

Satzung

der
Versorgungsanstalt der
Deutschen Bundespost

vom 20. November 1969

in der Fassung der 79. Satzungsänderung

Herausgegeben von
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
Postfach 50 11 60
70341 Stuttgart
☎ 07 11 / 97 44 – 1 17 15
E-Mail: info@vap-stuttgart.de
Internet: <http://www.vap-stuttgart.de>

Zeitpunkt der Veröffentlichung

1.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	568/1970
3.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	762/1970
4.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	1008/1970
2.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	674/1971
5. u. 6.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	971/1971
7. u. 9.	Satzungsänderung sind entfallen	
8. u. 10.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	541/1972
11.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	119/1973
13.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	248/1973
14.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	506/1973
12.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	909/1973
15. u. 16.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	412/1974
17.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	252/1975
18.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	507/1976
19.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	5/1977
20.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	1021/1977
21.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	1021/1977
22.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	1021/1977
23.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	450/1978
24.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	1028/1978
25.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	1031/1980
26.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	646/1980
27. u. 28.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	630/1981
29.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	837/1981
30.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	30/1982
31.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	773/1982
32.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	146/1983
33.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	986/1985
34.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	985/1987
35.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	1088/1988
36.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	1157/1989
37.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	1157/1989
38.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	D 38/1991
39.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	D 21/1992
40.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblVfg Nr.	D111/1992
41.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblMitt BMPT Nr.	122/1995
42.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblMitt BMPT Nr.	7/1996
43.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblMitt BMPT Nr.	97/1996
44.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblMitt BMPT Nr.	147/1996
45.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblMitt BMPT Nr.	72/1997

46.	Satzungsänderung veröffentlicht mit AmtsblMitt BMPT Nr.	127/1997
47.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 1998, Nr. 8 v.	27.02.1998
48.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 1998, Nr. 12 v.	07.05.1998
49.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 1998, Nr. 42 v.	10.12.1998
50.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 1999, Nr. 1 v.	22.01.1999
51.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 1999, Nr. 24 v.	30.08.1999
52.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2000, Nr. 2 v.	07.02.2000
53.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2000, Nr. 20 v.	19.06.2000
54.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2000, Nr. 30 v.	15.09.2000
55.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2001, Nr. 11 v.	05.03.2001
56.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2001, Nr. 20 v.	20.07.2001
57.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2002, Nr. 11 v.	15.03.2002
58.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2003, Nr. 2 v.	27.01.2003
59.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2003, Nr. 38 v.	08.12.2003
60.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2004, Nr. 39 v.	26.08.2004
61.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2006, Nr. 3 v.	24.01.2006
62.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2008, Nr. 1 v.	23.01.2008
63.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2009, Nr. 76 v.	19.11.2009
64.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBIMitt 2010, Nr. 5/6 v.	04.02.2010
	Beschluss der Vertreterversammlung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 31/2011 v.	15.09.2011
65.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 37/2012 v.	31.08.2012
66.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 47/2013 v.	19.09.2013
67.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 44/45/2014 v.	21.08.2014
68.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 52/2015 v.	03.09.2015
69.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 40/2016 v.	07.10.2016
70.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 38/2017 v.	14.09.2017
71.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 36/2018 v.	04.09.2018
72.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 35/2019 v.	06.09.2019
73.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 12/13/2020 v.	30.03.2020
74.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 6/2021 v.	10.02.2021
75.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 56/2021 v.	11.10.2021
76.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 73/2022 v.	20.10.2022
77.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 39/2023 v.	08.08.2023
78.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 2/2024 v.	06.02.2024
79.	Satzungsänderung veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 2/2025 v.	29.01.2025

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Die Anstalt

Abschnitt I

Verfassung und Verwaltung

§	1	Rechtsnatur und Sitz	12
§	2	Geschäftsbereich	12
§	2a	Rechte und Pflichten der Arbeitgeber	13
§	2b	Kündigung, Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages	14
§	3	Zweck	15
§	3a	Verwaltung und Abwicklung betrieblicher Altersversorgungen	15
§	3b	Abwicklung von Aufgaben im Wege der Geschäftsbesorgung	16
§	4	Aufsicht	16
§	5	Organe	17
§	6	Vertreterversammlung	17
§	7	Aufgaben der Vertreterversammlung	18
§	8	Satzungsausschuss	18
§	9	Aufgaben des Satzungsausschusses	18
§	10	Vorstand	19
§	11	Geschäftsführung	19
§	12	Prüfung des Rechnungswesens	20
§	13	Dauer und Erlöschen der Ämter	20
§	14	Verwaltungskosten	21
§	15	Geschäftsjahr	21
§	16	Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen	21

Abschnitt II

Übernahme von Versicherten anderer Versorgungseinrichtungen, Überleitungsabkommen und Auflösung der Anstalt

§	17	Übernahme von Versicherten anderer Versorgungseinrichtungen	22
§	18	Gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten	22
§	19	Auflösung der Anstalt	22

Zweiter Teil

Versicherung

§	20	Arten der Versicherung	23
§	21	Pflichtversicherung	23
§	22	Beginn und Ende der Pflichtversicherung	24
§	23	Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung	24
§	24	Aufwendungen für die Pflichtversicherung	25
§	25	Nachentrichtung von Beiträgen und Umlagen im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	27
§	25a	Sondervorschrift für ehemalige Mitglieder eines Parlaments	28
§	26	Posthalter	28
§	26a	Auszubildende	29
§	27	Freiwillige Versicherung	29
§	28	Beitrag zur freiwilligen Versicherung	29
§	29	Freiwillige Weiterversicherung	30
§	30	Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung	30
§	31	Beitragsfreie Versicherung in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung.....	31
§	31	Beitragsfreie Versicherung in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung.....	31
§	32	Überleitungen	32

Dritter Teil

Leistungen

Abschnitt I

Leistungsarten

§	33	Leistungsarten, Ruhen der Leistungsverpflichtung	33
---	----	--	----

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

§	34	Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente	33
§	35	Wartezeit	34
§	36	Versicherungsfall	35

2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

§	37	Höhe der Versorgungsrente für Versicherte	36
§	38	Gesamtversorgung	37
§	39	Gesamtversorgungsfähige Zeit	39
§	40	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt	40
§	40a	Sonderregelung für Versorgungsrentenberechtigten, die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind	41

3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

§	41	Höhe der Versicherungsrente für Versicherte	42
§	41a	Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung.....	43
§	41b	Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung	43

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§	42	Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen und Witwer	44
§	43	Ausschluss von Ansprüchen	45
§	44	Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen	45
§	45	Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen und Waisen bei Verschollenheit	46

2. Höhe der Versorgungsrente für Hinterbliebene

§	46	Höhe der Versorgungsrente für Witwen in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung	47
§	46	Höhe der Versorgungsrente für Witwen in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung	48
§	47	Höhe der Versorgungsrente für Waisen	49
§	48	Versorgungsrente für Witwen und Waisen eines Versorgungsrentenberechtigten	51
§	49	Höchstbetrag bei Versorgungsrenten für Hinterbliebene	51

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§	50	Höhe der Versicherungsrente für Witwen	51
§	51	Höhe der Versicherungsrente für Waisen	51
§	52	Höchstbetrag bei Versicherungsrenten für Hinterbliebene	52

Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

§	53	Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	52
§	53a	Neuberechnung der Versorgungsrente	53
§	53b	Höhe der neu berechneten Versorgungsrente	54
§	53c	Neufestsetzung der Versorgungsrente	56
§	54	Anpassung der Versorgungsrente	57

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§	55	(weggefallen)	57
§	56	Sterbegeld	58
§	57	Abfindung	58
§	58	Beitragserstattung in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung	59
§	58	Beitragserstattung in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung	61
§	58a	Regelungen zum Versorgungsausgleich	62
§	59	(weggefallen)	62

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§	60	Antrag und Entscheidung	62
§	61	Rentenbeginn	63
§	61a	Nichtzahlung und Wiederzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen	64
§	62	Auszahlung	64
§	63	Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen	65
§	64	Ruhe der Rente	66
§	64a	(weggefallen)	68
§	65	Erlöschen des Anspruchs auf Rente	69
§	66	Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente	70
§	67	Ausschlussfristen	71
§	68	Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen	71
§	68a	Schadensersatzansprüche gegen Dritte	71
§	69	Rückforderung zu viel gezahlter Anstaltsleistungen	72

Vierter Teil

Rechtsbehelfsverfahren

§	70	Einspruch	73
§	71	Einspruchsstelle	74
§	72	Besetzung der Einspruchsstelle	74
§	73	Klage	74

Fünfter Teil

Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I

Finanzierung

§	74	Aufbringung der Mittel	75
§	75	Umlagen, Deckungsabschnitt	75
§	76	Zuwendungen der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	76
§	77	Finanzierung im Falle einer Parallelverpflichtung/ Anderweitige Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages	77
§	78	Anstaltsvermögen (Umlagevermögen, Deckungsvermögen)	78
§	78a	Ausgaben aus dem Deckungsvermögen und dem Umlagevermögen	79
§	78b	Anlage des Anstaltsvermögens	79

Abschnitt II

Rechnungswesen

§	79	Umfang des Rechnungswesens	79
§	80	Bewertung des Vermögens/der Vermögensanlagen	79
§	81	Buchführung	80
§	82	Jahresrechnung	80
§	83	(weggefallen)	80

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt I

Geschäftsbereich, Versicherte und Beiträge

§	84	Geschäftsbereich	80
§	85	Pflichtversicherte	81
§	86	Freiwillig Versicherte und freiwillig Weiterversicherte	81
§	87	Beitragsfrei Versicherte	81
§	88	Beiträge	81
§	88a	(weggefallen)	81

Abschnitt II

Besitzstand

§	89	Besitzstand für Pflichtversicherte	82
§	90	Besitzstand für Höherversicherte	82
§	91	Besitzstand für Rentenempfänger	82

Abschnitt III

Sonderbestimmungen

§	92	Übergangsregelung zu § 23 Abs. 2	83
§	93	Übergangsregelung zu § 24 Abs. 3 und 4	83
§	94	Übergangsregelung zu § 29	84
§	95	Übergangsregelung zu § 38 Abs. 2, Abs. 3 Satz1	84
§	95a	Übergangsregelung zu § 39 Abs. 1	87
§	95b	Übergangsregelung zu § 46 Abs. 3	87
§	95c	Übergangsregelung zu § 35 Abs. 1	87
§	95d	Übergangsregelung zu § 43 Abs. 2	87
§	95e	Übergangsregelung zu §§ 2a, 40a	87
§	95f	Übergangsregelung zu § 54	88
§	95g	Übergangsregelung zu § 42 Abs. 1	88
§	95h	Übergangsregelung zu §§ 37 bis 40a, 46 und 47	89
§	95i	Übergangsregelung zu §§ 37, 46 und 47	91
§	95j	Übergangsregelung zu § 37 für Kindererziehungszeiten	91
§	95k	Übergangsregelung zu § 40 Abs. 1	91
§	95l	Übergangsregelung zu den Versicherungsfällen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	92

§	96	Übergangsregelung zu §§ 74 bis 83	92
§	97	Übergangsregelung für Kannleistungen der bisherigen Satzung	92
§	98	(weggefallen)	92
§	99	(weggefallen)	92
§	100	Übergangsregelung zu § 70	92
§	101	Übergangsregelung zu § 74	92
§	102	Sonderregelung für Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945	93
§	102a	Sonderregelung für seit dem 13. August 1961 ruhende Versicherungsverhältnisse	93
§	102b	Sonderregelung zu § 40 Abs. 1 Satz 2	93
§	102c	Sonderregelung für Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost	95

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§	103	Inkrafttreten	96
---	-----	---------------------	----

Anhang

1	zu	§ 54	97
2	zu	§ 54 Abs. 1	105

Anlagen

1	Faktorentabelle für Abfindungen nach § 57 Abs. 2 für das Jahr 2024	106
2	Faktorentabelle für Abfindungen nach § 57 Abs. 2 für das Jahr 2025	108
3	Änderungsregister	110
4	Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.07.2011 zum Anspruch auf Leistungen aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	124

Erster Teil

Die Anstalt

Abschnitt I

Verfassung und Verwaltung

§ 1

Rechtsnatur und Sitz

¹Die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

²Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.*)

*) Anschrift der Anstalt: Postfach 50 11 60, 70341 Stuttgart, Telefon (07 11) 97 44 – 0, E-Mail: info@vap-stuttgart.de

§ 2

Geschäftsbereich

(1) ¹Der Geschäftsbereich der Anstalt umfasst die Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG, Deutsche Telekom AG, die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei Gruppe GmbH. ²Er umfasst ferner die im Anhang zu § 2 genannten Einrichtungen, Beteiligungsgesellschaften und Unternehmen.

(2) Scheidet ein Arbeitgeber nach Absatz 1 aus dem Geschäftsbereich der Anstalt aus, enden die Pflichtversicherungen der dort im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer.

(3) ¹Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aus

- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung (einschließlich der Fälle des § 34 Abs. 3) über den ausgeschiedenen Arbeitnehmer eingetreten ist,
- b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über den ausgeschiedenen Arbeitgeber beruht,
- c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten Personen,
- d) Anwartschaften aus Pflichtversicherungen über den ausgeschiedenen Arbeitgeber, die nach § 34 Abs. 3 aufrecht erhalten sind,
- e) Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstaben b, die beim Ausscheiden des Arbeitgebers schon bestanden haben oder die mit dem Ausscheiden des Arbeitgebers entstehen,
- f) künftigen, aufgrund des Todes der in Buchstabe a, b, d und e genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Geschäftsbereich als Hinterbliebene in Frage kommen,

hat der ausscheidende Arbeitgeber für die versicherungsmathematisch nicht abgedeckten Beträge einen von der Anstalt berechneten Gegenwert zu zahlen.

²Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei die Rechnungsgrundlagen nach § 75 anzuwenden sind; als Rechnungszins ist jedoch der durchschnittliche

Vomhundertsatz der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens jedoch 5,5 v. H. zugrunde zu legen. ³Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H. ⁴Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 75 Abs. 3 zu erfüllen sind. ⁵Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um einen von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost festzulegenden Vomhundertsatz zu erhöhen, soweit eine Abgeltung der Verwaltungskosten nicht bereits im Wege der entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträge gem. § 19 Abs. 1 BAPostG erfolgt.

(4) ¹Abs. 3 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Arbeitgebers spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Arbeitgeber nach Absatz 1, auf den/die die Aufgaben des früheren Arbeitgebers übergegangen sind, fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt werden. ²Werden die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten nur teilweise fortgesetzt, hat der ausscheidende Arbeitgeber den Teil des Gegenwerts zu entrichten, der dem Verhältnis der Zahl der Pflichtversicherungen, die nicht fortgesetzt werden, zu der Gesamtzahl der Pflichtversicherungen entspricht.

(5) ¹Der Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. ²Die Anstalt kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

Anhang 1 zu § 2 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost

Einrichtungen, Beteiligungsgesellschaften und Unternehmen nach § 2 Abs. 1:

(1) DTM Deutsche Tele Medien GmbH.

§ 2a

Rechte und Pflichten der Arbeitgeber

(1) ¹Rechte und Pflichten der Arbeitgeber bestimmen sich nach Gesetz, Tarifvertrag und Satzung. ²Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Anstalt über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Satzung von Bedeutung sind.

(2) Die Arbeitgeber sind insbesondere verpflichtet,

- a) ihre sämtlichen der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Arbeitnehmer bei der Anstalt anzumelden und bei Wegfall der Voraussetzungen abzumelden,
- b) der Anstalt zu dem von ihr festgelegten Termin die Jahresabrechnungen einschließlich der dazu erforderlichen Jahresverzeichnisse zu übersenden,
- c) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das umlagepflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Anstalt auszuhändigen,
- d) ihren Arbeitnehmern die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Informationsschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- e) der Anstalt jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sowie der Entrichtung der Umlage zu gestatten,
- f) im Schriftverkehr mit der Anstalt die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

(3) Hat der Pflichtversicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung das 58. Lebensjahr vollendet oder scheidet der Pflichtversicherte wegen Inanspruchnahme eines tarifvertraglichen Überbrückungsgeldes aus der Pflichtversicherung aus, hat der Arbeitgeber in der Abmeldung anzugeben, ob der Pflichtversicherte aus nicht verhaltensbedingten Gründen mit Auflösungsvertrag ausgeschieden ist bzw. aufgrund welcher tarifvertraglichen Regelung das Ausscheiden erfolgt ist (§ 34 Abs. 3).

(4) ¹Das Jahresverzeichnis ist für jeden Pflichtversicherten in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern. ²Versicherungsabschnitt sind jeweils die Kalendermonate innerhalb eines Kalenderjahres für die

- a) Umlagen entrichtet worden sind, ohne dass die Zahlung für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen worden ist,
- b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

³Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit oder in einem Fall des § 40a Abs. 1 die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. ⁴Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

(5) In den Fällen des § 40a Abs. 1 sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- a) bei ständigen Kräften die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit, soweit diese von der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers abweicht,
- b) bei nichtständigen Kräften die Zahl der Stunden je Kalendermonat, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung oder Krankenbezüge besteht, geteilt durch 4,348 und
- c) der Beginn der Altersteilzeitarbeit und die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich zugrunde zu legende Wochenarbeitszeit gem. § 40a Abs. 3 Satz 3

anzugeben.

§ 2b

Kündigung, Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages

(1) ¹Enden aufgrund einer Änderung der für die Pflicht zur Versicherung maßgeblichen kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen (§ 21 Abs. 1 Buchst. d) vorhandene Pflichtversicherungen oder entfällt aufgrund einer Änderung dieser Bestimmungen bei einem Arbeitgeber (§ 2) die Pflicht, neu eintretende Arbeitnehmer bei der Anstalt zu versichern, so kann die Anstalt den Gruppenversicherungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. ²Mit Wirksamkeit der Kündigung scheidet der Arbeitgeber aus dem Geschäftsbereich der Anstalt aus. ³§ 2 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Eine Kündigung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem eine Kündigung nach Absatz 1 erstmals wirksam werden würde (Stichtag),

- a) eine Erklärung zur Parallelverpflichtung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) abgibt, oder
- b) mit der Anstalt vereinbart, dass ab dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt ein Zuschuss nach § 77 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b an die Anstalt zu zahlen ist.

²Der Gruppenversicherungsvertrag wird bezüglich der dem Arbeitgeber zugeordneten Berechtigten (§ 77 Abs. 1 Satz 1) fortgeführt. ³Der Arbeitgeber verbleibt im Geschäftsbereich der Anstalt.

(3) ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen (§§ 24, 74 - 77) mehr als drei Monate im Verzug ist.

§ 3

Zweck

¹Die Anstalt hat den Zweck, ihren Versicherten und deren Hinterbliebenen im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Sie ist eine betriebliche Sozialeinrichtung gem. § 26 BAPostG.

§ 3a

Verwaltung und Abwicklung betrieblicher Altersversorgungen

(1) Die Anstalt darf ferner außerhalb der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 3 aufgrund vertraglicher Vereinbarung für die in § 2 und im Anhang zu § 2 benannten Arbeitgeber im Wege der Geschäftsbesorgung Aufgaben zur Verwaltung und Abwicklung von

- a) Parallelverpflichtungen (§§ 2b Absatz 2 Satz 1 Buchst. a, 77 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) und
- b) sonstigen betrieblichen Altersversorgungen

erledigen.

(2) Beim Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen nach Abs. 1 haben die jeweils zuständigen Organe der Anstalt dafür Sorge zu tragen, dass in die jeweiligen Geschäftsbesorgungsverträge aufgenommen wird, dass

- a) die Anstalt bei der Erfüllung der Geschäftsbesorgungsverträge nur für solche Schäden haftet, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen (Nichterfüllung, Verzug, Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten) verursacht werden,
- b) die Zwangsvollstreckung wegen Haftungsansprüchen aus Geschäftsbesorgungsverträgen auf Forderungen aus einer nach Buchst. c abzuschließenden Haftpflichtversicherung sowie auf die Vergütungsansprüche aus den Geschäftsbesorgungsverträgen beschränkt wird,
- c) die mit der Geschäftsbesorgung verbundenen erhöhten Schadensrisiken für die Dauer des Geschäftsbesorgungsvertrages jeweils mit einem für Dienstleister branchenüblichem Umfang durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind und
- d) Ansprüche aus den Geschäftsbesorgungsverträgen nur mit Zustimmung der Anstalt abgetreten werden können.

(3) Ein beteiligter Arbeitgeber, der die parallelverpflichteten Berechtigten selbst administriert, hat Folgendes sicher zu stellen:

- a) Die Festsetzung der VAP-Ansprüche auf der Grundlage der VAP-Satzung und der Verfügungen und Anweisungen der VAP
- b) Die Verwendung und Versendung der von der VAP vorgegebenen Mitteilungsformblätter
- c) Die fristgerechte Auszahlung der Renten unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Beitragsabführungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

- d) Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übermittlung der Meldungen an die ZfA gemäß § 22a Abs. 1 EStG
- e) Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Versendung der Mitteilungen an den Leistungsempfänger gem. dem § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG
- f) Die Zuleitung von Einspruchsschreiben und Klageschriften, die sich gegen VAP-Ansprüche richten, an die VAP
- g) Die Zuleitung von Anfragen oder Anträgen, die sich auf VAP-Ansprüche beziehen und die nicht auf der Grundlage der Regelungen der VAP-Satzung und den Verfügungen und Anweisungen der VAP entschieden und beantwortet werden können, an die VAP
- h) Die unverzügliche Beachtung von Satzungsänderungen und von Anweisungen der VAP
- i) Die Einhaltung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen und aller die IT-Sicherheit betreffenden Vorschriften
- j) Im Falle der Beendigung der Parallelverpflichtung die rechtzeitige Übergabe aller Daten und Unterlagen zu jedem der hiervon betroffenen Anwartschafts- und Leistungsfälle in einem für die Anstalt zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Format.

Das Nähere zur Erbringung der Leistungen durch den Arbeitgeber wird durch einen vom Vorstand zu beschließenden Anforderungskatalog geregelt.

Der beteiligte Arbeitgeber kann sich für die Erbringung der Leistungen auch eines Dienstleisters bedienen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die VAP zuvor die Geeignetheit dieses Dienstleisters geprüft und dessen Beauftragung genehmigt hat. Alleiniger Verantwortlicher für die Erbringung der Leistungen bleibt auch in Fällen einer Erbringung der Leistungen durch einen Dienstleister der beteiligte Arbeitgeber.

Der beteiligte Arbeitgeber ist der Anstalt gegenüber vollumfänglich informations- und auskunftspflichtig. Die Anstalt ist in allen Bereichen, in denen der beteiligte Arbeitgeber Leistungen für die VAP erbringt, weisungsbefugt und übt in allen Bereichen Kontrollrechte aus. Der Anstalt sind insbesondere auf Verlangen Akten, Versichertendaten und alle für die Rentenberechnung und Rentenauszahlung erforderlichen Informationen zu übermitteln. Dies gilt auch für alle an das Familiengericht oder andere berechnete Stellen zu erteilenden Auskünfte und Mitteilungen.

§ 3b

Abwicklung von Aufgaben im Wege der Geschäftsbesorgung

(1) ¹Die Anstalt kann Aufgaben nach § 3 im Wege der Geschäftsbesorgung abwickeln lassen, soweit diese Aufgaben nicht die Organverwaltung, die Finanzierung einschließlich der Verwaltung der Abrechnungsverbände, die Einspruchsverfahren, die Rechtsstreitigkeiten und die Pflege der Satzung betreffen. ²Gleiches gilt für die Aufgaben nach § 3a Abs. 1 Buchst. a, jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Arbeitgebers.

(2) Beim Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen nach Abs. 1 haben die zuständigen Organe der Anstalt darauf zu achten, dass derjenige, der im Wege der Geschäftsbesorgung Aufgaben der Anstalt abwickelt, die Gewähr dafür bietet, dass die Abwicklung fachgerecht und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

§ 4

Aufsicht

¹Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost führt die Aufsicht über die Anstalt. ²Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass die Tätigkeit der Anstaltsorgane nicht gegen Gesetz oder Satzung oder die Belange der Anstalt verstößt. ³Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Anstalt rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe der Anstalt verhindert sind oder ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 5

Organe

Organe der Anstalt sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Vertreter der Arbeitgeber (Arbeitgebervertreter) und sechs Vertreter der Versicherten (Versichertenvertreter) sind; die Arbeitgebervertreter setzen sich wie folgt zusammen: Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG je zwei Vertreter, Deutsche Bank AG und Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost je ein Vertreter. ²Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten; die Arbeitgebervertreter werden durch einen Stellvertreter ihres Unternehmens vertreten. ³Stellvertreter der Arbeitgebervertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in den Vorschlagslisten der Arbeitgeber benannten verfügbaren Personen; Stellvertreter der Versichertenvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in den Vorschlagslisten der Gewerkschaften benannten verfügbaren Personen.

(2) ¹Die Arbeitgebervertreter und ihre Stellvertreter müssen Angehörige der Deutschen Post AG, der Deutschen Bank AG, der Deutschen Telekom AG und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost sein. ²Als Angehörige der Aktiengesellschaften gelten auch Angehörige von Gesellschaften, die gem. § 18 Aktiengesetz dem jeweiligen Konzern angehören. ³Die Arbeitgebervertreter und ihre Stellvertreter werden von den aufgeführten Arbeitgebern benannt und von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost bestellt. ⁴Von den Versichertenvertretern und ihren Stellvertretern müssen mindestens je vier Versicherte der Anstalt sein. ⁵Die Versichertenvertreter werden von den im Bereich der Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vertretenen Gewerkschaften benannt und von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost in der Reihenfolge ihrer Benennungen bestellt. ⁶Grundlage für die Zahl der von den Gewerkschaften zu benennenden Versichertenvertreter ist das Ergebnis aller Stimmen der jeweils letzten Wahl zu den Betriebsräten/Personalräten bei den Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach d'Hondt. ⁷Scheidet ein Arbeitgebervertreter aus, benennt der Arbeitgeber, der das Benennungsrecht hat, einen neuen Vertreter, der von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost bestellt wird. ⁸Scheidet ein Versichertenvertreter aus, benennt die Gewerkschaft, die das Benennungsrecht hat, einen neuen Vertreter, der von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost bestellt wird.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

(4) ¹Für den Vorsitz in der Vertreterversammlung sind ein Arbeitgebervertreter und ein Versichertenvertreter zu wählen. ²Die Arbeitgebervertreter und die Versichertenvertreter wählen je für sich getrennt den Vertreter ihrer Gruppe. ³Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen jeder Gruppe erforderlich. ⁴Ergibt die Wahl Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los. ⁵Die Gewählten sind abwechselnd je für zwei Jahre Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung. ⁶Ist der Arbeitgebervertreter Vorsitzender, dann ist der Versichertenvertreter stellvertretender Vorsitzender; entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. ⁷Mit dem Vorsitz beginnt der Versichertenvertreter. ⁸Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so wird er durch Neuwahl ersetzt.

§ 7

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen (§ 16),
- b) Höhe des Umlagesatzes (§ 75),
- c) Richtlinien über die Anlegung des Anstaltsvermögens (§ 78b),
- d) Feststellung des Wirtschaftsplans,
- e) Abnahme der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Höhe der Entschädigung für Organmitglieder (§ 14) und
- h) Auflösung der Anstalt (§ 19).

(2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder bedarf.

§ 8

Satzungsausschuss

(1) ¹Der Satzungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier Vertreter der Arbeitgeber (Arbeitgebervertreter) und vier Vertreter der Versicherten (Versichertenvertreter) sind und die Arbeitgebervertreter oder Versichertenvertreter entweder im Vorstand oder der Vertreterversammlung sein müssen. ²Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands oder der Vertreterversammlung vertreten werden. ³Der Geschäftsführer gehört dem Satzungsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Die Arbeitgebervertreter und die Versichertenvertreter, sowie der Geschäftsführer können im notwendigen Umfang zu ihrer Unterstützung Fachberater zu den Sitzungen des Satzungsausschusses hinzuziehen.

§ 9

Aufgaben des Satzungsausschusses

(1) ¹Der Satzungsausschuss erstellt im Auftrag der Organe Vorlagen an den Vorstand und die Vertreterversammlung zur Änderung dieser Satzung. ²Mit der Aufbereitung fachlicher Fragen kann er eine Arbeitsgruppe beauftragen.

(2) Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.

§ 10

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Vertreter der Arbeitgeber (Arbeitgebervertreter) und drei Vertreter der Versicherten (Versichertenvertreter) sind. ²Jeder Arbeitgebervertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die ihn im Falle der Verhinderung in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstands vertreten; Stellvertreter der Versichertenvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in den Vorschlagslisten der Gewerkschaften benannten verfügbaren Personen. ³Bei Verhinderung der Versichertenvertreter werden die Stellvertreter in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge eingeladen. ⁴Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) ¹Die Arbeitgebervertreter und ihre Stellvertreter müssen Angehörige der Deutschen Post AG, der Deutschen Bank AG, der Deutschen Telekom AG und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost sein. ²Sie werden von diesen Arbeitgebern benannt und von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost bestellt. ³Die Versichertenvertreter und ihre Stellvertreter werden von den Versichertenvertretern in der Vertreterversammlung aus den Reihen der Versicherten gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

(4) ¹Für den Vorsitz im Vorstand sind ein Arbeitgebervertreter und ein Versichertenvertreter zu wählen, und zwar wählen die Arbeitgebervertreter und die Versichertenvertreter je für sich getrennt den Vertreter ihrer Gruppe. ²Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen jeder Gruppe erforderlich. ³Die Gewählten sind abwechselnd je für zwei Jahre Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstands mit der Maßgabe, dass in dem Zeitabschnitt, in dem der Vorsitz in der Vertreterversammlung von einem Arbeitgebervertreter geführt wird, der gewählte Versichertenvertreter und während des anderen Zeitabschnitts der gewählte Arbeitgebervertreter den Vorsitz führt. ⁴Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so wird er durch Neuwahl ersetzt.

(5) ¹Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt. ²Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Geschäftsführer in laufenden Geschäften die Anstalt vertritt (§ 11 Abs. 1 Satz 3). ³Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis auf den Vorsitzenden oder andere Vorstandsmitglieder übertragen.

(6) ¹Der Vorstand beschließt über grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten, insbesondere über

- a) alle Fragen, für die nach § 7 die Vertreterversammlung zuständig ist,
- b) alle sonstigen Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- c) den Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen nach §§ 3a und 3b.

²Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Vorstands aus der Satzung.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführung

(1) ¹Die laufenden Geschäfte der Anstalt aus der Versicherung nach § 3 Satz 1 werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. ²Der Geschäftsführer nimmt ferner die Geschäfte zur Erfüllung der Geschäftsbesorgungsverträge nach §§ 3a und 3b wahr. ³Bei Wahrnehmung der Geschäfte nach Satz 1 und 2 vertritt der Geschäftsführer die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. ⁴Im Falle seiner Verhinderung wird der Geschäftsführer durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

(2) ¹Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost bestellt und abberufen. ²Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Vorstands. ³Verlangt der Vorstand die Abberufung, so hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost hierüber in angemessener Frist zu entscheiden.

(3) Die laufenden Geschäfte der Anstalt nach Abs. 1 Satz 1 und 2 werden nach einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung erledigt.

§ 12

Prüfung des Rechnungswesens

(1) ¹Das Rechnungswesen der Anstalt wird, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung, von der Prüfstelle der Anstalt geprüft. ²Der Jahresabschluss mit Anhang wird ferner von einem bilanzsicheren Beauftragten der Aufsicht geprüft.

(2) Der Prüfer der Prüfstelle wird vom Vorstand bestellt; er untersteht ihm unmittelbar.

(3) Durch die Prüfstelle sind zu prüfen

- a) die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
- b) Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
- c) Verwahrungen und Vorschüsse.

(4) Weitere Aufgaben der Innenprüfung ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Prüfstelle, die vom Vorstand aufgestellt wird.

(5) Der Vorstand legt dem Bundesrechnungshof die zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gem. § 111 Bundeshaushaltsordnung erforderlichen Unterlagen nach Abnahme durch die Vertreterversammlung vor.

§ 13

Dauer und Erlöschen der Ämter

(1) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstands und der Einspruchsstelle beträgt vier Jahre und endet jeweils mit dem Schluss des vierten Kalenderjahres. ²Die Mitglieder bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(2) Für die Ämter der Anstalt (§§ 6, 10 und 72) sind Wiederernennung und Wiederwahl zulässig.

(3) ¹Die Ämter der Versorgungsanstalt sind Ehrenämter. ²Das Ehrenamt erlischt für denjenigen, der infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. ³Außerdem erlischt das Amt bei einem Arbeitgebervertreter durch das Ausscheiden bei seinem Arbeitgeber, bei Versicherten durch das Ausscheiden aus der Versicherung. ⁴Das Gleiche gilt, wenn eine Bestellung nach §§ 6, 10, 72 widerrufen oder ein gewähltes Mitglied nach §§ 10, 72 durch Neuwahl ersetzt wird.

§ 14

Verwaltungskosten

- (1) Die Geschäfte der Anstalt nehmen die von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost hierfür vorgesehenen Beamten, Angestellten und Arbeiter wahr.
- (2) ¹Den für die Geschäftsführung notwendigen Personal- und Sachaufwand trägt die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost. ²Einen darüber hinausgehenden Aufwand trägt die Anstalt selbst nach den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien.
- (3) ¹Die Bundesdruckerei Gruppe GmbH und die im Anhang zu § 2 genannten Einrichtungen, Beteiligungsgesellschaften und Unternehmen vergüten der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost die auf sie entfallenden Anteile an den Verwaltungskosten. ²Die Höhe setzt die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost fest.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vorstands, der Vertreterversammlung und der Einspruchsstelle erhalten eine Entschädigung für ihren Zeitaufwand. ²Die Höhe der Entschädigung beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands. ³Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen

- (1) ¹Satzungsänderungen beschließt die Vertreterversammlung. ²Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Ausführungsbestimmungen zur Satzung und Richtlinien über die Anlegung des Anstaltsvermögens (§ 78b) erlässt die Vertreterversammlung. ²Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Dasselbe gilt für die Änderung von Ausführungsbestimmungen und der genannten Richtlinien.
- (3) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien bekannt gegeben und, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Erscheinen des Gemeinsamen Ministerialblattes wirksam.
- (4) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen wirken, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse und die bereits bewilligten Renten.

Abschnitt II

Übernahme von Versicherten anderer Versorgungseinrichtungen, Überleitungsabkommen und Auflösung der Anstalt

§ 17

Übernahme von Versicherten anderer Versorgungseinrichtungen

¹Die Anstalt kann Abkommen über die Übernahme einzelner Versicherter oder Versichertengruppen von anderen, der Versorgungsanstalt ähnlichen Einrichtungen treffen, wenn daraus für die Versorgungsanstalt kein Vermögensnachteil entsteht. ²Die übernommenen Versicherten müssen hinsichtlich der Versicherungen und Leistungen den vorhandenen Versicherten der Versorgungsanstalt gleichgestellt werden. ³Die Abkommen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten

¹Die Anstalt kann mit anderen, der Anstalt ähnlichen Zusatzversorgungseinrichtungen Abkommen über die gegenseitige Überleitung von Versicherungen (Überleitungsabkommen) abschließen. ²Die Abkommen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19

Auflösung der Anstalt

(1) ¹Die Auflösung der Anstalt kann nur von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost verfügt werden. ²Sie bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung. ³Die Zustimmung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(2) ¹Bei Auflösung der Anstalt sind nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zunächst die Ansprüche der Berechtigten sicherzustellen. ²Einen etwa verbleibenden Vermögensbestand verwendet die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach dem Vorschlag der Vertreterversammlung für Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der vorhandenen Versicherten.

(3) Reichen die vorhandenen Mittel zur Befriedigung der Ansprüche nicht aus, so entscheidet die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost über die verhältnismäßige Aufteilung der Rückstellungen für die Berechtigten.

Zweiter Teil

Versicherung

§ 20

Arten der Versicherung

(1) Es wird unterschieden zwischen

- a) Pflichtversicherung (§ 21),
- b) freiwilliger Versicherung (§ 27),
- c) freiwilliger Weiterversicherung (§ 29) und
- d) beitragsfreier Versicherung (§ 31).

(2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung sind die in § 2 aufgeführten Arbeitgeber.

²Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung, der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. ³Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

§ 21

Pflichtversicherung

(1) Voraussetzung für die Pflichtversicherung eines Arbeitnehmers ist, dass

- a) er das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- b) er vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) die Wartezeit (§ 35) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- c) er in einem Arbeitsverhältnis steht, in dem er nicht nur im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV - geringfügig beschäftigt ist und
- d) er aufgrund eines Tarifvertrags oder Arbeitsvertrags der Pflicht zur Versicherung unterliegt, unbeschadet des § 26.

(2) Die Pflichtversicherung entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(2a) ¹Wechselt ein Pflichtversicherter von den in § 2 oder im Anhang 1 zu § 2 aufgeführten Arbeitgebern Deutsche Telekom AG, Deutsche Bank AG oder dem Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste GmbH zu einem anderen, nicht in § 2 oder dem Anhang 1 zu § 2 aufgeführten Arbeitgeber, der nicht Beteiligter einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Bank AG oder das Wissenschaftliche Institut für Kommunikationsdienste GmbH unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung durch Zahlung von Umlagen aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Anstalt, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Im Verhältnis zur Anstalt bleibt die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Bank AG bzw. das Wissenschaftliche Institut für Kommunikationsdienste GmbH Arbeitgeber des Pflichtversicherten.

(3) Die Pflichtversicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, der auf der Abmeldung als Versicherungsende angegeben ist.

(4) Die Pflichtversicherung endet ferner mit dem Zeitpunkt, in dem dem Arbeitnehmer Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist.

(5) ¹Die Pflichtversicherung endet nicht, wenn infolge von Rationalisierungsmaßnahmen des Arbeitgebers die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. c wegfallen. ²Das Vorliegen oder den Wegfall der Voraussetzungen teilt der Arbeitgeber der Anstalt schriftlich mit.

Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 3

¹Die Pflichtversicherung der Auszubildenden endet grundsätzlich mit Ablauf des Ausbildungsverhältnisses. ²Wird mit dem früheren Auszubildenden innerhalb von 12 Monaten erneut ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet, gilt diese Zeit der Unterbrechung als Pflichtversicherungszeit, jedoch nicht als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 39 Abs. 1 der Satzung. ³Voraussetzung ist, dass der frühere Auszubildende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 22

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

(1) ¹Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeitnehmer mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses. ²Für Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost - soweit sie nicht die Geschäfte der BKK POST im Tarifgebiet Ost wahrnehmen - und deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind (Tarifgebiet Ost), beginnt die Pflichtversicherung frühestens am 01.01.1997.

(2) ¹Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen. ²Bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht. ³Wird der Arbeitnehmer über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 35 Abs. 1) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 23

Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

(1) ¹Ein Arbeitnehmer kann nicht versichert werden, wenn sein Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert. ²Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Versicherter (§ 27), freiwillig Weiterversicherter (§ 29) oder beitragsfrei Versicherter (§ 31) der Anstalt oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Anstalt übergeleitet wird, ist.

⁴Eine Teilzeitbeschäftigung während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz begründet keine Pflicht zur Versicherung.

(2) Ein Arbeitnehmer kann ferner nicht versichert werden, wenn er

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen hat oder
 - b) die Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht hat, es sei denn, dass er von dem Arbeitgeber über die Regelaltersgrenze hinaus weiter beschäftigt wird, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 35 Abs. 1) nicht erfüllt ist oder
 - c) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente erhält oder erhalten hat oder
 - d) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.
- (3) Ferner kann gleichfalls nicht versichert werden, wer für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zur Vor- oder Ausbildung für eine spätere versicherungsfreie Beschäftigung tätig ist (z. B. Anlernlinge wie Postjungboten, Fernmeldepraktikanten, Ingenieurschulpraktikanten, Hochschulpraktikanten).
- (4) Absatz 2 Buchst. a gilt nicht für einen Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld hat.

§ 24

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

- (1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 75 festgesetzten Satzes zu zahlen.
- (2) weggefallen
- (3) ¹Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der - ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers - als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. ²Der Erhöhungsbetrag ist nicht zu zahlen, solange der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI versichert ist und der Betrag als Beitrag entrichtet wird, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. ³Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). ⁴Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 172 SGB VI zu entrichten hat.
- (4) Übersteigt das für die Bemessung der Umlage maßgebende Arbeitsentgelt (Absatz 6) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I TV Ang - jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Versicherte eine gesamtversorgungspflichtige Zuwendung erhält -, ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.
- (5) weggefallen
- (6) ¹Das für die Bemessung der Umlage maßgebliche Arbeitsentgelt ist, soweit in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder Anweisungen nichts anderes bestimmt ist, das steuerpflichtige Arbeitsentgelt. ²Dazu zählt auch die Zuwendung.

³Kein Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 sind Aufwendungsersatz und betriebliche Sozialleistungen.

⁴Kein Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 ist ferner das Arbeitsentgelt, soweit es nach Anwendung des Satzes 3 das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Familienzuschlag) - jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung, wenn der Versicherte eine gesamtversorgungsfähige Zuwendung erhält - eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt.

⁵Für den Pflichtversicherten, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, hat der Arbeitgeber während der Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Anstalt abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe diese erstattet. ⁶Für die Bemessung der Umlage gilt als umlagepflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

(6a) ¹Im Falle des § 21 Abs. 2a ist das für die Bemessung der Umlage maßgebende Arbeitsentgelt das vor dem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 21 Abs. 2a bezogene Entgelt gem. Abs. 6 unter Berücksichtigung evtl. Änderungen der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit sowie ggf. im Bereich des in § 2 aufgeführten Arbeitgebers eintretender allgemeiner Bezügeanpassungen. ²Höhergruppierungen infolge Zeit- und Bewährungsaufstieg werden auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung geltenden Tarifverträge berücksichtigt, wie wenn der Pflichtversicherte weiterhin bei dem in § 2 aufgeführten Arbeitgeber beschäftigt worden wäre.

(7) ¹Werden im Falle von Krankheit Vergütung oder Lohn vom Arbeitgeber weitergezahlt, sind Umlagen zur Pflichtversicherung zu entrichten. ²Solange der Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 35 TV Ang, § 20 TV Arb) oder Krankenbeihilfe (§ 35a TV Ang) hat, sind Umlagen in der Höhe weiter zu entrichten, wie sie zu entrichten wären, wenn er wie seither gegen Entgelt arbeiten würde. ³Umlagen sind auch für die Zeiten des Mutterschutzes (§§ 3 und 6 MuSchG) in der nach Satz 2 vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

(8) Die Zahlung der Umlagen nach Absatz 1, Absatz 3 (Arbeitgebereigenanteil) und Absatz 4 entfällt, soweit und solange die Pflicht zur Entrichtung von Umlagen gemäß § 77 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 entfällt.

(9) ¹Die Umlagen sind Monatsbeträge; sie sind spätestens bis zum Ende des folgenden Monats an die Anstalt zu entrichten. ²Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt entrichtet ist. ³Ein Kalendermonat, für den nur zeitweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. ⁴Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet. ⁵Als Umlagemonate gelten auch die Kalendermonate, für die während der Dauer der Pflichtversicherung die Umlagenzahlung nach Absatz 8 entfällt. ⁶Für die Zeit vor dem 01. Januar 1981 sind die jeweils geltenden Satzungsvorschriften anzuwenden.

(10) ¹Umlagen für die Zeit vom 01. Dezember 1969 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1980, Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1981 und Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistungen. ²Beiträge werden dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht schon nach § 58 erstattet worden sind. ³Bereits gewährte Leistungen werden, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen oder Umlagen beruhen, abgezogen.

Ausführungsbestimmung zu § 24 Abs. 6

Unter die betrieblichen Sozialleistungen fallen auch Jubiläumszuwendungen und vermögenswirksame Leistungen.

Auf die Umlagen der Deutschen Post AG, der Deutschen Bank AG, der Deutschen Telekom AG, der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und der Bundesdruckerei Gruppe GmbH werden jeweils bis zur Mitte des laufenden Monats angemessene Abschlagszahlungen an die VAP geleistet; der endgültige Ausgleich gegenüber der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung wird unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres herbeigeführt.

§ 25

Nachentrichtung von Beiträgen und Umlagen im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) ¹Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung nachzuversichern, sind Beiträge und Umlagen zur Anstalt für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte; § 18 Abs. 8 des Betriebsrentengesetzes in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung bleibt unberührt. ²Für Zeiten vor dem 01. Dezember 1969 gilt § 88 Abs. 1 entsprechend.

(2) ¹Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten sind. ²Im Übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

(3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen.

(4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht zum Geschäftsbereich der Anstalt gehört, so gilt er insoweit als in den Geschäftsbereich der Anstalt aufgenommen.

(5) ¹Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind für frühere Beamte und frühere Postjüngboten Beiträge und Umlagen nachzuentrichten, wenn sie als Arbeitnehmer im Bereich der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden und aus dem früheren Dienstverhältnis nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen weder eine lebenslängliche Versorgung noch an deren Stelle eine Abfindung erhalten.

²Solange in den Fällen des Satzes 1 die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben ist, ist auch die Nachentrichtung der Beiträge und Umlagen zur Anstalt aufgeschoben.

(6) Die Beiträge, Zuschüsse und Umlagen sind bis zum 31.12.1980 nach Maßgabe der bisherigen Satzung in der jeweils geltenden Fassung, die Umlagen ab 01.01.1981 nach Maßgabe des § 75 an die Anstalt zu entrichten.

(7) ¹Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 8 des Betriebsrentengesetzes in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 39 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 40 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. ²Die Versorgungsrente nach § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 1 Satz 1 - zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 95 - ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachzuversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Anstalt durchgeführt worden wäre.

³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 37 Abs. 4, § 46 Abs. 5 und § 47 Abs. 6.

§ 25a

Sondervorschriften für ehemalige Mitglieder eines Parlaments

(1) ¹Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, diese in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 54 Abs. 1 Satz 1 angepassten durchschnittlichen monatlichen umlagepflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.

²Weist der Pflichtversicherte nach, dass er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Betrages entrichtet hat, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn er dort pflichtversichert gewesen wäre, so ist ein Erhöhungsbetrag nicht zu zahlen.

(2) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag gezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.

(4) ¹Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten. ²§ 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

³Bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 hat das ehemalige Mitglied des Parlaments eines Landes für den Unterschiedsbetrag zwischen dem in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Entgelt und dem Entgelt, für das Umlagen nachentrichtet werden, Erhöhungsbeträge zu entrichten.

Übergangsvorschrift für Mitglieder eines Landesparlaments

Für Abgeordnete einer Vertreterkörperschaft eines Landes bleibt eine am 31.03.1977 bestehende Pflichtversicherung zu den an diesem Tage geltenden Bedingungen bis zu einer landesrechtlichen Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten bestehen.

§ 26

Posthalter

¹Die §§ 20 bis 25a, 27 bis 31 gelten für Posthalter entsprechend. ²Anstelle der Pflicht zur Versicherung aufgrund eines Tarif- oder Arbeitsvertrages (§ 21 Abs. 1 Buchst. d) treten "Besondere Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Posthalter", anstelle des steuerpflichtigen Arbeitslohns tritt die steuerpflichtige Posthaltervergütung.

Ausführungsbestimmung zu § 26

¹Bei den Posthaltern II werden für die Berechnung der Wochenarbeitszeit die Dienstleistungen im Hause wöchentlich mit 12 Stunden angesetzt. ²Wird eine höhere Wochenarbeitszeit aus den selbst verrichteten Dienstleistungen im Hause nachgewiesen, so wird die höhere Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt. ³Satz 1 gilt auch für ehemalige Posthalter II, die aufgrund der Neugestaltung des Dienstrechts der Posthalter (BPMVfg 312-3 A 6261-0 Ziff. 2.1 vom 27.07.81) in das Angestellten- oder Arbeiterverhältnis übergetreten sind.

§ 26a

Auszubildende

Die §§ 20 bis 25a und 31 gelten für Auszubildende und Praktikanten entsprechend, soweit und solange sie der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen.

§ 27

Freiwillige Versicherung

(1) ¹Wer die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Buchst. c nicht erfüllt, die übrigen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Buchst. a und b erfüllt und kein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat, kann bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen am 31. Dezember 1991 bis zum 30. Juni 1992 die freiwillige Versicherung bei der Anstalt beantragen. ²§ 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Die freiwillige Versicherung entsteht mit dem Eingang des Antrags bei der Anstalt. ²Tritt zwischen Absendung und Eingang des Antrags der Versicherungsfall ein, gilt die Versicherung als mit der Absendung entstanden.

(3) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, der auf dem Antrag als Versicherungsbeginn angegeben ist, jedoch immer am Ersten eines Monats und nicht vor Beginn des Zeitraums, für den Beiträge entrichtet worden sind.

(4) Die freiwillige Versicherung kann vom Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(5) Die freiwillige Versicherung endet ferner, wenn

- a) die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet wird oder
- b) die Voraussetzungen, die zur freiwilligen Versicherung geführt haben, weggefallen sind,

mit Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

§ 28

Beitrag zur freiwilligen Versicherung

(1) Der Beitrag zur freiwilligen Versicherung beträgt 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts (§ 24 Abs. 6).

(2) § 24 Abs. 7 bis 10 gilt entsprechend.

§ 29

Freiwillige Weiterversicherung

(1) ¹Endet vor dem 01. Januar 1978 die Pflichtversicherung oder die freiwillige Versicherung und hat der Versicherte keinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente oder erlischt vor dem 01. Januar 1978 der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, kann der Versicherte, der die Wartezeit (§ 35) erfüllt hat, innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Anstalt beantragen, dass die Versicherung im unmittelbaren Anschluss an die Zeit der Versicherung oder des Rentenbezugs freiwillig weitergeführt wird (freiwillige Weiterversicherung). ²Endet die Pflichtversicherung bei einem Versicherten, der die Voraussetzungen des § 94 Abs. 1 erfüllt, nach dem 31. Dezember 1977 und wäre der Versicherte bei Weitergeltung des Satzes 1 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt gewesen, ist dem Antrag auf freiwillige Weiterversicherung stattzugeben.

³Eine freiwillige Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn

- a) erneut eine Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet worden ist oder
- b) die Pflicht zur Versicherung nach § 23 Abs. 2 Buchst. d ausgeschlossen ist oder
- c) der erloschene Anspruch auf Versicherungsrente (Satz 1) ein Anspruch aus beitragsfreier Versicherung gewesen ist.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(3) ¹Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn

- a) erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet wird oder
- b) der Versicherungsfall eintritt oder
- c) eine freiwillige Versicherung entsteht,

mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. ²Der freiwillig Weiterversicherte ist verpflichtet, der Anstalt unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluss eines Arbeitsvertrages anzuzeigen, der die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet.

§ 30

Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung

(1) ¹Der Versicherte hat bei der Antragstellung (§ 29) mitzuteilen, in welcher Höhe er Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichten will. ²Er ist an diese Mitteilung für die Dauer der freiwilligen Weiterversicherung gebunden. ³§ 94 bleibt unberührt.

(2) Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sind am Ersten eines jeden Monats fällig.

§ 31

Beitragsfreie Versicherung in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung

(1) Endet - außer im Falle des Todes des Versicherten -

- a) die Pflichtversicherung, ohne dass ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
- b) die freiwillige Versicherung oder die freiwillige Weiterversicherung (§§ 27, 29), ohne dass ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht,

entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(2) Erlischt - außer im Falle des Todes des Berechtigten - der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
- b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,

ohne dass die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet worden ist, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(3) ¹Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet worden ist,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente oder in den Fällen des § 34 Abs. 3 auf Versorgungsrente entsteht,
- c) der beitragsfrei Versicherte stirbt,
- d) der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) dem beitragsfrei Versicherten die Beiträge auf Antrag erstattet worden sind, was zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 58 Abs. 3 Satz 4).

²Die beitragsfreie Versicherung endet in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a nicht, wenn die beitragsfreie Versicherung aufgrund einer Änderung der für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen entstanden ist.

(4) Der beitragsfrei Versicherte ist verpflichtet, der Anstalt unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluss eines Arbeitsvertrages anzuzeigen, der die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet.

§ 31

Beitragsfreie Versicherung in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung

(1) Endet - außer im Falle des Todes des Versicherten -

- a) die Pflichtversicherung, ohne dass ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
- b) die freiwillige Versicherung oder die freiwillige Weiterversicherung (§§ 27, 29), ohne dass ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht,

entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(2) Erlischt - außer im Falle des Todes des Berechtigten - der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
- b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,

ohne dass die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet worden ist, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(3) ¹Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet worden ist,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente oder in den Fällen des § 34 Abs. 3 auf Versorgungsrente entsteht,
- c) der beitragsfrei Versicherte stirbt,
- d) der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 69. Lebensjahr vollendet,
- e) dem beitragsfrei Versicherten die Beiträge auf Antrag erstattet worden sind, was zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 58 Abs. 3 Satz 4).

²Die beitragsfreie Versicherung endet in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a nicht, wenn die beitragsfreie Versicherung aufgrund einer Änderung der für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen entstanden ist.

(4) Der beitragsfrei Versicherte ist verpflichtet, der Anstalt unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluss eines Arbeitsvertrages anzuzeigen, der die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet.

§ 32

Überleitungen

Ist aufgrund eines Überleitungsabkommens (§ 18) eine Überleitung zur Anstalt erfolgt, gilt die übergeleitete Versicherung als Versicherung bei der Anstalt. Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten als von der Anstalt gewährt.

Dritter Teil

Leistungen

Abschnitt I

§ 33

Leistungsarten, Ruhen der Leistungsverpflichtung

(1) Leistungen der Anstalt sind

1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für
 - a) Versicherte,
 - b) Witwen,
 - c) Witwer,
 - d) Waisen,
2. Sterbegelder,
3. Abfindungen,
4. Beitragserstattungen,
5. Leistungen gemäß § 58a.

(2) ¹Die Verpflichtungen der Anstalt zur Gewährung von Leistungen nach Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4 und 5 oder nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ruhen insoweit, als der Berechtigte aufgrund einer Parallelverpflichtung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der in § 2 und im Anhang zu § 2 benannten Arbeitgeber laufende oder kapitalisierte Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes unmittelbar oder mittelbar über eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds erhält. ²Gewährt der Arbeitgeber, die Unterstützungskasse oder der Pensionsfonds die Versorgungs- oder versorgungsähnlichen Bezüge aus der Parallelverpflichtung originär als Kapitaleistung, sind für die Ermittlung des Ruhensbetrages nach Satz 1 die in der Parallelverpflichtung zur Verrentung der Kapitaleistung festgelegten Grundsätze entsprechend heranzuziehen.

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 34

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

(1) Tritt bei dem Versicherten, der die Wartezeit (§ 35) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 36 Abs. 1) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

- a) pflichtversichert, hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (§§ 37 bis 40a) - Versorgungsrentenberechtigter -,

- b) freiwillig versichert, freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (§§ 41, 41a und 41b) - Versicherungsrentenberechtigter -.

(1a) Anspruch auf Versicherungsrente hat auch der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit erfüllt hat, bei dem die beitragsfreie Versicherung aufgrund einer Änderung der für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen entstanden ist und bei dem der Versicherungsfall nach § 36 Abs. 1a eintritt.

(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 36 Abs. 1) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlass des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.

(3) ¹Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der

- a) aufgrund eines aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist und im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hatte,
- b) wegen Inanspruchnahme eines tarifvertraglichen Überbrückungsgeldes aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens 204 Umlagemonate zurückgelegt hat.

²Satz 1 gilt nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist. ³In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b gilt Satz 2 nicht, es sei denn, aus der Pflichtversicherung im Sinne des Satzes 2 entsteht ein Anspruch auf Versorgungsrente.

(4) Die §§ 103 und 104 SGB VI gelten entsprechend.

§ 35

Wartezeit

(1) ¹Die Wartezeit ist nach einer Versicherungszeit von mindestens fünf Jahren erfüllt. ²Versicherungszeit sind Umlagemonate und die Zeit der freiwilligen Versicherung.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall während einer Beschäftigung bei einem in § 2 oder im Anhang 1 zu § 2 genannten Arbeitgeber durch einen Arbeits- oder Dienstunfall eingetreten oder der Versicherte infolge eines solchen Arbeits- oder Dienstunfalls gestorben ist.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

Ausführungsbestimmung zu § 35 Abs. 1

Die Wartezeit im Sinne des § 35 Abs. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn durch rückwirkende Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den gesetzlichen Rentenversicherungsträger bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 36) weniger als fünf Versicherungsjahre zurückgelegt worden sind.

§ 36

Versicherungsfall

(1) ¹Der Versicherungsfall tritt ein, wenn

- a) der Versicherte Regelaltersrente nach § 35 SGB VI oder § 235 SGB VI als Vollrente erhält oder der Versicherte die Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht hat, in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- b) der Versicherte Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI oder § 236 SGB VI als Vollrente erhält,
- c) der Versicherte Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 38 SGB VI oder § 236b SGB VI als Vollrente erhält,
- d) der Versicherte Altersrente für Schwerbehinderte nach § 37 SGB VI oder § 236a SGB VI als Vollrente erhält,
- e) der Versicherte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nach § 237 SGB VI als Vollrente erhält,
- f) die Versicherte Altersrente für Frauen nach § 237a SGB VI als Vollrente erhält,
- g) der Versicherte Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI oder § 238 SGB VI als Vollrente erhält,
- h) der Versicherte voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist (§ 43 Abs. 2 SGB VI).

²Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil

- a) er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6 SGB VI erhält oder
- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 100 i. V. m. § 75 SGB VI neu festgestellt worden ist.

(1a) Der Versicherungsfall tritt auch dann ein, wenn ein beitragsfrei Versicherter nach § 34 Abs. 1a Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI bzw. § 240 SGB VI erhält und ein beteiligtes Unternehmen (§ 2 bzw. Anhang 1 zu § 2) dem beitragsfrei Versicherten eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung tarifvertraglich *) oder mit einer sonstigen Regelung auf arbeitsrechtlicher Grundlage besonders zugesagt hat.

(2) ¹Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. h ist nachzuweisen

- a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
- b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten eines Betriebs- oder Vertragsarztes oder eines Amtsarztes,
- c) von dem Versicherten, der die Wartezeit sowohl bei der Anstalt (§ 35) als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) erfüllt und seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt hat, durch das Gutachten eines Betriebs- oder Vertragsarztes oder eines Amtsarztes.

²Die unanfechtbar gewordene Entscheidung eines Rentenversicherungsträgers oder die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit geht einem Gutachten eines Betriebs- oder Vertragsarztes oder eines Amtsarztes vor.

(3) ¹Der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung ist an dem Tage eingetreten, der im Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder im Gutachten des Betriebs- oder Vertragsarztes oder des Amtsarztes angegeben ist. ²Ist der Tag in dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers nicht angegeben, ist der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung an dem Tage eingetreten, von dem an die Rente aus der Rentenversicherung gewährt wird. ³Ist der Tag, an dem die volle Erwerbsminderung eingetreten ist, in dem Gutachten des Betriebs- oder Vertragsarztes oder des Amtsarztes nicht angegeben, ist der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung an dem Tage eingetreten, an dem der Betriebs- oder Vertragsarzt oder der Amtsarzt festgestellt hat, dass der Versicherte voll erwerbsgemindert ist.

⁴In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b bis g tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem an Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird.

Ausführungsbestimmung zu § 36 Abs. 1a

Als Zusage eines beteiligten Unternehmens im Sinne des § 36 Abs. 1a gilt auch eine entsprechende Zusage eines Unternehmens, das nicht zum Geschäftsbereich der VAP gehört, an dem aber ein Unternehmen nach § 2 bzw. Anhang 1 zu § 2 unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist.

*) Zurzeit:

1. TV Nr. 18 der Deutschen Post AG in der jeweiligen Fassung
2. TV Nr. 34 der BAnst PT in der jeweiligen Fassung
3. TV BetrAV der Deutschen Postbank AG in der jeweiligen Fassung

2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

§ 37

Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach §§ 38 bis 40a errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) ¹Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen voller Erwerbsminderung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
 - aa) die §§ 93 bis 94, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach § 76 SGB VI oder eines Rentensplittings nach § 120a SGB VI vermindert oder erhöht worden wäre,
 - cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
 - dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
 - ee) sie wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI nicht gezahlt würde,
 - ff) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuverdienstes in eine Teilrente umgewandelt wäre,
 - gg) sie nicht wegen Inanspruchnahme einer vorgezogenen Teilrente vermindert wäre,
 - hh) sie nicht aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens oder EG-Verträgen gekürzt wäre,

- ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB VI wegen Nichtinanspruchnahme nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) erhöht wäre,
- kk) sie in unmittelbarem Anschluss an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht als Teilrente gewährt würde,
- ll) § 96a SGB VI nicht angewendet würde,
- mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76a, 187a SGB VI),
- nn) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten für Kindererziehung enthielte (§ 307d SGB VI);
- oo) sie nicht nach dem Grundrentengesetz erhöht worden wäre (§§ 76g, 97a SGB VI);
- pp) *sie nicht einen pauschalen oder prozentualen Zuschlag nach dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz enthielte (§§ 307i und 307j SGB VI);*

unberücksichtigt bleiben Rententeile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) - ohne Rententeile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung,

- b) die Rente, die aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht wegen der Durchführung eines Versorgungsausgleichs gekürzt oder erhöht worden wäre.

²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.

(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach den Absätzen 1 oder 5 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.

(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 3 nicht den Betrag, der sich als Versicherungsrente bei Anwendung der §§ 41, 41a ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(5) ¹Für einen Versorgungsrentenberechtigten, der die volle Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI) durch das Gutachten eines Betriebs- oder Vertragsarztes oder eines Amtsarztes nachweist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c) und seine Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI an die Anstalt abtritt, wird als monatliche Versorgungsrente die nach §§ 38 bis 40a errechnete Gesamtversorgung gewährt.

²Solange die Anstalt als monatliche Versorgungsrente die nach §§ 38 bis 40a errechnete Gesamtversorgung gewährt, wird bei einer aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs eingetretenen Verminderung der Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung die um diese Verminderung gekürzte Versorgungsrente gewährt.

§ 38

Gesamtversorgung

(1) ¹Die Gesamtversorgung wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 39) und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (§ 40) errechnet. ²Gesamtversorgung ist der sich aus Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) ¹Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 39) 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

³Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich um 0,3 v. H. für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist. ⁴In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, e oder f beträgt die Verminderung jedoch höchstens 10,8 v. H.

⁵Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

⁶Hat der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 39 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; die Sätze 3 und 4 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 5 gelten nicht.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz (Nettoversorgungssatz) des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts zu begrenzen.

(2b) ¹Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v. H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v. H. (Nettoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H. ⁴Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

⁵Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H.

⁶In den Fällen des Absatzes 2 Satz 6 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit. ⁷Die Sätze 3 und 4 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 5 gelten nicht.

⁸Der Besitzstand des § 89 bleibt gewahrt.

(2c) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist in der Weise zu errechnen, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) die Beträge abgezogen werden, die bei bestehender Steuerpflicht am Tage des Beginns der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) als Lohnsteuer nach den Steuerklassen III/0 oder I/0 und als Solidaritätszuschlag zu zahlen wären. Kirchenlohnsteuer ist nicht zu berücksichtigen. Bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, ist der Betrag maßgeblich, der als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre. Bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten ist der Betrag maßgeblich, der als Lohnsteuer der Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre. Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle nach den Steuerklassen III/0 und I/0 ermittelte Lohnsteuer für Monatsbezüge.

aa) Bei einem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) vor dem 01.01.2000 ist die Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) nach Maßgabe der am Tage des Beginns der Versorgungsrente geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle zu ermitteln.

bb) Bei einem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) nach dem 31.12.1999 ist die Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) nach Maßgabe der am 01.01.2000 geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle zu ermitteln.

b) die Beträge abgezogen werden, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen wären.

- aa) Bei einem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) vor dem 01.01.2000 sind die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen, die am Tage des Beginns der Versorgungsrente festgesetzt waren. Für den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ist der allgemeine Beitragssatz der BKK POST zugrunde zu legen, der für den Monat Juli des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzt war.
- bb) Bei einem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) nach dem 31.12.1999 sind die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen, die am 01.01.2000 festgesetzt waren. Für den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ist der allgemeine Beitragssatz der BKK POST zugrunde zu legen, der im Januar des Jahres 2000 festgesetzt war.

(3) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten, der während der letzten zehn dem Versicherungsfall (§ 36 Abs. 1) vorangegangenen Jahre ohne Unterbrechung vollbeschäftigt und bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert war, ist die Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) zustehen würde. ²Satz 1 gilt auch, wenn ohne Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Versicherungsfall infolge eines Arbeits- oder Dienstunfalls eingetreten ist und der Versorgungsrentenberechtigte zur Zeit des Unfalls vollbeschäftigt war.

³In diesem Fall beträgt die Gesamtversorgung mindestens das Mindestunfallruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 36 Abs. 3 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zustehen würde.

(4) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten, der während der letzten zehn dem Versicherungsfall (§ 36 Abs. 1) vorangegangenen Jahre ohne Unterbrechung beschäftigt und bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert war, ist Gesamtversorgung mindestens der nach Absatz 3 zu gewährleistende und entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (§ 40 a Abs. 2) herabgesetzte Betrag. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Als Unterbrechung im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt nicht Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Monaten oder bei längerer Dauer, wenn spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs anerkannt worden ist, dass dieser Urlaub öffentlichen Belangen dient, die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Elternzeit (§ 15 i. V. mit § 4 BErzGG), sowie ein Ausscheiden nach § 34 Abs. 3.

§ 39

Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 61) zurückgelegten Umlagemonate (§ 24 Abs. 9).

(2) ¹Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten zur Hälfte auch die Kalendermonate, die nicht zugleich Umlagemonate nach Absatz 1 sind, die

- a) in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,3333-fachen, die Monate einer Zurechnungszeit zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr mit dem 1,8-fachen zu berücksichtigen; ausgenommen hiervon sind Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) beruhen, die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit nach vollendetem 60. Lebensjahr entfällt, sowie in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 2 die vor dem 03. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 02. Oktober 1990 begonnen hat,

- b) der Berechnung einer Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zugrunde liegen,

wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Monat gilt. ²Teilmonate sind dabei auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³Zeiten, in denen Erhöhungsbeiträge nach § 24 Abs. 3 entrichtet worden sind, werden berücksichtigt. ⁴Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI - jeweils mit Ausnahme der Zurechnungszeiten -, die nach Beginn der Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, bleiben unberücksichtigt.

(2a) In den Fällen des § 34 Abs. 3 werden bei Anwendung des Abs. 2 Zeiten nicht berücksichtigt, die nach Beendigung der Pflichtversicherung liegen.

(3) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 und 2 ist zur Ermittlung der Jahre der Gesamtversorgungsfähigen Zeit durch zwölf zu teilen und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

§ 40

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ein Zwölftel des umlagepflichtigen Arbeitsentgelts (§ 24 Abs. 6 bzw. 6a), das der Versorgungsrentenberechtigte in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) bei tatsächlicher Beschäftigung erhalten hat oder erhalten hätte.

(2) Ist der Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h) eingetreten, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das monatliche Arbeitsentgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in seiner Vergütungsgruppe oder Lohngruppe bis zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) hätte erreichen können.

(3) Tritt innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn der Versorgungsrente (§ 61) eine Minderung des Arbeitsentgelts ein, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das Arbeitsentgelt, das er ohne Minderung erhalten hätte.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) Die Höhe der Arbeitsentgelte teilt der Arbeitgeber der Anstalt mit.

(7) Im Falle des § 34 Abs. 3 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 das Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall an dem Tag eingetreten wäre, an dem der Pflichtversicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist; es ist für die Zeit vom Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) entsprechend § 54 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.

Ausführungsbestimmung zu § 40 Abs. 1

¹Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1) ein Arbeitsentgelt im Sinne des § 40 Abs. 1 für die gesamte Zeit oder für Teile dieses Zeitraums nicht bezogen, wird für die fehlenden Monate das fiktiv gebildete Bruttoentgelt, das Grundlage für die Berechnung des tarifvertraglichen Krankengeldzuschusses ist, unterstellt. ²Wird kein fiktives Bruttoentgelt gebildet, ist für die fehlenden Monate das nach tarifvertraglichen Regelungen maßgebliche Entgelt für die Lohnfortzahlung zu unterstellen.

(1) ¹Für die Arbeiter der Bundesdruckerei ist bei der Bemessung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von einem durchschnittlichen Monatslohn auszugehen, der sich aus dem Stundenlohn in dem Monat vor Beginn der Versorgungsrente (§ 61) und der durchschnittlichen Zahl der monatlichen Arbeitsstunden ergibt. ²Das gilt auch, wenn der Arbeiter in diesem Monat kein Arbeitsentgelt oder nur teilweise Arbeitsentgelt bezogen hat. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 40 entsprechend.

(2) ¹Zum gesamtversorgungsfähigen Arbeitsentgelt der Angestellten der Bundesdruckerei gehört nicht das Urlaubsgeld (§ 42 Abs. 23 TV Ang BDr), das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat vor Beginn der Versorgungsrente (§ 61) bezogen hat. ²Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wird um ein Zwölftel des zuletzt bezogenen Urlaubsgeldes erhöht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nur in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.86 begründet worden ist.

§ 40a

Sonderregelung für Versorgungsrentenberechtigte, die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind

(1) Ist mit dem Pflichtversicherten nach dem 31. Dezember 1983 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, ist die Gesamtversorgung mit dem sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 2a Abs. 4) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Anzahl der im Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Arbeitsstunden zuzüglich der im Versicherungsabschnitt über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit hinaus bis zum 31.12.2000 geleisteten umlagepflichtigen Stunden (§ 2a Abs. 5 in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung) zu der Anzahl der regelmäßigen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Versicherungsabschnitt gestanden hat (Beschäftigungsquotient). ²Der Beschäftigungsquotient ist höchstens mit 1 zu berücksichtigen.

³Aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte wird der Gesamtbeschäftigungsquotient gebildet. ⁴Für die Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten sind die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungsabschnitt entfallenden Umlagemonate zu multiplizieren. ⁵Die Einzelergebnisse sind zu addieren und die Summe ist durch die Gesamtzahl der Umlagemonate zu teilen.

⁶Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(3) ¹Für die Anwendung des § 40 Abs. 1, 2, 3 und 7 ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt auf 1 hochzurechnen, wenn der Beschäftigungsquotient im letzten Versicherungsabschnitt weniger als 1 betragen hat. ²Eine Teilzeitbeschäftigung, die wegen der Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI vereinbart worden ist, ist für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 und 5 mit dem Beschäftigungsquotienten des vorhergehenden Versicherungsabschnitts zu berücksichtigen. ³Die Altersteilzeitarbeit ist für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 entsprechend dem Altersteilzeitarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. *)

(4) ¹Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wird entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt. ²§ 38 Abs. 4 ist zu beachten. ³Die Herabsetzung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts unterbleibt, wenn die gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird.

⁴Der Besitzstand nach § 89 bleibt gewahrt.

Ausführungsbestimmungen zu § 2a, § 40a Abs. 2 und § 95e Abs. 1

Als arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitsstunden im Sinne des § 40a Abs. 2 und des § 95e Abs. 1 gelten auch die aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen weggefallenen Arbeitsstunden, solange für diese ein Anspruch auf Zahlung von Ausgleichszulage besteht oder die gleichwertige Beschäftigung aus Gründen, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb von 36 Monaten nach Wegfall der Ausgleichszulage noch nicht erfolgt ist.

*) Die Altersteilzeitarbeit wird bei der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten für Beschäftigte

- | | | |
|---|---------------|-----------------------|
| 1. der Deutschen Post AG | | mit dem Faktor = 0,9 |
| 2. der Deutschen Bank AG | | mit dem Faktor = 1,0 |
| | ab 01.01.2001 | mit dem Faktor = 0,95 |
| 3. der Deutschen Telekom AG | | mit dem Faktor = 0,9 |
| 4. der T-Systems Business Services GmbH | | mit dem Faktor = 0,9 |
| (nur gültig für die im Wege der Verschmelzung übernommenen Beschäftigten der DeTeLine GmbH) | | |
| 5. der BAnst PT | | mit dem Faktor = 0,9 |

der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit tarifvertraglich zugrunde zu legenden Wochenarbeitszeit berücksichtigt. Bei einer Änderung des Faktors sind tarifvertragliche Übergangsregelungen zu beachten

3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

§ 41

Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

(1) ¹Als monatliche Versicherungsrente werden

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1980 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 61) Umlagen (§ 24 Abs. 9) entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1980 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 61) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung (§§ 27, 29) zuzüglich
- d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1981 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge

gewährt. ²Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 41a oder § 41b zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) Tritt bei dem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 36 Abs. 1 ein, wird die Versicherungsrente neu berechnet, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 61) für die Zeit vor dem 1. Januar 1981 Pflichtbeiträge und für die Zeit vom 1. Januar 1981 an Umlagen entrichtet worden sind.

§ 41a

Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung

(1) ¹War ein Versicherungsrentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, aufgrund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber (§ 2) oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte - seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber (§ 2) oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird die Versicherungsrente für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Umlagemonate (§ 24 Abs. 9) werden als monatliche Versicherungsrente 0,4 v. H. des Entgelts (Nummer 2) gewährt. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 40 Abs. 1 und 3 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte. § 40a gilt nicht.

²Erreicht der nach den Nummern 1 und 2 errechnete Betrag nicht den Betrag, der sich für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 Buchst. a oder b bei Anwendung des § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d ergeben würde, ist dieser Betrag maßgebend.

(1a) Bei einem erstmaligen Rentenbeginn ab 01.01.2001 ist § 41a nur in den Fällen des § 37 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Als Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente.

§ 41b

Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung

(1) War ein Versicherungsrentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, aufgrund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber (§ 2) oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber (§ 2) oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

und ist der Versicherungsfall nach dem 1. Januar 2002 eingetreten, erhält er für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses eine Zusatzrente nach Maßgabe der §§ 18 und 30d BetrAVG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung.

Erreicht der so errechnete Betrag nicht den Betrag, der sich für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 Buchst. a oder b bei Anwendung des § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b, und d ergeben würde, ist dieser Betrag maßgebend.

(2) Als Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente.

(3) Verstirbt die in Absatz 1 genannte Person, erhalten die Hinterbliebenen als Versicherungsrente eine Zusatzrente nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 Nr. 6 BetrAVG in der geltenden Fassung vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1914).

(4) Die Zusatzrenten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jährlich zum 1. Juli um 1 vom Hundert erhöht.

(5) Die Zusatzrenten nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind Versicherungsrenten im Sinne des § 34 Abs. 1 Buchst. b.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für den beitragsfrei Versicherten, bei dem die beitragsfreie Versicherung aufgrund einer Änderung der für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen entstanden ist.

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 42

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen und Witwer

(1) Für die Durchführung der Satzung gelten die Vorschriften für Witwen auch für Witwer.

(2) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nach § 46 (versorgungsrentenberechtigte Witwe), wenn und solange ein Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. ²Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes ruht. ³Er besteht auch dann weiter, wenn die Witwenrente nach § 46 Abs. 1 SGB VI (kleine Witwenrente) wegen Zeitablaufs wegfällt.

(3) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode freiwillig versichert, freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder stirbt ein Versicherungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente für Witwen nach § 50 (versicherungsrentenberechtigte Witwe), wenn und solange ein Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. ²Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Rentenanspruch des Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes ruht. ³Er besteht auch dann weiter, wenn die Witwenrente nach § 46 Abs. 1 SGB VI (kleine Witwenrente) wegen Zeitablaufs wegfällt.

(4) weggefallen

(5) ¹Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die aufgrund des vor dem 01. Juli 1977 geltenden Rechts schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Versorgungsrente nach Absatz 2 oder Versicherungsrente nach Absatz 3 erhalten hätte, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tode

Unterhalt geleistet hat oder am Todestag aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. ²Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgrund des vor dem 01. Juli 1977 geltenden Rechts aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(6) ¹Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente haben auch die aufgrund des seit dem 01. Juli 1977 geltenden Rechts geschiedenen Ehegatten, denen in Bezug auf einen Anspruch/Anwartschaft des geschiedenen Ehegatten auf Versorgungs- oder Versicherungsrente das Recht auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zusteht.

²Beginn und Höhe der Hinterbliebenenrente ist nach Maßgabe des § 3a Härteregelungsgesetz und den dazu ergangenen Richtlinien zu ermitteln.

§ 43

Ausschluss von Ansprüchen

- (1) Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn
- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
 - b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, dass aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder dass im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist in Anlehnung an § 22 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Witwenrente zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen.
- (3) Die §§ 103 bis 105 SGB VI gelten entsprechend.

Ausführungsbestimmungen zu § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 Buchst. d

Bei der Durchführung des § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 Buchst. d sind die Verwaltungsvorschriften zu § 22 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 44

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen

(1) ¹Kinder eines Verstorbenen im Sinne des § 42 Abs. 2 und 3 erhalten eine Versorgungsrente (§ 47) oder Versicherungsrente (§ 51) für Halbwaisen oder für Vollwaisen, wenn sie eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) erhalten.

²Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen haben nach vollendetem 27. Lebensjahr auch die Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. ³Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden haben. ⁴Bei Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt werden, haben Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen ausschließlich hinterlassene Kinder i. S. von § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG.

(2) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente gezahlt.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Rente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes ruht.

(4) Kinder im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) leibliche Kinder,
- b) als Kind angenommene Kinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder,
- e) elternlose Enkel

des Verstorbenen.

(5) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, dass sie ein Dritter als Kind annimmt.

(6) § 105 SGB VI gilt entsprechend.

§ 45

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen und Waisen bei Verschollenheit

(1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen und Waisen (§§ 42 und 44) besteht auch dann, wenn der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte verschollen ist. Sterbegeld wird nicht gewährt.

(2) ¹War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt, ist er von dem Zeitpunkt an verschollen, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²Besteht kein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gilt er als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm oder über ihn eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(3) ¹An die Stelle des Zeitpunkts des Todes nach §§ 46 Abs. 1, 47 Abs. 1, 50, 51 tritt der Tag, von dem an Witwenrente oder Waisenrente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²Besteht kein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Todes der Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat.

(4) Kinder, die mehr als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der nach Absatz 3 an die Stelle des Zeitpunkts des Todes getreten ist, sind keine Kinder im Sinne des § 44 Abs. 4.

(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen und Waisen wegen Verschollenheit des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Verschollene gestorben oder zurückgekehrt ist oder Nachrichten darüber vorliegen, dass er noch lebt.

(6) Kehrt der verschollene Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte zurück und liegen in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente noch vor, erhält er vom Ersten des Monats an, in dem er Antrag auf Wiedergewährung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente bei der Anstalt gestellt hat, die Rente in der Höhe, in der sie zustehen würde, wenn sie nicht erloschen gewesen wäre.

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

§ 46

Höhe der Versorgungsrente für Witwen in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung

(1) ¹Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Satz 2) zurückbleibt. ²Die Gesamtversorgung für Witwen beträgt 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde gelegen hat oder zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall am Todestage eingetreten wäre; § 54 Abs. 1 Satz 1 ist anzuwenden.

³In den Fällen des § 42 Abs. 5 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der Verstorbene zur Zeit seines Todes aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung monatlich zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder eine Unterhaltsvereinbarung nicht getroffen, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der Verstorbene im Jahr vor seinem Tode als Unterhalt geleistet hat. ⁴Der Höchstbetrag nach Satz 3 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn

- aa) die §§ 90 Abs. 1, 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden;
- bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht worden wäre;
- cc) sie nicht infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
- dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre;
- ee) sie nicht aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens oder EG-Verträgen vermindert wäre;
- ff) nicht aufgrund des § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde;
- gg) ein Rentensplitting nach § 120a SGB VI nicht durchgeführt worden wäre;
- hh) die Rente nach § 46 Abs. 1 SGB VI nicht wegen Zeitablaufs geendet hätte;

unberücksichtigt bleiben Rententeile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen. Keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge zur Höherversicherung;

- b) die Witwenrente aus einer Versicherung des Verstorbenen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht infolge der Durchführung eines Versorgungsausgleichs gekürzt oder erhöht worden wäre;
- c) in den Fällen des § 42 Abs. 5 ferner die Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,

- d) in den Fällen des § 43 Abs. 2 ferner die Einkünfte der Witwe in angemessenem Umfang.
- (3) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v. H. des nach Absatz 1 errechneten Betrages, wenn die versorgungsrentenberechtigte Witwe
- a) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn die Anspruchsdauer nicht auf 24 Monate begrenzt wäre oder
 - b) keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, noch nicht 45 Jahre alt und nicht erwerbsgemindert ist und keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen hat.
- (4) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 oder 3 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.
- (5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 4 nicht 60 v. H. des Betrages, der sich bei Anwendung des § 37 Abs. 4 ergeben würde, ist dieser Betrag zu zahlen.
- (6) Hat der Verstorbene eine Versorgungsrente bezogen, ist als Versorgungsrente für die Witwe höchstens 60 v. H. des Betrages der Versorgungsrente des Verstorbenen zu zahlen.

§ 46

Höhe der Versorgungsrente für Witwen in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung

(1) ¹Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Satz 2) zurückbleibt. ²Die Gesamtversorgung für Witwen beträgt 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde gelegen hat oder zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall am Todestage eingetreten wäre; § 54 Abs. 1 Satz 1 ist anzuwenden.

³In den Fällen des § 42 Abs. 5 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der Verstorbene zur Zeit seines Todes aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung monatlich zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder eine Unterhaltsvereinbarung nicht getroffen, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der Verstorbene im Jahr vor seinem Tode als Unterhalt geleistet hat. ⁴Der Höchstbetrag nach Satz 3 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
 - aa) die §§ 90 Abs. 1, 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden;
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht worden wäre;
 - cc) sie nicht infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
 - dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre;
 - ee) sie nicht aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens oder EG-Verträgen vermindert wäre;
 - ff) nicht aufgrund des § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde;

- gg) ein Rentensplitting nach § 120a SGB VI nicht durchgeführt worden wäre;
- hh) die Rente nach § 46 Abs. 1 SGB VI nicht wegen Zeitablaufs geendet hätte;
- ii) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten für Kindererziehung enthielte (§ 307d SGB VI);
- jj) sie nicht nach dem Grundrentengesetz erhöht worden wäre (§§ 76g, 97a SGB VI);
- kk) sie nicht einen pauschalen oder prozentualen Zuschlag nach dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz enthielte (§§ 307i und 307j SGB VI);

unberücksichtigt bleiben Rententeile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen. Keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge zur Höherversicherung;

- b) die Witwenrente aus einer Versicherung des Verstorbenen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht infolge der Durchführung eines Versorgungsausgleichs gekürzt oder erhöht worden wäre;
 - c) in den Fällen des § 42 Abs. 5 ferner die Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - d) in den Fällen des § 43 Abs. 2 ferner die Einkünfte der Witwe in angemessenem Umfang.
- (3) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v. H. des nach Absatz 1 errechneten Betrages, wenn die versorgungsrentenberechtigte Witwe
- a) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn die Anspruchsdauer nicht auf 24 Monate begrenzt wäre oder
 - b) keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, noch nicht 47 Jahre alt und nicht erwerbsgemindert ist und keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen hat.
- (4) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 oder 3 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.
- (5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 4 nicht 60 v. H. des Betrages, der sich bei Anwendung des § 37 Abs. 4 ergeben würde, ist dieser Betrag zu zahlen.
- (6) Hat der Verstorbene eine Versorgungsrente bezogen, ist als Versorgungsrente für die Witwe höchstens 60 v. H. des Betrages der Versorgungsrente des Verstorbenen zu zahlen.

§ 47

Höhe der Versorgungsrente für Waisen

- (1) ¹Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 4 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Satz 2) zurückbleibt. ²Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt bei einer Halbweise 12 v. H., bei einer Vollweise 20 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde gelegen hat oder zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall am Todestage eingetreten wäre; § 54 ist anzuwenden.

(2) Als Vollwaise im Sinne des Absatzes 1 gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist; § 44 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.

²Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.

(4) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
 - aa) die §§ 89 Abs. 3, 93, 97 und 314 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würden;
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre;
 - cc) sie nicht infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
 - dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre;
 - ee) sie nicht aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens oder EG-Verträgen vermindert wäre;
 - ff) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten für Kindererziehung enthielte (§ 307d SGB VI);
 - gg) sie nicht nach dem Grundrentengesetz erhöht worden wäre (§§ 76g, 97a SGB VI);
 - hh) sie nicht einen pauschalen oder prozentualen Zuschlag nach dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz enthielte (§§ 307i und 307j SGB VI);

unberücksichtigt bleiben Rententeile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge zur Höherversicherung,

- b) die Waisenrente aus einer Versicherung des Verstorbenen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht infolge eines Versorgungsausgleichs vermindert oder erhöht worden wäre.

(5) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von 0,15 v. H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbwaise bzw. 0,25 v. H. bei einer Vollwaise gezahlt.

(6) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 5

- a) bei einer Halbwaise nicht 12 v. H.,
- b) bei einer Vollwaise nicht 20 v. H.

des Betrages, der sich bei Anwendung des § 37 Abs. 4 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(7) Hat der Verstorbene eine Versorgungsrente bezogen, ist als Versorgungsrente für die Halbwaise höchstens 12 v. H. und für die Vollwaise höchstens 20 v. H. des Betrages der Versorgungsrente des Verstorbenen zu zahlen.

§ 48

Versorgungsrente für Witwen und Waisen eines Versorgungsrentenberechtigten

(1) Für die ersten drei Monate wird den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten als Versorgungsrente für Witwen (§ 46) und als Versorgungsrente für Waisen (§ 47) die Versorgungsrente gewährt, die dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden wäre.

(2) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist der nach Absatz 1 zu gewährende Betrag in dem Verhältnis auf die Berechtigten zu verteilen, in dem ihre Versorgungsrenten zueinander stehen.

§ 49

Höchstbetrag bei Versorgungsrenten für Hinterbliebene

¹Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, dürfen ihre zusammengerechneten

- a) Versorgungsrenten die ihrer Berechnung zugrunde liegende Versorgungsrente des Verstorbenen,
- b) zusätzlichen Versorgungsrenten nach § 46 Abs. 4 und § 47 Abs. 5 die zusätzliche Versorgungsrente, die sich für den Verstorbenen nach § 37 Abs. 3 ergeben hätte,
- c) Versorgungsrenten nach § 46 Abs. 5 und § 47 Abs. 6 die Versorgungsrente, die sich für den Verstorbenen nach § 37 Abs. 4 ergeben hätte,

nicht übersteigen.

²Wird einer der nach Satz 1 Buchst. a bis c maßgebenden Höchstbeträge überschritten, sind die einzelnen Versorgungsrenten (Buchst. a oder c) und zusätzlichen Versorgungsrenten (Buchst. b) im gleichen Verhältnis zu kürzen.

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 50

Höhe der Versicherungsrente für Witwen

Die Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 41, 41a zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre.

§ 51

Höhe der Versicherungsrente für Waisen

Die Versicherungsrente beträgt für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 41, 41a zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre; § 47 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Höchstbetrag bei Versicherungsrenten für Hinterbliebene

(1) ¹Sind mehrere Hinterbliebene versicherungsrentenberechtigt, dürfen ihre zusammengerechneten Versicherungsrenten die ihrer Berechnung zugrunde liegende Versicherungsrente nicht übersteigen. ²Ergibt sich bei der Zusammenrechnung ein höherer Betrag sind die einzelnen Versicherungsrenten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag.

Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) ¹Trifft in einer Person ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einer Versicherung bei der Anstalt mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, zusammen, ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, die Überleitung der Versicherung von der Zusatzversorgungseinrichtung zur Anstalt oder von der Anstalt zur Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. ²Bestehen für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, sind diese Pflichtversicherungen bei der Berechnung von Leistungen als eine einheitliche Versicherung zu behandeln. ³Gleiches gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.

(2) ¹Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammen, wird

- a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung nicht niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 46 Abs. 5 oder § 47 Abs. 6,
- b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 37 Abs. 4

gewährt. ²Im Übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung.

§ 53a

Neuberechnung der Versorgungsrente

(1) ¹Die Versorgungsrente für Versicherte ist neu zu berechnen,

- a) wenn ein nach § 37 Abs. 2 zu berücksichtigender Bezug erstmals gewährt wird oder sich die Höhe des Bezugs ändert.

Trotz einer Änderung in der Höhe des Bezugs ist keine Neuberechnung vorzunehmen, wenn die Änderung allein darauf beruht, dass

- aa) die Bezüge an die Veränderung des aktuellen Rentenwertes angepasst werden,
 - bb) die Altersrente, die nach § 100 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 2 SGB VI wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze geendet hat, wieder gewährt wird,
 - cc) sich eine Altersrente wegen einer veränderten Inanspruchnahme nach § 42 SGB VI ändert,
 - dd) die Änderung der gesetzlichen Rente ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht,
 - ee) anstelle einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 47 SGB VI gewährt wird,
 - ff) ein Zuschlag an Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d SGB VI gewährt wird,
 - gg) ein Zuschlag an Entgeltpunkten nach dem Grundrentengesetz, § 76g SGB VI, gewährt wird,
 - hh) sie nicht einen pauschalen oder prozentualen Zuschlag nach dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz enthielte (§§ 307i und 307j SGB VI).
- b) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 36 Abs. 1 eintritt. Ein Versicherungsfall im Sinne des § 36 Abs. 1 liegt auch vor, wenn anstelle einer gesetzlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Teilrente wegen Alters gewährt wird.

Trotz Eintritts eines neuen Versicherungsfalles ist keine Neuberechnung vorzunehmen, wenn

- aa) der Versorgungsrentenberechtigte, der nach den §§ 36, 37 und 40 bzw. den §§ 236 bis 238 SGB VI eine vorgezogene Altersrente oder nach § 43 Abs. 2 SGB VI eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält, die Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht,
- bb) anstelle einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer vorgezogenen Altersrente eine Regelaltersrente gewährt wird,
- cc) die Versorgungsrente nach § 61a Abs. 2 wieder gezahlt wird.

²Eine Neuberechnung ist in den Fällen des Buchst. b Doppelbuchst. aa bis cc jedoch vorzunehmen, wenn diese Auswirkungen auf

- a) die gesamtversorgungsfähige Zeit
 - b) die Berücksichtigung von Versorgungsabschlägen
 - c) den Abbau von Ausgleichsbeträgen gemäß § 95f
 - d) die Berücksichtigung der gemäß § 95j anzurechnenden Bezüge
- hat.

(2) Die Versorgungsrente für Hinterbliebene ist neu zu berechnen,

- a) wenn sich die Höhe eines nach § 46 Abs. 2 oder § 47 Abs. 4 zu berücksichtigenden Bezugs ändert.

Trotz einer Änderung in der Höhe des Bezugs ist keine Neuberechnung vorzunehmen, wenn die Änderung allein darauf beruht, dass die Bezüge an die Veränderung des aktuellen Rentenwertes angepasst werden oder die Änderung ausschließlich auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d SGB VI oder dem Grundrentengesetz, § 76g SGB VI oder die Änderung allein auf einem pauschalen oder prozentualen Zuschlag nach dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz beruht (§§307i und 307j SGB VI).

- b) wenn die versorgungsrentenberechtigte Witwe mit Anspruch auf eine nach § 46 Abs. 3 berechnete Versorgungsrente die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 SGB VI für eine große Witwenrente erfüllt,
- c) wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 SGB VI für eine große Witwenrente wegfallen und nach § 46 Abs. 3 eine kleine Witwenrente zu gewähren ist,
- d) wenn sich ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen umwandelt,
- e) wenn sich ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,
- f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht und aus diesem Grund die Renten der übrigen Hinterbliebenen gemäß § 49 zu kürzen sind,
- g) wenn eine der nach § 49 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
- h) wenn sich bei einer wieder aufgelebten Witwenrente die Höhe der infolge der Auflösung der Ehe erworbenen Bezüge (§ 66 Abs. 2) ändert, neue Bezüge hinzutreten oder Bezüge wegfallen.

§ 53b

Höhe der neu berechneten Versorgungsrente

(1) Die nach § 53a durchzuführende Neuberechnung erfolgt nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 6 enthaltenen Modifikationen entsprechend der für die Erstberechnung geltenden Vorschriften.

(2) Ist nach § 53a Abs. 1 eine Neuberechnung der Versorgungsrente für Versicherte vorzunehmen, ist die Gesamtversorgung und die Versorgungsrente nach den folgenden Bestimmungen neu zu berechnen:

- a) Die Neufeststellung der gesamtversorgungsfähigen Zeit erfolgt in entsprechender Anwendung des § 39. Ist eine bei der Erstberechnung nach § 39 Abs. 2 berücksichtigte Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) geworden, ist § 39 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es, wenn dies günstiger ist, auch bei der Neuberechnung bei der bisherigen Anrechnung als Zurechnungszeit verbleibt.

Hat der Versorgungsrentenberechtigte nach Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente noch Umlagemonate zurückgelegt, sind diese nach § 39 Abs. 1 nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungsrente nach § 53a Abs. 1 Buchst. b wegen Eintritts eines neuen Versicherungsfalls neu zu berechnen ist.

War die gesamtversorgungsfähige Zeit der neu zu berechnenden Versorgungsrente nach § 89 Abs. 1 berechnet, ist bei der Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

- b) Das für die Neufeststellung der Gesamtversorgung maßgebliche gesamtversorgungsfähige Entgelt und das für die Begrenzung der Gesamtversorgung maßgebliche Nettoarbeitsentgelt sind auf der Grundlage der Beträge neu festzustellen, die nach § 40 bzw. § 38 Abs. 2c der neu zu berechnenden Versorgungsrente zugrunde lagen. Das zum erstmaligen Beginn der Versorgungsrente ermittelte gesamtversorgungsfähige Entgelt und das fiktive Nettoarbeitsentgelt wird bis zum Beginn der neu be-

rechneten Versorgungsrente zu den jeweiligen Anpassungszeitpunkten nach § 54 Abs. 1 Satz 1 angepasst.

Ist bei Anwendung des § 54 Abs. 2 eine Anpassung der Versorgungsrente zum 01. Juli eines Jahres unterblieben, so werden das gesamtversorgungsfähige Entgelt und das fiktive Nettoarbeitsentgelt gleichfalls nicht angepasst.

Fällt die Anpassung und die Neuberechnung auf den gleichen Zeitpunkt, ist zuerst die Anpassung vorzunehmen.

Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles durchzuführen und stand der Versorgungsrentenberechtigte nach Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente noch in einem umlagepflichtigen Beschäftigungsverhältnis, ist, wenn dies günstiger ist, das maßgebliche gesamtversorgungsfähige Entgelt auf der Grundlage des im letzten Beschäftigungsverhältnis erzielten Arbeitsentgelts nach § 40 zu ermitteln. Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist in diesem Fall in unmittelbarer Anwendung des § 38 Abs. 2c festzustellen.

Wurde die neu zu berechnende Versorgungsrente auf der Grundlage der nach § 38 Abs. 3 oder Abs. 4 festgestellten Gesamtversorgung ermittelt, ist, wenn dies günstiger ist, maßgebliche Gesamtversorgung weiterhin mindestens die zum Beginn der neu berechneten Versorgungsrente nach § 38 Abs. 3 oder Abs. 4 ermittelte Gesamtversorgung.

- c) Auf die neu festgestellte Gesamtversorgung sind die Bezüge im Sinne des § 37 Abs. 2 in der Höhe anzurechnen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 61 Abs. 3). Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.

(3) Ist eine Versorgungsrente für Hinterbliebene nach § 53a Abs. 2 neu zu berechnen, ist die Versorgungsrente nach den folgenden Bestimmungen neu zu berechnen:

- a) In den Fällen einer nach § 53a Abs. 2 Buchst. a bis e durchzuführenden Neuberechnung ist die für den Hinterbliebenen maßgebliche Gesamtversorgung auf der Grundlage der Gesamtversorgung neu zu errechnen, die für den Verstorbenen nach Maßgabe des Abs. 1 ermittelt worden wäre. Auf der Grundlage dieser Gesamtversorgung ist die für den Hinterbliebenen maßgebliche Gesamtversorgung nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 bzw. 3 in Höhe von 60 v. H. bzw. 42 v. H. und nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 in Höhe von 12 v. H. bzw. 20 v. H. neu festzustellen.

Auf die so ermittelte Gesamtversorgung sind die Bezüge im Sinne der §§ 46 Abs. 2 und 47 Abs. 4 in der Höhe anzurechnen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 61 Abs. 3). Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.

- b) In den Fällen einer nach § 53a Abs. 2 Buchst. f und g durchzuführenden Neuberechnung sind die den Hinterbliebenen des Verstorbenen zustehenden Versorgungsrenten in Anwendung des § 49 in der Weise zu begrenzen, dass die nach Buchst. a ermittelten Versorgungsrenten in gleichem Verhältnis zu kürzen sind.
- c) In den Fällen einer nach § 53a Abs. 2 Buchst. h durchzuführenden Neuberechnung sind auf die für die Witwe nach Buchst. a ermittelte Versorgungsrente die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen Ansprüche (§ 66 Abs. 2) ab dem Zeitpunkt und in der Höhe des tatsächlichen Bezugs anzurechnen.

(4) Erreicht die neu berechnete Versorgungsrente zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach § 37 Abs. 3, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 5 nicht den Betrag, der sich gemäß § 37 Abs. 4, § 46 Abs. 5 bzw. § 47 Abs. 6 ergibt, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(5) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende, gegebenenfalls angepasste Versorgungsrente ist von dem sich aus § 61 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Satzung.

Ausführungsbestimmung zu § 53b Abs. 2 Buchst. b

¹Bei einer Neuberechnung ab dem 01. Januar 2001 ist ab dem Anpassungszeitpunkt 01. Juni 1999 das fiktive Nettoarbeitsentgelt unter Anwendung der zum 01. Juni 1999 geltenden maßgebenden Lohnsteuer-tabelle (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) sowie der zum 01. Juni 1999 festgesetzten Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung (§ 38 Abs. 2c Buchst. b) zu ermitteln, sofern der erstmalige Rentenbeginn vor dem 01. Januar 2000 liegt und im Jahr 2000 keine Neuberechnung nach § 53a erfolgt ist. ²Als Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ist der Beitragssatz der BKK POST in Höhe von 13,3 v. H. zugrunde zu legen.

³Liegt der erstmalige Rentenbeginn im Jahr 2000 oder später, ist bei einer Neuberechnung das fiktive Nettoarbeitsentgelt nach § 38 Abs. 2c Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. bb zu ermitteln. ⁴Gleiches gilt im Falle einer Neuberechnung im Jahr 2000.

§ 53c

Neufestsetzung der Versorgungsrente

(1) Die Versorgungsrente ist neu festzusetzen, wenn

- a) bei der Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts der bisher gewährten Versorgungsrente die Steuerklasse I/0 berücksichtigt wurde und der Versorgungsrentenberechtigte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 2c Buchst. a Satz 3 die Neufestsetzung seiner Versorgungsrente beantragt.
- b) bei einer gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 berechneten Versorgungsrente zu Lasten des Versorgungsrentenberechtigten ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich die Höhe seiner Anwartschaft auf gesetzliche Rente vermindert. Gleiches gilt, wenn sich wegen der Veränderung des aktuellen Rentenwerts die Höhe der aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Rentenanswartschaft vermindert hat.
- c) ein nach den §§ 64, 53 Abs. 2 zum teilweisen oder vollständigen Ruhen der Versorgungsrente führender Sachverhalt erstmals oder erneut eintritt, wegfällt oder sich die Höhe des zum Ruhen der Versorgungsrente führenden Bezugs ändert.
- d) der Berechnung der bisher gewährten Versorgungsrente ein Entgelt im Beitrittsgebiet zugrunde gelegen hat, das nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. des Tarifentgelts West bemessen war, und der Bemessungssatz geändert wird.

(2) Die Neufestsetzung der Versorgungsrente ist in der Weise durchzuführen, dass

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a die der Versorgungsrente zugrunde liegende Gesamtversorgung in entsprechender Anwendung des § 53b Abs. 2 Buchst. a und b neu festzusetzen ist. Die Neufestsetzung ist unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 vom Ersten des Monats an durchzuführen, in dem
 - der Versorgungsrentenberechtigte die Ehe geschlossen hat,
 - der verheiratete, jedoch dauernd getrennt lebende Versorgungsrentenberechtigte die dauernde Trennung beendet hat oder
 - der Versorgungsrentenberechtigte Anspruch auf Kindergeld oder entsprechende Leistungen erwirbt.

Auf die so ermittelte Gesamtversorgung sind die Bezüge im Sinne des § 37 Abs. 2 in der Höhe anzurechnen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu festgesetzte Versorgungsrente beginnt.

- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b die Versorgungsrente um den in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragenen Betrag gekürzt wird, der sich unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Rentenwerts ergibt.
- c) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. c die gemäß § 64 Abs. 3a bis 4a zum Ruhen der Versorgungsrente führenden Bezüge in der Höhe von der monatlich zustehenden Versorgungsrente abgesetzt werden, in der sie dem Berechtigten vor Abzug gesetzlicher Abgaben tatsächlich zugestanden haben. Bei wechselnder Höhe der Bezüge ist die Neufestsetzung zum Ende eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Das zur Anwendung der Ruhensregelung des § 64 Abs. 4 jeweils maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt und die jeweils maßgebende Gesamtversorgung sind nach den Bestimmungen des § 53 b Abs. 1 bis Abs. 3 zu ermitteln.

Hat die Versorgungsrente vollständig zu ruhen, ruht der Anspruch ab dem Tag des zum Ruhen führenden Ereignisses.

- d) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. d die der Versorgungsrente zugrunde liegende Gesamtversorgung in entsprechender Anwendung des § 53b Abs. 2 Buchst. a und b neu festzusetzen ist. Die Neufestsetzung ist auf der Grundlage des aufgrund der Veränderung des Bemessungssatzes für Entgelte im Beitrittsgebiet neu ermittelten gesamtversorgungsfähigen Entgeltes vom Ersten des Monats an durchzuführen, von dem ab sich der Bemessungssatz geändert hat. Auf die so ermittelte Gesamtversorgung sind die Bezüge im Sinne des § 37 Abs. 2 in der Höhe anzurechnen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu festgestellte Versorgungsrente beginnt.
- (2) Die neu festgesetzte Versorgungsrente ist ab dem sich aus Abs. 2 Buchst. a bis c ergebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente im Sinne der Satzung.

§ 54

Anpassung der Versorgungsrente

(1) ¹Die nach §§ 37 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 errechnete Versorgungsrente wird jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert angepasst.

²Ausgenommen davon sind Bestandteile der Versorgungsrente nach §§ 37 Abs. 3, 46 Abs. 4, 47 Abs. 5 und 91 Abs. 5, sowie die Ausgleichsbeträge nach §§ 95 und 95f. ³Die §§ 37 Abs. 4, 46 Abs. 5 und 47 Abs. 6 sind anzuwenden. ⁴Die §§ 95 Abs. 1b und 95f Abs. 3 gelten entsprechend.

⁵Die so angepasste Versorgungsrente ist ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt Versorgungsrente im Sinne der Satzung.

(2) Eine Anpassung nach Absatz 1 Satz 1 ist im Jahr des Rentenbeginns nicht vorzunehmen, wenn das der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegende umlagepflichtige Arbeitsentgelt (§ 24 Abs. 6 bzw. 6a) im Jahr des Rentenbeginns bereits durch eine lineare Erhöhung aufgrund tarifvertraglicher Regelungen angepasst wurde.

Ausführungsbestimmung zu § 54

Wird in anderen Satzungsbestimmungen insgesamt oder auf einzelne Bestimmungen des § 54 verwiesen, sind dessen Bestimmungen in der zu den jeweiligen Anpassungszeitpunkten geltenden Fassung (Anhang 1 zu § 54, Anhang 2 zu § 54 Abs. 1) anzuwenden.

Die am 30.06.2000 laufenden und am 01.07.2000 noch vorhandenen Versorgungsrenten werden in Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 in der ab 31.12.1999 geltenden Fassung zum 01.07.2000 um 1,3 v. H. angepasst.

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 55

(weggefallen)

§ 56

Sterbegeld

(1) ¹Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter (§ 34 Abs. 1 Buchst. a) nach dem Beginn der Versorgungsrente (§ 61 Abs. 1), besteht für

- a) den überlebenden Ehegatten,
- b) die leiblichen Abkömmlinge,
- c) die vom ihm als Kind angenommenen Kinder,
- d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- e) die Geschwister und die Geschwisterkinder,
- f) die Stiefkinder,
- g) die Pflegekinder,
- h) die elternlosen Enkel

des Versorgungsrentenberechtigten ein Anspruch auf Sterbegeld, wenn sie zur Zeit seines Todes zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört haben. ²Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsrentenberechtigte ein Berechtigter nach § 58a Abs. 5 war.

(2) ¹Das Sterbegeld beträgt 767 Euro. ²Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 64 Abs. 4 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.

(3) ¹Sind zum Zeitpunkt des Todes Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, werden auf Antrag den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes nach Abs. 2 ersetzt. ²Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsrentenberechtigte ein Berechtigter nach § 58a Abs. 5 war.

³Berücksichtigt werden nur die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. ⁴Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen und das von einem Arbeitgeber im Sinne des § 64 Abs. 4 gewährte Sterbegeld sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlass gehören. ⁵Im Übrigen bleibt der Nachlass unberücksichtigt.

(4) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 3 Berechtigten befreit die Anstalt gegenüber allen Berechtigten.

(5) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 3.

§ 57

Abfindung

(1) ¹Versicherungsrenten für Versicherte und Hinterbliebene, die einen Monatsbetrag von 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (§18 SGB IV) nicht übersteigen, werden abgefunden. ²Höhere Versicherungsrenten können auf Antrag mit Zustimmung der Anstalt abgefunden werden; dies gilt nicht für laufende Leistungen, die ab dem 1. Januar 2005 erstmals gezahlt werden. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Versicherungsrenten aus einer beitragsfreien Versicherung im Sinne von § 31 Abs. 3 Satz 2 und für Versicherungsrenten gemäß § 41b.

(1a) ¹Erfolgt die Abfindung nach Absatz 1 Satz 1 nach der Änderung des dort genannten Grenzwertes, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der Zeitpunkt, zu dem sich der Grenzwert geändert hat. ²Wird der Antrag nach Zugang der Entscheidung (§ 60 Abs. 2) gestellt, tritt an die Stelle des Entstehens des Anspruchs das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.

(2) ¹Der Abfindungsbetrag ist der Barwert der künftigen Versorgungsleistung im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung zum Abfindungszeitpunkt. ²Die Barwertberechnung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung der für den jeweils letzten Jahresabschluss (§ 82) der Anstalt bei der Bewertung der Verpflichtungen [außer der Verpflichtungen nach § 78a Abs. 1 e)] verwendeten Rechnungszinsen, Rechnungsgrundlagen und biometrischen Ausscheidewahrscheinlichkeiten. ³Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen. *)

(3) ¹Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. ²Die Abfindung beträgt das 24fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe für den Monat der Wiederverheiratung zustand. ³Entsprechendes gilt für den Witwer.

(4) Bei der Berechnung einer künftigen Leistung werden Zeiten, die einer abgefundenen Leistung zugrunde liegen, nicht berücksichtigt.

(5) Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.

(5a) Versicherungsrenten nach § 45 werden nicht abgefunden.

(6) ¹Die nach Absatz 1 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 52 Abs. 2 nicht als abgefunden. ²Die nach Abs. 3 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 49 oder des § 52 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.

*) Die Anlagen 1 und 2 enthalten die auf der Grundlage des Abs. 2 ermittelten Faktoren für die Kalenderjahre 2024 und 2025, mit denen der monatliche Zahlbetrag der Versicherungsrente im Falle der Abfindung zu vervielfachen ist.

Beitragserstattung in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung

(1) Der Pflichtversicherte, dessen Pflichtversicherung wegen des Eintritts des Versicherungsfalls geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und der beitragsfrei Versicherte, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist, und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, können die Erstattung der Beiträge beantragen.

(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne dass ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung bzw. freiwilligen Weiterversicherung beantragen.

(3) ¹Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle in Abs. 8 näher bezeichneten Beiträge. ²Er kann nicht widerrufen werden. ³Hat die Anstalt eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet. ⁴Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst vierundzwanzig Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(5) ¹Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, geht der Anspruch auf die in § 56 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über, auch wenn sie selbst zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten. ²Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten zum Erlöschen.

(6) ¹Hat eine Versicherte sich nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG (jeweils in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung) Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zur Anstalt entrichteten Beiträge keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge sind der Versicherten zu erstatten.

(6a) ¹Hat ein Versicherter sich vor dem 1. Januar 1992 nach § 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Anstalt entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge sind dem Versicherten zu erstatten.

³Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, finden die Sätze 1 und 2 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.

(7) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(8) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
- b) Beiträge zur freiwilligen Versicherung und zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen.

Beitragserstattung in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung

(1) Der Pflichtversicherte, dessen Pflichtversicherung wegen des Eintritts des Versicherungsfalls geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und der beitragsfrei Versicherte, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist, und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, können die Erstattung der Beiträge beantragen.

(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne dass ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung bzw. freiwilligen Weiterversicherung beantragen.

(3) ¹Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle in Abs. 8 näher bezeichneten Beiträge. ²Er kann nicht widerrufen werden. ³Hat die Anstalt eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet. ⁴Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 69. Lebensjahres, in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst vierundzwanzig Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(5) ¹Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, geht der Anspruch auf die in § 56 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über, auch wenn sie selbst zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten. ²Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten zum Erlöschen.

(6) ¹Hat eine Versicherte sich nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG (jeweils in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung) Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zur Anstalt entrichteten Beiträge keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge sind der Versicherten zu erstatten.

(6a) ¹Hat ein Versicherter sich vor dem 1. Januar 1992 nach § 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Anstalt entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge sind dem Versicherten zu erstatten.

³Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, finden die Sätze 1 und 2 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.

(7) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(8) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
- b) Beiträge zur freiwilligen Versicherung und zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen.

§ 58a

Regelungen zum Versorgungsausgleich

(1) ¹Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und nach den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. ²Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende und von der Aufsichtsbehörde (§ 4) zu genehmigende Richtlinie zum Versorgungsausgleich.

(2) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des versicherungsmathematischen Barwerts des ermittelten Ehezeitanteils des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person.

(3) ¹Die Anstalt verlangt in den Fällen des § 14 Abs. 2 Ziffer 2 VersAusglG die externe Teilung. ²Ansonsten strebt die Anstalt den externen Ausgleich im Wege der Vereinbarung an. ³Die Anstalt nimmt keine ausgleichsberechtigten Personen im Wege einer externen Teilung auf.

(4) Bei der internen Teilung werden die Teilungskosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet (§ 13 VersAusglG).

(5) ¹Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Anstalt (interne Teilung), ist dieser nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung in eine Rente für die ausgleichsberechtigte Person umzurechnen. ²Für das übertragene Anrecht sind die gleichen Satzungsbestimmungen anzuwenden wie für das auszugleichende Anrecht.

³Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rentenleistung, wird die Rente aus dem übertragenen Anrecht frühestens von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(6) ¹Für die ausgleichspflichtige Person vermindert sich das auf die Ehezeit bezogene Anrecht, indem es aus dem hälftigen Barwert unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung neu berechnet wird. ²Erhält die ausgleichspflichtige Person bereits Rentenleistungen, wird ihre Rente von dem Monat an, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist, entsprechend gekürzt. ³§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

§ 59

(weggefallen)

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 60

Antrag und Entscheidung

(1) ¹Die Anstalt gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Anstalt geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

(2) ¹Die Anstalt entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrags mit. ²Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 61

Rentenbeginn

(1) ¹Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt,

- a) wenn der Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung eingetreten ist und der Versicherte
 - aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenvergütung, Krankengeldzuschuss oder Krankenbeihilfe aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalls bestanden hat;
- b) wenn der Versicherungsfall nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis g eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalls;
- c) wenn der Versicherungsfall nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a eingetreten ist, weil
 - aa) der Versicherte die Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er die Regelaltersgrenze erreicht;
 - bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des auf die Beendigung folgenden Monats.

²Ist die beitragsfreie Versicherung aufgrund einer Änderung der für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen entstanden, beginnt die Versicherungsrente mit dem Eintritt des Versicherungsfalls nach § 36 Abs. 1 bzw. 1a, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, für den eine Betriebsrente tarifvertraglich oder mit einer sonstigen Regelung auf arbeitsrechtlicher Grundlage besonders zugesagt worden ist.

(2) ¹Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für Witwen oder Waisen beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist. ²Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach dem Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.

(3) Wird die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente neu berechnet, beginnt die neu berechnete Rente

- a) in den Fällen einer wegen eines geänderten Bezugs durchzuführenden Neuberechnung (§ 53a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Abs. 2 Buchst. a bis e) mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente erstmals bzw. in geänderter Höhe gewährt wird,
- b) in den Fällen des § 53a Abs. 2 Satz 1 Buchst. f mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
- c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.

§ 61a

Nichtzahlung und Wiederzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrags der Versorgungsrente im Sinne des § 37 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis g eingetreten ist, die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 42 SGB VI) nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet.

(2) ¹Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

- a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1),
- b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte die Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht hat.

²Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 61 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.

(3) ¹Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrags der Versorgungsrente im Sinne des § 37 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente für einen Versorgungsrentenberechtigten oder einen Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h eingetreten ist, wird nicht oder nicht mehr gezahlt, wenn der gesetzliche Rentenversicherungsträger eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit deshalb nicht gewährt, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht oder nicht mehr vorliegen. ²Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist auf Antrag von dem Zeitpunkt an wieder zu zahlen, ab dem der gesetzliche Rentenversicherungsträger aufgrund des Eintritts eines in § 36 Abs. 1 Satz 1 genannten Versicherungsfalles eine Rente gewährt. ³§ 53b Abs. 1, 2, 4 und 5 ist anzuwenden. ⁴Die Leistungsanwartschaften für Hinterbliebene bleiben auch während der Nichtzahlung der Versorgungsrente bzw. der Versicherungsrente gewährt.

⁵Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder der Versicherungsrentenberechtigte den Verlust der Anwartschaft auf gesetzliche Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht zu vertreten hat.

(4) ¹Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h oder § 36 Abs. 1a eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt (§ 96a SGB VI), wird auch die Versorgungsrente – einschließlich des Mindestbetrages nach § 37 Abs. 3 und 4 – oder die Versicherungsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. ²§ 64 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 62

Auszahlung

(1) ¹Versorgungsrenten und Versicherungsrenten werden monatlich im Voraus im Rentenzahlverfahren der Deutschen Bundespost auf ein Konto des Berechtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten überwiesen. ²Einer Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestimmt werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann. ³Den Auszahlungsweg legt die Anstalt im Einzelfalle fest. ⁴Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, kann die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

im Inland abhängig gemacht werden. ⁵Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.

(2) Sind Renten nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Rente gewährt.

(3) ¹Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 56 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt zum Erlöschen.

§ 63

Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Anstalt sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen

- a) Entzug oder Wegfall der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI,
- b) Wegfall der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung,
- c) die Verheiratung der Witwe oder des Witwers,
- d) Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres der Waise oder Wegfall der Behinderung sowie die Einkommensanrechnung gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- e) Rückkehr, Tod oder Todeserklärung eines Verschollenen oder Nachrichten darüber, dass er noch am Leben ist,
- f) Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Ausland,
- f₁) der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 oder eines Übergangsgeldes nach § 18 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften für Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Parlaments eines Landes,
- f₂) Wegfall der Betriebsrente, wenn der Versicherungsfall nach § 36 Abs. 1a eingetreten ist,

von dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen ferner

- g) jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassung der Rente nach § 65 SGB VI sowie von Leistungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI,
- h) Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI,
- i) Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI,
- i₁) wenn ein Versorgungsrentenberechtigter, bei dem der Versicherungsfall in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen teilweiser Erwerbsminderung eingetreten ist, die Voraussetzungen zum Bezug einer in § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis g bezeichneten Altersrente erfüllt,
- k) rechtskräftige Verurteilung zu den in § 65 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen,

- l) Bezug von Arbeitsentgelt oder laufenden Dienstbezügen aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 64 Abs. 4,
- l₁) alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen, wenn Versorgungsrente für Witwen nach § 46 Abs. 3 gewährt wird,
- l₂) alle Arbeitseinkünfte, wenn der Versicherungsfall nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h eingetreten ist, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI),
- m) Bezug von laufenden Versorgungs- oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 64 Abs. 4 genannten Arbeitgeber,
- n) die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587g bis 1587n BGB,
- o) Gewährung von Renten aus einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
- p) Gewährung von Grundrenten für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 42 Abs. 4 gewährt wird,
- q) wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 66 Abs. 1 zusteht, auch die in § 66 Abs. 2 genannten Leistungen,
- r) von einem Versorgungsrentenberechtigten, der die volle Erwerbsminderung durch das Gutachten eines Betriebs- oder Vertragsarztes oder eines Arztes nachgewiesen hat, der Bezug von Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und allen Arbeitseinkünften.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist auf Anfordern der Anstalt Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(2a) ¹Der Berechtigte ist, soweit er in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, verpflichtet, im Sinne des § 202 SGB V der Anstalt die zuständige Krankenkasse anzugeben und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen. ²Ist der Berechtigte privat krankenversichert, ist er verpflichtet, dies der Anstalt mitzuteilen.

(3) ¹Die Anstalt kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Anstalt zu beantragen, trotz Mahnung nicht nachkommt.

²In den Fällen des Absatzes 2a kann die Anstalt, solange der Berechtigte seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, den Betrag der Versorgungsrente zurückbehalten, der nach § 248 SGB V als Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner zu zahlen wäre, wenn der Berechtigte in der Krankenkasse versichert wäre, die für das laufende Kalenderjahr den höchsten Beitragssatz aller am Zahlstellenverfahren der Anstalt beteiligten Krankenkassen erhebt.

§ 64

Ruhen der Rente

(1) Die Versorgungsrente ruht, solange

- a) die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist,
- b) sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, trotz Verlangens der Anstalt innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist nicht post- oder amtsärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung der Anstalt nicht vorlegt.

(2) (weggefallen)

(3) Die Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf Leistung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder § 46 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder § 47 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a oder § 66 Abs. 2 Satz 2 nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.

(3a) Die Versorgungsrente des Versorgungsrentenberechtigten ruht ferner

- a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes
 - 1. aus der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 44 SGB V),
 - 2. aus einer privaten Krankenversicherung, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag geleistet hat (§ 257 SGB V),soweit dieses die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI übersteigt,
- b) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Übergangsgeldes (§ 20 SGB VI) und
- c) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach Beginn der Versorgungsrente gezahlten Arbeitslosengeldes,

auch soweit diese Leistungen ganz oder teilweise ruhen.

(3b) Die Versorgungsrente im Sinne des § 37 Abs. 5 ruht ferner in Höhe

- a) des Krankengeldes
 - aa) aus der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 44 SGB V),
 - bb) aus einer privaten Krankenversicherung, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag (§ 257 SGB V) geleistet hat,
- b) des Übergangsgeldes (§ 20 SGB VI),
- c) des Arbeitslosengeldes,
- d) der gesetzlichen Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und
- e) des Arbeitsentgelts (§ 14 SGB IV) oder Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV); hierzu zählen auch alle Bezüge nach anderen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen, sofern sie Arbeitsentgelt ersetzen und Ersatzleistungen für Arbeitseinkommen,

auch soweit diese Leistungen ganz oder teilweise ruhen.

(4) ¹Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten - soweit sie nicht bereits nach § 61a nicht gezahlt wird - und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ruhen ferner, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis bei

- a) der Deutschen Post AG, der Deutschen Bank AG, der Deutschen Telekom AG, der Bundesdruckerei Gruppe GmbH oder den im Anhang zu § 2 genannten Einrichtungen, Beteiligungsgesellschaften und Unternehmen,
- b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,

- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben überwiegend Mittel von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung erhält,

Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit das Arbeitsentgelt oder der laufende Bezug bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit den nach § 37 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen wegen Kindererziehungszeiten und der Gesamtversorgung das dieser zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v. H. dieses Entgelts, übersteigt. ²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.

³Die Zuwendung nach tarifvertraglichen Bestimmungen (§ 24 Abs. 6 Satz 2) und dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der jeweils geltenden Fassung oder den jeweils geltenden, diese Bestimmungen und Vorschriften ersetzenden Bestimmungen und Vorschriften oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. ⁴Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln.

(4a) ¹Die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 46 Abs. 3 fällt, ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen. ²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitseinkünfte unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.

(5) (weggefallen)

(6) ¹In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist jedoch mindestens der Betrag der Versorgungsrente nach § 37 Abs. 4 oder § 46 Abs. 5 oder § 47 Abs. 6 zu zahlen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a ist der in Satz 1 genannte Betrag zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist. ³In den Fällen des Absatzes 4 sind, wenn dies günstiger ist, den Hinterbliebenen mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.

(7) (weggefallen)

(8) Die Versicherungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b gegeben sind.

(9) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente eines Berechtigten, der eine Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung erhält, ruht nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes oder anderer dieser Vorschrift entsprechender gesetzlicher Regelungen.

§ 64a

(weggefallen)

Erlöschen des Anspruchs auf Rente

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten (§ 34 Abs. 1) erlischt mit Ablauf des Monats,

- a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 45 Abs. 2) oder
- b) für den Rente nach § 43 Abs. 2 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.

²Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt auch mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Anstalt über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der vollen Erwerbsminderung dem Berechtigten zugegangen ist.

³Der Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte erlischt ferner, wenn der Berechtigte einen Anspruch auf Versorgungsrente erwirbt, mit Ablauf des Tages, der dem Beginn der Versorgungsrente vorangeht.

(1a) Der Anspruch auf Versicherungsrente nach § 34 Abs. 1a erlischt mit Ablauf des Monats, in dem letztmals eine Betriebsrente im Sinne des § 36 Abs. 1a gezahlt worden ist.

(2) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 45 Abs. 2).

²Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 45 Abs. 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 44 Abs. 1 und 2 weggefallen sind.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente für Versorgungsrentenberechtigte oder für versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene erlischt ferner unbeschadet des Satzes 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte

- a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Es ist jedoch mindestens der Betrag der Versorgungsrente nach § 37 Abs. 3 und 4 oder § 46 Abs. 4 oder 5 oder § 47 Abs. 5 und 6 zu zahlen.

(3a) ¹Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, entsteht nicht bzw. erlischt der Anspruch auf eine Versicherungsrente nach § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, §§ 50 bis 52 i. V. mit § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. ²Der Berechtigte ist verpflichtet, der Anstalt die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen. Die Versicherungsrente ist nach § 41 Abs. 1 Satz 1 neu zu berechnen.

(4) Trifft ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen aus einem Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, mit einem niedrigeren Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für

Witwen gegen die Anstalt aus einer Ehe mit einem anderen Versicherten zusammen, erlischt der niedrigere Anspruch.

(5) ¹Mit der Abfindung nach § 57 Absatz 1 erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung. ²Dies gilt auch, wenn dem Berechtigten aufgrund einer Parallelverpflichtung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der in § 2 oder im Anhang zu § 2 benannten Arbeitgeber laufende oder kapitalisierte Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes unmittelbar oder mittelbar über eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds abgefunden oder ausbezahlt wurden. ³Satz 1 gilt auch soweit auf Grund einer Parallelverpflichtung zu Lasten des Berechtigten ein Kapitalbetrag nach § 14 Abs. 4 VersAusglG gezahlt wurde.

(6) Werden Versorgungsrenten, die vor dem 1. Januar 2005 erstmals gezahlt worden sind, von einem der in § 2 oder im Anhang zu § 2 benannten Arbeitgeber auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer einzelvertraglichen Regelung gegenüber dem Berechtigten im Rahmen der Parallelverpflichtung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) abgefunden, erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.

§ 66

Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) ¹Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, lebt der erloschene Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente auf Antrag der Witwe wieder auf.

²Wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt, entsteht der Anspruch nach Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

³Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, entsteht der Anspruch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.

⁴Hat die Witwe nach § 57 Abs. 3 eine Abfindung erhalten, lebt der Anspruch frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung auf.

(2) ¹Besteht nach Abs. 1 ein Anspruch auf Versorgungsrente, wird die zustehende monatliche Versorgungsrente für Witwen in Anwendung des § 53b Abs. 3 mit der Maßgabe neu berechnet, dass neben den in § 53b Abs. 3 Buchst. a genannten Bezügen auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen Ansprüche auf die neu ermittelte Gesamtversorgung für Witwen anzurechnen sind.

²Angerechnet werden

- a) die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen Unterhaltsansprüche,
- b) Ansprüche auf Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- c) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen,
- f) Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587g bis 1587n BGB,
- g) Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Anstalt oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,

h) Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.

³Unberücksichtigt bleiben die Bezüge im Sinne der Buchstaben a bis h, soweit sie nach § 90 Abs. 1 SGB VI auf eine nach § 46 Abs. 2 berücksichtigte Rente angerechnet worden sind.

§ 67

Ausschlussfristen

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

(2) ¹Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 56 Abs. 1 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 57 Abs. 3 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen. ²Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 62 Abs. 3 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Jahren seit dem Tod des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen.

(3) ¹Die Beanstandung, die nach § 60 Abs. 2 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist. ²Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Beitragsrückzahlung sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Zugang der Mitteilung gemäß § 60 Abs. 2 oder der Mitteilung, dass Beträge zurückgezahlt werden (§ 24 Abs. 10), zulässig.

§ 68

Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Anstaltsleistungen können nur mit Zustimmung der Anstalt abgetreten oder verpfändet werden.

§ 68a

Schadensersatzansprüche gegen Dritte

(1) ¹Steht dem Versicherten, Rentenberechtigten oder Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Anstalt zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, haben die Berechtigten ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Anstalt infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. ²Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(2) ¹Bis zur Abtretung ist die Anstalt zu einer Leistung nicht verpflichtet. ²Das Gleiche gilt, wenn die Berechtigten sich weigern, die zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Rückforderung zu viel gezahlter Anstaltsleistungen

(1) ¹Beruhet die überzahlte Leistung auf einer Mitteilung nach § 60, die von Anfang an oder nachträglich nicht der Sach- oder Rechtslage entspricht, so darf diese nicht mit rückwirkender Kraft abgeändert werden, soweit der Berechtigte auf den Bestand der Mitteilung vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem Interesse der VAP, nur satzungsgemäße Leistungen erbringen zu müssen, schutzwürdig ist. ²Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Berechtigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. ³Auf Vertrauen kann sich der Berechtigte nicht berufen, wenn

1. er die Festsetzung der Leistung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung bewirkt hat,
2. er die Festsetzung der Leistung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Festsetzung der Leistungen ohne Berücksichtigung von Umständen erfolgte, die der Berechtigte nach § 63 hätte anzeigen müssen,
4. er die Fehlerhaftigkeit der Mitteilung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte,
5. Leistungen als vorläufige Versorgungsrente festgesetzt wurden. Dasselbe gilt, wenn eine Neuberechnung (§§ 53a, 54 Abs. 2 in der bis zum 30.12.1999 geltenden Fassung) nachträglich zu erfolgen hat.

⁴In den Fällen des Satzes 3 wird die Mitteilung in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit abgeändert.

⁵Die Mitteilung darf nicht mehr mit rückwirkender Kraft abgeändert werden, wenn die Bekanntgabe der Mitteilung bzw. der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung nicht mehr der Sachlage entspricht,

- a) in den Fällen des Satzes 3 länger als zehn Jahre und
- b) in den übrigen Fällen länger als zwei Jahre zurückliegt.

⁶Satz 5 gilt nicht, wenn die Festsetzung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde.

⁷Die Abänderung mit rückwirkender Kraft ist nur innerhalb des Zeitraums möglich, in dem die Rückforderung nach § 195 BGB noch nicht verjährt wäre. ⁸Artikel 3 Abs. 2 der Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts findet Anwendung.

(2) ¹Soweit die Mitteilung abgeändert wurde, sind gewährte Leistungen zurückzufordern. ²Dies gilt auch bei Überzahlungen, die nicht auf einer Mitteilung beruhen. ³Für die Rückforderung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. ⁴Die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ausgeschlossen. ⁵Ansonsten ist der Wegfall der Bereicherung anzunehmen, wenn der Berechtigte nachweist, dass er die zu viel gezahlten Leistungen im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat. ⁶Dies kann ohne nähere Prüfung angenommen werden, wenn die Überzahlung 10 v. H. der jeweils zustehenden Gesamtversorgung, höchstens jedoch 100 Euro monatlich, nicht übersteigt. ⁷Nachzahlungen können auch dann aufgerechnet werden, wenn der Rückforderung der Wegfall der Bereicherung entgegensteht.

(3) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen auszugleichen, bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anstalt kann auf Antrag von der Rückforderung zu viel gezahlter Anstaltsleistungen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen. ²Wenn die Überzahlung im Einzelfall den Betrag von ursprünglich 1600 Euro nicht übersteigt, entscheidet der Geschäftsführer, in allen anderen Fällen der Vorstand.

Vierter Teil

Rechtsbehelfsverfahren

§ 70

Einspruch

(1) Gegen Entscheidungen der Anstalt nach § 60 Abs. 2 sowie sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs- oder Leistungsverhältnis ist vor Erhebung der Klage ein Einspruchsverfahren durchzuführen.

(2) ¹Der Einspruch ist innerhalb von drei Monaten, nachdem die Entscheidung der Anstalt bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Anstalt einzureichen. ²Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Anstalt auf die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen hat.

(3) ¹Wird innerhalb der Frist des Absatzes 2 kein Einspruch erhoben, wird die Anstalt von der Pflicht zur Zahlung anderer Leistungen frei. ²Dies gilt nicht für offensichtliche Schreib- und Rechenfehler.

§ 71

Einspruchsstelle

- (1) Über den Einspruch nach § 70 Abs. 1 entscheidet die Einspruchsstelle.
- (2) Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (3) ¹Die Geschäftsführung fertigt die Entscheidung der Einspruchsstelle aus und bewirkt deren Zustellung. ²Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

§ 72

Besetzung der Einspruchsstelle

- (1) ¹Die Einspruchsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines Vertreter der in § 2 aufgeführten Arbeitgeber (Verwaltungsvertreter) und eines Vertreter der Versicherten (Versichertenvertreter) ist. ²Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- ³Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Einspruchsstelle beratend teil.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den entsprechenden Gruppen der Vertreterversammlung gewählt.
- (3) Die Einspruchsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 73

Klage

Die Klage gegen Entscheidungen der Einspruchsstelle nach § 71 Abs. 1 ist vor den für die Anstalt örtlich zuständigen ordentlichen Gerichten in Stuttgart innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Einspruchsstelle zulässig.

Fünfter Teil

Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I

Finanzierung

§ 74

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel der Anstalt werden durch Aufwendungen der Arbeitgeber (§§ 75 - 77, § 24 Abs. 1, 3 und 4), Beiträge zur freiwilligen Versicherung bzw. freiwilligen Weiterversicherung und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

(2) Aufwendungen der Arbeitgeber sind Umlagen (§ 75), Zuwendungen (§ 76), Zuschüsse (§ 77) und zusätzliche Umlagen nach § 24 Abs. 3 (Arbeitgeberanteil) und Abs. 4.

(3) Sonstige Einnahmen sind insbesondere

- a) Erlöse aus der Anlage der Anstaltsvermögen,
- b) Beträge zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente,
- c) Zahlungsbeträge aus der Rückforderung überzahlter Anstaltsleistungen gem. § 69,
- d) Überweisungsbeträge aus der Überleitung zur Anstalt,
- e) nachentrichtete Umlagen und Beiträge gem. § 25,
- f) Schadensersatzleistungen aus abgetretenen Schadensersatzansprüchen gem. § 68a,
- g) Arbeitnehmeranteile zur zusätzlichen Umlage nach § 24 Abs. 3,
- h) Nachzahlungsbeträge aus abgetretenen Ansprüchen gegen die Träger der Sozialversicherung.

Ausführungsbestimmung zu § 74

In das Anstaltsvermögen werden die bis zum 31. Dezember 1980 getrennt verwalteten Deckungsvermögen und Umlagevermögen eingebracht.

§ 75

Umlagen, Deckungsabschnitt

(1) ¹Die Arbeitgeber (§ 2) haben, vorbehaltlich des § 77 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2, Umlagen an die Anstalt zu entrichten. ²Die Umlagen werden nach einem für alle Arbeitgeber einheitlichen Vomhundertsatz (Umlagesatz) aus der Summe der Arbeitsentgelte der Pflichtversicherten der Arbeitgeber pauschal berechnet.

(2) ¹Den Umlagesatz setzt die Vertreterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b fest. *) ²Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Der Umlagesatz ist - jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren - nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass die für den Abschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den Zuwendungen nach § 76 und dem vorhandenen Umlagevermögen (§ 78 Abs. 1 und Abs. 2) voraussichtlich ausreichen, die aus dem Umlagevermögen zu finanzierenden Ausgaben (§ 78a Abs. 2) für diesen Abschnitt und ein weiteres Jahr zu decken.

⁴Nach jeweils drei Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 3 festzulegen (gleitender Deckungsabschnitt). ⁵Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.

⁶Änderungen des Umlagesatzes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Das Umlagevermögen (§ 78 Abs. 1 und Abs. 2) muss am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr aus dem Umlagevermögen zu erwartenden Ausgaben (§ 78a Abs. 2) entsprechen.

Ausführungsbestimmungen zu § 75 Abs. 1

Die Höhe der Arbeitsentgelte ist nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 6 zu ermitteln (Berechnungsgrundlage).

*) Gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom

28./29. Okt. 1971	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1970 auf	5,00 v. H.
12./13. Nov. 1973	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1970 auf	5,50 v. H.
23./26. Nov. 1976	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1975 auf	7,64 v. H.
02./03. Dez. 1980	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1981 auf	10,14 v. H.
25./26. Nov. 1981	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1981 auf	12,41 v. H.
28./29. Okt. 1982	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.07.1981 auf	11,33 v. H.
05. Nov. 1987	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1988 auf	9,53 v. H.
16. Dez. 1989	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1990 auf	7,99 v. H.
16. Dez. 1993	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1994 auf	7,33 v. H.
16. Dez. 1993	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1997 auf	8,36 v. H.
16./17. Sept. 1998	ist der Umlagesatz mit Wirkung vom 01.01.1998 auf	3,00 v. H.

festgesetzt worden.

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2003 hat die Vertreterversammlung am 28.11.2002 folgenden Beschluss gefasst:

"Ein Umlagesatz wird mangels Pflichtversicherter bis auf weiteres nicht festgesetzt."

§ 76

Zuwendungen der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹Aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines jeden versicherungspflichtig Beschäftigten, der die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hatte, entrichtet der Arbeitgeber - vorbehaltlich des § 77 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 - eine Zuwendung an die Anstalt, die sich wie folgt bemisst:

²Für jedes Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat, ist ein Betrag von 1752 Euro zu zahlen. Die sich hiernach ergebende Summe vermindert sich um die auf den Beschäftigten entfallenden Anteile der nach § 40b Abs. 1 EStG pauschal versteuerten Umlagen (§ 75) und gegebenenfalls die bis zum 31. Dezember 1980 geleisteten Pflichtbeiträge sowie die Erhöhungsbeträge (§ 24 Abs. 3), die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

Die hiernach zu zahlenden Zuwendungen haben die Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach Berechnung und Anforderung durch die Anstalt an diese zu zahlen.

§ 77

Finanzierung im Falle einer Parallelverpflichtung/ Anderweitige Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages

(1) ¹Ein in § 2 oder im Anhang zu § 2 benannter Arbeitgeber kann unter dem Vorbehalt einer einvernehmlichen Segmentierung nach Maßgabe des Absatzes 2 in Bezug auf die ihm zugeordneten Berechtigten (Versicherte, Leistungsempfänger) gegenüber der Anstalt schriftlich erklären, dass er

- a) diesen Berechtigten künftig den Leistungen nach § 33 Abs. 1 oder nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) entsprechende Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge unmittelbar oder mittelbar über eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds gewähren wird (Parallelverpflichtung durch den Arbeitgeber) oder
- b) eine Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages durch Zahlung eines Zuschusses nach § 2b Abs. 2 Satz 1 Buchst. b mit der Anstalt vereinbaren wird.

²Eine Erklärung zur Parallelverpflichtung (Satz 1 Buchstabe a) kann auch nach Abschluss einer Vereinbarung nach Satz 1 Buchstabe b erfolgen.

(2) ¹Die Zuordnung der bei Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 vorhandenen Berechtigten (Segmentierung) muss durch eine Segmentierungsvereinbarung durch alle in § 2 und im Anhang zu § 2 benannten Arbeitgeber festgelegt werden. ²Eine Segmentierung ist nur wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde (§ 4) genehmigt wird.

(3) Sofern ein Arbeitgeber bei Aufrechterhaltung der für die Pflicht zur Versicherung maßgeblichen kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen (§ 21 Abs. 1 Buchst. d) eine Erklärung zur Parallelverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a abgibt, entfällt mit Ablauf des auf die Genehmigung der Segmentierung folgenden Kalendermonats für den Arbeitgeber die Pflicht zur Entrichtung von Umlagen (§ 75 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 3 und 4) und Zuwendungen (§ 76).

(4) ¹Der Arbeitgeber hat einen monatlichen Zuschuss in Höhe der laufenden Ausgaben der Anstalt zu entrichten, die auf die dem Arbeitgeber nach Absatz 2 zugeordneten Berechtigten entfallen und nicht aus dem Deckungsvermögen (§ 78 Abs. 1 und 3, § 78a Abs. 1) finanziert werden soweit und solange

- a) die Anstalt in Bezug auf die Berechtigten, die nach Absatz 1 und Absatz 2 einem Arbeitgeber zugeordnet sind, mangels Vorliegens der Ruhensvoraussetzungen des § 33 Abs. 2 zu Leistungen herangezogen wird oder
- b) der Gruppenversicherungsvertrag aufgrund einer Vereinbarung mit der Anstalt nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. b fortgeführt wird.

²Wird der Zuschuss nach Satz 1 Buchst. b gezahlt, weil bei einem Arbeitgeber die Pflicht, neu eintretende Arbeitnehmer wegen der Änderung der für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen bei der Anstalt zu versichern, entfällt, so entfällt ab der Zahlung des Zuschusses nach Satz 1 Buchst. b die Pflicht zur Entrichtung von Umlagen (§ 75 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 3 und 4) und Zuwendungen (§ 76). ³Auf den Zuschuss sind Abschlagszahlungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 9 zu leisten.

(5) Sonstige Einnahmen (§ 74 Abs. 3) in Bezug auf die Berechtigten, die einem Arbeitgeber nach Abs. 1 und 2 zugeordnet sind, werden dem Arbeitgeber erstattet bzw. mit dem Zuschuss (Abs. 4) verrechnet.

§ 78

Anstaltsvermögen (Umlagevermögen, Deckungsvermögen)

(1) ¹Das Anstaltsvermögen besteht aus dem Umlagevermögen und dem Deckungsvermögen. ²In das Umlagevermögen wird das - zu dem in der Segmentierungsvereinbarung genannten Zeitpunkt - vorhandene Vermögen der Anstalt in dem Maße eingebracht, wie die in § 2 und im Anhang zu § 2 benannten Arbeitgeber keine Erklärung zur Parallelverpflichtung nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a abgeben oder keine Vereinbarung zur Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b schließen und es nicht in das Deckungsvermögen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 78a Abs. 1 Buchst. a - e einzubringen ist. ³Das danach verbleibende Anstaltsvermögen wird in das Deckungsvermögen eingebracht. ⁴Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 78a Abs. 1 Buchst. a - e sowie für die im Falle der Parallelverpflichtung oder der Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages (§ 77 Abs. 1 Satz 1) auf den/die jeweiligen Arbeitgeber zuzuordnenden Teil(e) des Anstaltsvermögens ist jeweils ein getrennter Abrechnungsverband zu führen.

(2) Umlagen (§ 75), Zuwendungen (§ 76), zusätzliche Umlagen nach § 24 Abs. 3 (Arbeitgeberanteil) und Abs. 4 sowie sonstige Einnahmen (vorbehaltlich Absatz 3 Satz 1) sind dem Umlagevermögen zuzuführen.

(3) ¹Beiträge zur freiwilligen Versicherung bzw. freiwilligen Weiterversicherung, Gegenwertzahlungen nach § 2 Abs. 3 und sonstige Einnahmen (§ 74 Abs. 3) in Bezug auf die aus dem Deckungsvermögen zu finanzierenden Leistungen (§ 78a Abs. 1) sind dem jeweiligen Abrechnungsverband des Deckungsvermögens zuzuführen. ²Das Nähere zur Einbringung und Verwaltung des Deckungsvermögens wird unter Berücksichtigung des Aufwands der Anstalt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 durch einen vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsplan geregelt. ³Der Geschäftsplan und dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 4).

⁴Überschüsse aus den Abrechnungsverbänden des Deckungsvermögens sind der Verlustrücklage des jeweiligen Abrechnungsverbandes zuzuführen. ⁵Die Verlustrücklage kann bei Abrechnungsverbänden, die für Arbeitgeber eingerichtet wurden, die eine Erklärung zur Parallelverpflichtung abgegeben (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) oder eine Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages vereinbart haben (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) zur Deckung von Verpflichtungen dieser Arbeitgeber verwendet werden, die aus der Versicherung bei der Anstalt entstanden sind.

⁶Falls in einem Abrechnungsverband eines in § 2 und im Anhang zu § 2 benannten Arbeitgebers das Deckungsvermögen unter Hinzurechnung der künftigen Vermögenserträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Deckung der Ausgaben nach § 78a Abs. 1 Buchst. f nicht mehr ausreicht, ist dieser Arbeitgeber zu einem entsprechenden Nachschuss in den maßgeblichen Abrechnungsverband des Deckungsvermögens oder zur Abgabe einer Parallelverpflichtung bzw. zur Zahlung eines Zuschusses (§ 77 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) in Höhe der ungedeckten Verpflichtungen verpflichtet.

(4) weggefallen

§ 78a

Ausgaben aus dem Deckungsvermögen und dem Umlagevermögen

(1) Aus dem Deckungsvermögen werden gezahlt:

- a) Versicherungsrenten die aus einer freiwilligen Versicherung (§ 27) oder einer freiwilligen Weiterversicherung (§§ 28 bis 30) entstanden sind, nebst der daraus künftig entstehenden Leistungsansprüche der Personen, die als Hinterbliebene in Frage kommen,
- b) Leistungen aus freiwilligen Versicherungen (§ 27) oder freiwilligen Weiterversicherungen (§§ 28 bis 30) sowie aus den am 31.12.1990 bereits bestehenden beitragsfreien Versicherungen (§ 31),
- c) Beitragserstattungen (§ 58),
- d) Versorgungsrenten, die erstmals vor dem 01. Dezember 1969 begonnen haben, nebst daraus künftig entstehenden Leistungsansprüche der Personen, die als Hinterbliebene in Frage kommen,
- e) Leistungen, für die der Gegenwert nach § 2 Abs. 3 erbracht wurde und
- f) sonstige Leistungen der Anstalt, die nach der Segmentierungsvereinbarung und dem Geschäftsplan (§ 78 Abs. 3 Satz 3) aus dem Deckungsvermögen zu erbringen sind.

(2) Die in Absatz 1 nicht genannten Leistungen und sonstigen Ausgaben der Anstalt werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse der Arbeitgeber gemäß § 77 Abs. 4 zu decken sind, aus dem Umlagevermögen gezahlt.

§ 78b

Anlage des Anstaltsvermögens

Das Anstaltsvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und den hierzu von der Aufsichtsbehörde (§ 4) genehmigten Richtlinien anzulegen.

Abschnitt II

Rechnungswesen

§ 79

Umfang des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen der Anstalt umfasst die Buchführung und den Geschäftsbericht.

§ 80

Bewertung des Vermögens/der Vermögensanlagen

¹Für die Bewertung der Vermögen und der Vermögensanlagen gilt § 253 des Handelsgesetzbuches entsprechend. ²Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Leistungen sind ein Zinssatz von jährlich 3,5 v. H. und eigenes Beobachtungsmaterial zugrunde zu legen. ³Sind Zinseinnahmen von mehr als 3,5 v. H. zu erwarten, sollen sie berücksichtigt werden.

§ 81

Buchführung

¹Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. ²Die Buchführung muss die beweiskräftige Aufstellung von Geschäftsberichten gestatten.

§ 82

Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung besteht aus

- dem Geschäftsbericht und
- dem Prüfbericht des bilanzsicheren Beauftragten der Aufsicht nach § 12 Absatz 1 Satz 2.

(2) Der Vorstand stellt gem. § 110 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht umfasst

- den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang sowie
- einen Lagebericht.

(3) Der Lagebericht gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufes und der Lage der Anstalt.

§ 83

(weggefallen)

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt I

Geschäftsbereich, Versicherte und Beiträge

§ 84

Geschäftsbereich

Die in § 2 Satz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung der Anstalt schriftlich erklären, dass sie mit dem Inkrafttreten aus dem Geschäftsbereich der Anstalt ausscheiden.

§ 85

Pflichtversicherte

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte bleibt unter den Voraussetzungen des § 16 der bisherigen Satzung Pflichtversicherter, auch wenn er die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochene Befreiungen von der Pflichtversicherung bleiben bestehen.

§ 86

Freiwillig Versicherte und freiwillig Weiterversicherte

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Versicherte oder freiwillig Weiterversicherte bleibt freiwillig Versicherter oder freiwillig Weiterversicherter, auch wenn er die Voraussetzungen der §§ 27 und 29 nicht erfüllt.

§ 87

Beitragsfrei Versicherte

Ein früherer Versicherter der Anstalt kann nur dann beitragsfrei Versicherter werden, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherter, freiwillig Versicherter oder freiwillig Weiterversicherter ist.

§ 88

Beiträge

(1) Als Beitrag des Versicherten für die Zeit vor dem Inkrafttreten gilt auch der nach § 58 der bisherigen Satzung gezahlte Zuschuss; dies gilt nicht für Beitragserstattungen nach § 58.

(2) Der am Tag vor dem Inkrafttreten freiwillig Weiterversicherte zahlt als Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung den bisherigen Beitrag weiter.

§ 88a

(weggefallen)

Abschnitt II

Besitzstand

§ 89

Besitzstand für Pflichtversicherte

(1) ¹Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte, der bei Eintritt des Versicherungsfalls Pflichtversicherter ist, erhält den nach § 29 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 der bisherigen Satzung zu errechnenden Vomhundertsatz der Gesamtversorgung. ²§§ 37 Abs. 3, 46 Abs. 4 und 47 Abs. 5 sind für vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zurückgelegte Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung nicht anzuwenden.

(1a) Für Pflichtversicherte nach Abs. 1 Satz 1 wird der Vomhundertsatz nicht nach § 38 Abs. 2b, sondern wie folgt errechnet:

Der Vomhundertsatz im Sinne des § 38 Abs. 2a beträgt in den Fällen des § 89 Abs. 1 Satz 1 nach Vollen-
dung des 27. Lebensjahres 45 v. H. Er steigt in den folgenden 15 Jahren der Gesamtversorgungsfähigen
Zeit um jährlich 2,35 v. H., in den folgenden zehn Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich
1,15 v. H.

(2) ¹Die Gesamtversorgung für Hinterbliebene eines in Absatz 1 genannten Versicherten beträgt für Wit-
wen 60 v. H., für Halbwaisen 12 v. H. und für Vollwaisen 20 v. H. der Gesamtversorgung des Versicherten
nach Absatz 1. ²§§ 49 und 53 sind anzuwenden.

§ 90

Besitzstand für Höherversicherte

Bei dem Versicherten, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge zur Höherversicherung
nach § 21 Abs. 9 der bisherigen Satzung entrichtet hat, erhöht sich das Gesamtversorgungsfähige Entgelt
(§ 40 Abs. 1 bis 3) um den durch die Höherversicherung zusätzlich versicherten Betrag.

§ 91

Besitzstand für Rentenempfänger

(1) ¹Die Versorgungsrenten für Pflichtversicherte nach §§ 29 und 30 Abs. 7 (soweit nicht laufende Ver-
sorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zur Gesamtversorgung gehören) und § 30 Abs. 9
der bisherigen Satzung werden anlässlich des Inkrafttretens dieser Satzung nicht neu berechnet.
²Erhöhungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttre-
tens dieser Satzung an aufgrund der Rentenanpassungsgesetze gezahlt werden, bleiben von der Anrech-
nung auf die Gesamtversorgung ausgenommen.

³Für die Anrechnung anderer als in § 37 Abs. 2 aufgeführten Bezüge auf die Gesamtversorgung gelten
die Bestimmungen dieser Satzung. ⁴§ 54 Abs. 1 Satz 1 ist anzuwenden.

(2) ¹Absatz 1 gilt sinngemäß für Hinterbliebenenrenten nach §§ 36 und 39 sowie §§ 37 Abs. 2 und 4 so-
wie 40 Abs. 2 und 4 der bisherigen Satzung. ²Ist eine Versorgungsrente für Waisen nach Satz 1 neu zu

berechnen (§ 53 a), erhält die Waise mindestens den Betrag, den sie vor der Neuberechnung erhalten hatte; § 54 Abs. 1 ist anzuwenden. ³Werden nach Versorgungsrenten für Pflichtversicherte im Sinne des Absatzes 1 (§ 29 der bisherigen Satzung) Hinterbliebenenrenten fällig, beträgt die Gesamtversorgung für Witwen 60 v. H., für Halbwaisen 12 v. H. und für Vollwaisen 20 v. H. der auf den neuesten Stand gebrachten Gesamtversorgung des Verstorbenen.

(3) Versorgungsrenten für freiwillig Versicherte nach § 30 der bisherigen Satzung (einschließlich der Renten nach § 29 Abs. 7 und 8 und § 30 Abs. 7, wenn laufende Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zur Gesamtversorgung gehören) werden anlässlich des Inkrafttretens dieser Satzung nicht neu berechnet; sie gelten als Versicherungsrenten für Versicherte im Sinne dieser Satzung.

(4) ¹Absatz 3 gilt sinngemäß für Hinterbliebenenrenten nach §§ 37 und 40 der bisherigen Satzung (einschließlich der Renten nach §§ 36 Abs. 2, 39 Abs. 2 und §§ 37 Abs. 2, 40 Abs. 2). ²Werden nach Versorgungsrenten für freiwillig Versicherte im Sinne von Absatz 3 (§ 30 der bisherigen Satzung) Hinterbliebenenrenten fällig, beträgt die Witwenrente die Hälfte der Versorgungsrente, die Halbwaisenrente die Hälfte der Witwenrente und die Vollwaisenrente zwei Drittel der Witwenrente.

(5) ¹Die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach §§ 29 Abs. 1 bis 6, 30 Abs. 7 und 9, 36 Abs. 1, 3 und 4, 37 Abs. 2 und 4, 39 Abs. 1, 3 bis 5, 40 Abs. 2 und 4 der bisherigen Satzung berechneten Versorgungs-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten werden anlässlich des Inkrafttretens dieser Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 um 5 v. H. der zu diesem Zeitpunkt gewährleisteten Gesamtversorgung erhöht. ²Versorgungsrenten nach § 30 Abs. 7, Witwen- und Witwerrenten nach § 37 Abs. 2 und Waisenrenten nach § 40 Abs. 2 der bisherigen Satzung werden nicht erhöht, wenn laufende Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zur Gesamtversorgung gehören.

(6) Die Bestimmungen der bisherigen Satzung über die Höhe der Mindestrenten (§§ 29 Abs. 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 4) gelten für die Renten nach Absatz 1 bis Absatz 4 weiter.

Abschnitt III

Sonderbestimmungen

§ 92

Übergangsregelung zu § 23 Abs. 2

Arbeitnehmer, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht rentenversicherungspflichtig waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.

§ 93

Übergangsregelung zu § 24 Abs. 3 und 4

(1) ¹Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert ist, kann sich von der Verpflichtung, einen zusätzlichen Beitrag nach § 24 Abs. 3 zu zahlen, befreien lassen. ²Nach § 21 Abs. 1 Satz 5 der bisherigen Satzung abgegebene Erklärungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Wirksamkeit.

(2) ¹Die Erklärung über die Befreiung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Anstalt gegenüber schriftlich abzugeben. ²Bis zum 30. Juni 1970 abgegebene Erklärungen gelten als am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 103) abgegeben, sofern nicht der Versicherte einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Hat der Versicherte sich nach Absatz 1 Satz 1 von der Zahlung eines zusätzlichen Beitrags befreien lassen, ist gesamtversorgungsfähige Zeit nur die bis zum Wirksamwerden dieser Erklärung zurückgelegte Versicherungszeit; § 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Vom Tage der Befreiung an entfällt die Zahlung des Arbeitgeberanteils nach § 24 Abs. 3.

§ 94

Übergangsregelung zu § 29

(1) ¹Endet bei einem Versicherten, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung pflichtversichert war, die Pflichtversicherung nach § 21 Abs. 3, weil die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Buchst. c wegfallen, und ist die Versicherung nach § 29 Abs. 1 bis zum Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig weitergeführt worden, hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte nach §§ 37 bis 39 und § 40 Abs. 1, 2, 5 und 6. ²Das Gleiche gilt für freiwillig Versicherte, deren Weiterversicherung auf § 18 Abs. 3 Buchst. a der bisherigen Satzung beruht.

(2) Für Hinterbliebene eines Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten nach Absatz 1 gelten die §§ 46 und 47 entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 beträgt der Beitrag 2,5 v. H. des jeweiligen Arbeitsentgelts (§ 24 Abs. 6).

§ 95

Übergangsregelung zu § 38 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1

(1) § 38 Abs. 2 Satz 6 gilt nur für den Pflichtversicherten, dessen Pflichtversicherung erstmals nach dem 31.12.1980 begonnen hat.

(1a) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, sind zum 01. Januar 1985 unter Berücksichtigung des § 38 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung die Gesamtversorgung und die Versorgungsrente neu zu errechnen. ²Die gesamtversorgungsfähige Zeit, das gesamtversorgungsfähige Entgelt und die zu berücksichtigenden Bezüge sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1984 zugrunde zu legen. ³§ 38 Abs. 2b ist in der Fassung des § 95h Abs. 1 anzuwenden. ⁴Der Besitzstand des § 89 bleibt gewahrt. ⁵Bei Anwendung des § 38 Abs. 2c ist in allen Fällen die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen. ⁶Als Versorgungsrente ist mindestens der Betrag nach § 37 Abs. 4, § 46 Abs. 5 oder § 47 Abs. 6 zu zahlen. ⁷War die bis zum 31. Dezember 1984 zustehende Versorgungsrente - ohne Berücksichtigung des Ausgleichsbetrags nach § 95f - höher als die vom 1. Januar 1985 an zustehende Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleichsbetrag neben der neu errechneten Versorgungsrente zu zahlen.

⁸Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, er nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 54 nicht teil.

⁹Tritt ein Ereignis ein, aufgrund dessen die Versorgungsrente zum 01. Januar 1985 gemäß § 53a neu zu berechnen ist, ist zunächst die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 4 durchzuführen. ¹⁰Eine nach dem 1. Januar 1985 erfolgende Neuberechnung nach § 53a lässt den Ausgleichsbetrag unberührt.

¹¹Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1985 gemäß § 54 anzupassen, so ist zunächst die Anpassung durchzuführen.

(1b) ¹Soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag nach Absatz 1a in sechs gleichen Teilen, jeweils zum Zeitpunkt einer Anpassung nach § 54 Abs. 1, beginnend mit der auf den 1. Januar 1985 folgenden Anpassung, abgebaut. ²Höchstens wird jedoch der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Versorgungsrente nach § 54 Abs. 1 jeweils ergibt. ³Verbleibende Restbeträge werden mit der siebten und gegebenenfalls weiteren Anpassungen abgebaut; für die Höhe des Abbaus gelten die Sätze 1 und 2.

(1c) ¹Bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem die Pflichtversicherung

a) vor dem 1. Januar 1985 geendet hat und bei dem die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 39 Abs. 1 und die Versicherungszeit bei der Anstalt im Sinne des § 29 Abs. 1 Buchst. b der bis zum 30. November 1969 geltenden Satzung

- aa) mindestens 132 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 1b an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- bb) mindestens 252 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 1b an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- cc) mindestens 372 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 1b an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- dd) mindestens 432 Monate beträgt, ist Abs. 1b nicht anzuwenden.

b) vor dem 1. Januar 1974 geendet hat und bei dem die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 39 Abs. 1 und die Versicherungszeit bei der Anstalt im Sinne des § 29 Abs. 1 Buchst. b der bis zum 30. November 1969 geltenden Satzung

- aa) weniger als 120 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 1b an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- bb) mindestens 120 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 1b an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- cc) mindestens 240 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 1b an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- dd) mindestens 300 Monate beträgt, ist Abs. 1b nicht anzuwenden.

c) vor dem 1. Dezember 1969 geendet hat und bei dem die Versicherungszeit bei der Anstalt im Sinne des § 29 Abs. 1 Buchst. b der bis zum 30. November 1969 geltenden Satzung

- aa) weniger als 120 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 1b an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- bb) mindestens 120 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 1b an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- cc) mindestens 180 Monate beträgt, ist Abs. 1b nicht anzuwenden.

²In den Fällen des § 95f Abs. 1 beginnt der Abbau jedoch frühestens mit der sechsten nach dem 1. Januar 1984 folgenden Anpassung nach § 54 Abs. 1. ³Sofern noch ein Rest des Ausgleichsbetrages nach § 95f Abs. 3 vorhanden ist, wird dieser dem Ausgleichsbetrag nach Abs. 1a Satz 7 zugeschlagen und mit diesem zusammen abgebaut.

⁴In den Fällen des Buchst. a Doppelbuchst. cc, des Buchst. b Doppelbuchst. cc und des Buchst. c Doppelbuchst. bb wird nur der Teil des Ausgleichsbetrages abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts übersteigt, das der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde liegt.

⁵Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen. ⁶Für die Zuordnung zu den Buchsta-

ben a bis c ist vom Ende der Pflichtversicherung des verstorbenen früheren Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten auszugehen.

(1d) ¹Stirbt ein unter Absatz 1a fallender Versorgungsrentenberechtigter nach dem 31. Dezember 1984 und hat ihm zur Zeit des Todes noch ein Ausgleichsbetrag nach Absatz 1a bis 1c zugestanden, erhalten die Hinterbliebenen neben ihrer Versorgungsrente von dem Ausgleichsbetrag den Vomhundertsatz, nach dem ihre Versorgungsrente berechnet ist. ²§ 49 gilt entsprechend. ³§ 48 bleibt unberührt. ⁴Eine nach dem 1. Januar 1985 erfolgende Neuberechnung nach § 53a lässt den Ausgleichsbetrag unberührt.

⁵Der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 wird entsprechend Absatz 1b und 1c in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich für den Verstorbenen noch ergeben hätten. ⁶Bei Anwendung des Absatzes 1b Satz 2 ist von der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen auszugehen.

(1e) ¹Bei dem am 1. Januar 1985 Pflichtversicherten,

- a) dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen hat und
- b) dessen Pflichtversicherung vom 1. Januar 1985 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat,

ist § 38 Abs. 2b in der Fassung des § 95h Abs. 1 anzuwenden. ²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 34 Abs. 3 genannten Fällen.

³In den Fällen des Satzes 1 wird auf den Tag des Beginns der Versorgungsrente der Unterschiedsbetrag zwischen der Versorgungsrente, die dem Versorgungsrentenberechtigten ohne Berücksichtigung des § 38 Absätze 2a bis 2c zugestanden hätte und dem Betrag, der sich unter Berücksichtigung dieser Vorschriften ergibt, festgestellt.

⁴Ist die ohne Berücksichtigung des § 38 Absätze 2a bis 2c errechnete Versorgungsrente höher, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleichsbetrag neben der Versorgungsrente zu zahlen. ⁵Absatz 1a Satz 4 gilt.

⁶Haben nach dem 01. Januar 1985 und vor dem Beginn der Versorgungsrente Anpassungen nach § 54 Abs. 1 für die vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten stattgefunden, ist der Ausgleichsbetrag vorab um so viele Sechstel zu vermindern, wie Anpassungen nach dem 1. Januar 1985 stattgefunden haben.

⁷Der Ausgleichsbetrag wird weiterhin jeweils zum Zeitpunkt einer Anpassung nach § 54 Abs. 1 um ein Sechstel des ursprünglichen Unterschiedsbetrages vermindert. ⁸Absatz 1b Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

⁹Für den Pflichtversicherten, der unter Satz 1 fällt und vor dem 01. Januar 1985

- a) mindestens 132 Umlagemonate zurückgelegt hat, tritt für die Anwendung der Sätze 6 bis 8 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- b) mindestens 252 Umlagemonate zurückgelegt hat, tritt für die Anwendung der Sätze 6 bis 8 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- c) mindestens 372 Umlagemonate zurückgelegt hat, tritt für die Anwendung der Sätze 6 bis 8 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- d) mindestens 432 Umlagemonate zurückgelegt hat, ist Abs. 1b nicht anzuwenden.

¹⁰Für Pflichtversicherte, die unter Unterabsatz 5 Buchst. c fallen, gilt Abs. 1c Unterabsatz 3 entsprechend.

(1f) ¹Hinterbliebene eines unter Absatz 1e fallenden Pflichtversicherten erhalten neben ihrer Versorgungsrente von dem Ausgleichsbetrag, den der verstorbene Pflichtversicherte erhalten hätte oder den der

verstorbene Versorgungsrentenberechtigte erhalten hat, den Vomhundertsatz, nach dem ihre Versorgungsrente berechnet ist. ²§ 49 und Abs. 1d Satz 4 und 5 gelten entsprechend. ³§ 48 bleibt unberührt.

(2) Renten aus Versicherungsfällen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingetreten sind, werden anlässlich der Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung der Mindestgesamtversorgung nicht umgerechnet.

(3) Werden aus den Renten nach Absatz 2 Versorgungsrenten für Hinterbliebene fällig, genügen für die Gewährung der Mindestgesamtversorgung die Voraussetzungen des Absatzes 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 29 Abs. 1 der bisherigen Satzung.

§ 95a

Übergangsregelung zu § 39 Abs. 1

Für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1981 wird die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 39 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Satzung berechnet.

§ 95b

Übergangsregelung zu § 46 Abs. 3

§ 46 Abs. 3 in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung findet keine Anwendung, wenn der Anspruch auf Witwenrente bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden war.

§ 95c

Übergangsregelung zu § 35 Abs. 1

Vor dem 01.01.1981 ist Versicherungszeit im Sinne des § 35 Abs. 1 auch die Zeit der Pflichtversicherung.

§ 95 d

Übergangsregelung zu § 43 Abs. 2

Antragstellerinnen, deren Antrag auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen nach der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung des § 42 Abs. 3 Buchst. b abgelehnt worden ist, ist auf erneuten Antrag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen frühestens ab 01. Januar 1982 Witwenrente nach § 42 Abs. 4 in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung zu gewähren.

§ 95e

Übergangsregelung zu §§ 2a, 40a

(1) ¹Für die Anwendung des § 40a Abs. 2 sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 01. Januar 1984 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zu ermitteln.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten von am 31. Dezember 1983 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 53a vom 01. Januar 1984 an in Verbindung mit § 40a und Absatz 1 neu zu berechnen, wenn dies zu

einer höheren Versorgungsrente führt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 01. Januar 1985 versterbenden Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat.

³Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1984 gestellt werden.

§ 95f

Übergangsregelung zu § 54

(1) Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 54 Abs. 2 in der vom 01. Januar 1984 bis zum 30.12.1999 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der im Vormonat als Versorgungsrente zugestanden hat, wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichsbetrag neben der neu errechneten Versorgungsrente gezahlt.

(2) ¹Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, er nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 nicht teil. ²Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 54 Abs. 2 in der vom 01. Januar 1984 bis zum 30.12.1999 geltenden Fassung oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 54 Abs. 1 Satz 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich der Ausgleichsbetrag um denselben Betrag.

(3) ¹Der Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 wird in fünf gleichen Teilen jeweils zum Zeitpunkt einer Anpassung nach § 54 Abs. 1, beginnend mit der auf den 01. Januar 1984 folgenden Anpassung, abgebaut. ²Höchstens wird jedoch der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Versorgungsrente nach § 54 Abs. 1 jeweils ergibt.

³Verbleibende Restbeträge werden bis zum Beginn des Abbaus des Ausgleichsbetrages nach § 95 Abs. 1a Satz 7 mit der sechsten und gegebenenfalls weiteren Anpassungen abgebaut; für die Höhe des Abbaus gelten die Sätze 1 und 2. ⁴Der Anspruch auf den Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 erlischt, wenn ein Neuberechnungsfall nach § 53a eintritt; das gilt nicht in den Fällen, in denen bei der Neuberechnung auch Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Ausführungsbestimmung zu § 95f

¹Ist eine Neuberechnung, die wegen der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurde, vor Inkrafttreten des Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz erfolgt, so wird auf schriftlichen Antrag der Restausgleichsbetrag, der ohne Anwendung des Abs. 3 Satz 4 erster Halbsatz im Neuberechnungszeitpunkt zugestanden hat, rückwirkend zu diesem Zeitpunkt wieder gewährt. ²Dieser Restausgleichsbetrag wird entsprechend § 95f Abs. 3 Sätze 1-3 und Satz 4 erster Halbsatz abgebaut.

§ 95g

Übergangsregelung zu § 42 Abs. 1

§ 42 Abs. 1 gilt für den Witwer einer vor dem 1. Januar 1986 verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nur, wenn seine Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte.

Übergangsregelung zu §§ 37 bis 40a, 46 und 47

(1) Für den Versorgungsberechtigten und den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 30. Juni 1992 begonnen hat, gelten für die Anwendung der §§ 53a und 54

a) §§ 37 Abs. 2 Buchst. a, 46 Abs. 2 Buchst. a und 47 Abs. 4 Buchst. a mit der Maßgabe, dass der auf die Kindererziehungszeiten entfallende Teil der gesetzlichen Rente in der Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten anzurechnen ist. Nicht anzurechnen ist der Teil der Rente, der ausschließlich auf der verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a, 307d SGB VI) nach dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014 und dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 beruht, sowie Kinderzuschüsse im Sinne des § 270 SGB VI.

b) § 38 mit der Maßgabe, dass die Absätze 2 und 2b in folgender Fassung anzuwenden sind:

(2) ¹Der Vorphundertatz beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttoversorgungssatz).

³Hat der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 39 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; die Sätze 1 und 2 gelten nicht.

⁴Der Besitzstand des § 89 bleibt gewahrt.

(2b) ¹Der Vorphundertatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,15 v. H. bis zu höchstens 91,75 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beträgt der Vorphundertatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H.

³Der Besitzstand des § 89 bleibt gewahrt.

c) § 39 mit der Maßgabe, dass

aa) in Absatz 2 die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrunde liegenden Versicherungszeiten nur um den Teil der Kindererziehungszeiten vermindert werden, der ausschließlich auf der verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten nach dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014 und dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 beruht, und die Zurechnungszeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, nicht erhöht und Zurechnungszeiten für die Zeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind.

bb) Absatz 3 in folgender Fassung anzuwenden ist:

(3) ¹Die Zeiten der Absätze 1 und 2 sind nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen und zusammenzuzählen. ²Je 30 Tage sind ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. ³Je zwölf Monate sind ein Jahr; ein verbleibender Rest von mindestens sieben Monaten ist als volles Jahr zu werten.

d) Der Besitzstand des § 89 bleibt gewahrt.

(2) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1992 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden, gilt Absatz 1 auch im Falle der Erstberechnung

a) für Pflichtversicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 und

b) für Pflichtversicherte, die vor dem 1. Januar 2002 unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 oder wegen Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, entsprechend.

²Gleiches gilt für den am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherten, der bei Eintritt des Versicherungsfalles Pflichtversicherter ist.

³Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 34 Abs. 3 genannten Fällen.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 30. Juni 1992 verstorbenen Pflichtversicherten im Sinne der Sätze 1 und 2.

(3) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1992 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Abs. 2 Satz 3 gilt) und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, ist dem nach § 38 errechneten Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz gegenüberzustellen, der sich ergeben hätte, wenn die Versorgungsrente am 30. Juni 1992 begonnen hätte. ²Dabei gilt als gesamtversorgungsfähige Zeit die nach § 39 gesamtversorgungsfähige Zeit, abzüglich der Monate, die zwischen dem 30. Juni 1992 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente liegen, ohne die Monate, die Kindererziehungszeiten im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 1 oder Zeiten im Sinne des § 39 Abs. 2a sind.

³Sind in der gesamtversorgungsfähigen Zeit Zurechnungszeiten nach § 39 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt, die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrunde liegen, sind diese ebenfalls abzuziehen. ⁴Zu der danach verbleibenden gesamtversorgungsfähigen Zeit sind die Monate als Zurechnungszeit hinzuzuzählen, die sich ergeben, wenn die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollendet, zur Hälfte berücksichtigt wird. ⁵Die Monate einer Zurechnungszeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr sind mit dem 1,8-fachen zu bewerten und die sich danach ergebende Zeit ist zur Hälfte bei der gesamtversorgungsfähigen Zeit zu berücksichtigen. ⁶§ 39 Abs. 3 gilt.

⁷Bei einer Neuberechnung nach § 53a sind auch die Umlagemonate, die nach dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente liegen, abzuziehen. ⁸Der so errechnete Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz ist für jedes Jahr, das sich aus den nach Satz 2 und 4 von der gesamtversorgungsfähigen Zeit abgezogenen Monaten ergibt, um 1 bis zu 75 v. H. bzw. um 1,15 bis zu 91,75 v. H. zu erhöhen; § 39 Abs. 3 ist anzuwenden.

⁹Ergeben sich für den Versorgungsrentenberechtigten nach den Sätzen 2 bis 4 in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 weniger als 120 Monate und in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 5 weniger als 60 Monate gesamtversorgungsfähige Zeit, beginnt die Erhöhung nach Satz 5 erst mit dem 121. bzw. dem 61. Monat der gesamtversorgungsfähigen Zeit. ¹⁰Ist der nach den Sätzen 2 bis 6 errechnete Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz günstiger, ist er der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde zu legen.

(4) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1992 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), sind § 38 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Für die Geburtsjahrgänge	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jeden Monat
vor 1940	0,00
1940	0,05
1941	0,10
1942	0,15
1943	0,20
1944	0,25
1945	0,30

§ 95i

Übergangsregelung zu §§ 37, 46 und 47

Bei der Berechnung der Versorgungsrenten nach § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 bleiben Kinderzuschüsse in der am 31.12.1991 zustehenden Höhe bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen unberücksichtigt.

§ 95j

Übergangsregelung zu § 37 für Kindererziehungszeiten

Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 01. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung der §§ 37 Abs. 2, 46 Abs. 2, 47 Abs. 4 und 95h Abs. 1 Buchst. a bis zum Beginn einer gemäß § 53a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 61 Abs. 3) unberücksichtigt.

§ 95k

Übergangsregelung zu § 40 Abs. 1

¹Bei einem Rentenbeginn (§ 61 Abs. 1) ab dem 01.01.2001 ist beim gesamtversorgungsfähigen Entgelt für einen Vollbeschäftigten der monatliche Durchschnitt der vom 01. Januar 1991 bis 31. Dezember 2000 angefallenen Überstunden zu berücksichtigen, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in diesem Zeitraum Umlagen entrichtet worden sind, soweit der monatliche Durchschnitt der Überstunden 2,5 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 40 Abs. 1 nicht unterschreitet und 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet.

²Der Zeitraum von 120 Monaten vermindert sich um die Zahl der Monate, die zwischen dem 31.12.2000 und dem Monat des Rentenbeginns liegen.

³Bei der Ermittlung des monatlichen Durchschnitts ist der Betrag der Überstunden durch die Zahl der nach Satz 2 verbliebenen Monate zu teilen.

§ 95

Übergangsregelung zu den Versicherungsfällen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Ist der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach §§ 43 oder 44 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung eingetreten, finden die Bestimmungen der Satzung in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

§ 96

Übergangsregelung zu §§ 74 bis 83

Die Deutsche Bundespost zahlt an die Anstalt den Zuschuss nach § 58 der bisherigen Satzung bis zum 31. Dezember 1969 anstelle der nach dieser Satzung zu gewährenden Beiträge und Umlagen weiter.

§ 97

Übergangsregelungen für Kannleistungen der bisherigen Satzung

Die nach §§ 28 Abs. 5 Buchst. b, 34 Abs. 3 Buchst. a und b, 38 Abs. 7 und 43 der bisherigen Satzung bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bewilligten Kannrenten und Ergänzungsrenten werden bis zum Wegfall der Leistungsvoraussetzungen weitergewährt.

§ 98

(weggefallen)

§ 99

(weggefallen)

§ 100

Übergangsregelung zu § 70

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung beim Beschwerdeausschuss und Schiedsgericht (§§ 11 und 12 der bisherigen Satzung) anhängigen Verfahren gehen auf die Einspruchsstelle über.

§ 101

Übergangsregelung zu § 74

Das bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 103) vorhandene Vermögen der Anstalt wird dem Deckungsvermögen zugeführt.

§ 102

Sonderregelung für Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945

¹Sind Beiträge nur für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 entrichtet worden, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin hat. ²Nimmt der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, werden Leistungen frühestens vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Monat folgt, in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin genommen hat.

§ 102a

Sonderregelung für seit dem 13. August 1961 ruhende Versicherungsverhältnisse

(1) ¹Der Pflichtversicherte, dessen Versicherungsverhältnis am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ruhte, weil er am 13. August 1961 seinen Wohnsitz in Berlin (Ost) oder in der Deutschen Demokratischen Republik hatte und wegen der von der dortigen Verwaltung getroffenen Maßnahmen gehindert war, seine Arbeitsleistung im Lande Berlin zu erbringen, gilt bei Eintritt des Versicherungsfalls als pflichtversichert im Sinne des § 34 Abs. 1 Buchst. a. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 39 Abs. 1 gilt die Zeit bis zum 31. Dezember 1961.

(2) Der freiwillig Versicherte oder freiwillig Weiterversicherte, dessen Versicherungsverhältnis am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ruhte, weil er am 13. August 1961 seinen Wohnsitz in Berlin (Ost) oder in der Deutschen Demokratischen Republik hatte, gilt für die Zeit nach Entrichtung des letzten Beitrags bis zum Eintritt des Versicherungsfalls als beitragsfrei Versicherter im Sinne des § 31.

(3) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur geltend gemacht werden, wenn die Wartezeit im Sinne des § 35 Abs. 1 erfüllt ist.

§ 102b

Sonderregelung zu § 40 Abs. 1 Satz 2

Die Versorgungsrenten sind

- a) zum 01.01.1974,
- b) zum 01.01.1975 und
- c) zum 01.01.1976

wie folgt umzurechnen:

1. Die Gesamtversorgung des Berechtigten ist zu erhöhen

a) zum 01.01.1974 je nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns um den nachstehenden Vomhundertsatz:

- aa) für frühere Posthalter und in Rentenfällen nach § 36 Abs. 1 Buchst. c und e

Zeitpunkt	v. H.
1964 und früher	5,34
1965 bis 1968	3,64
01.01.1969 bis 01.12.1969	3,06
02.12.1969 bis 01.12.1971	2,23
02.12.1971 bis 01.12.1973	0,87

- bb) für die übrigen Versorgungsrentenberechtigten

Zeitpunkt	v. H.
1964 und früher	5,34
1965 bis 1968	3,64
01.01.1969 bis 30.11.1969	3,06
01.12.1969 bis 01.01.1971	2,23
02.01.1971 bis 01.10.1973	0,87

- b) zum 01.01.1975 um 0,89 v. H. und
c) zum 01.01.1976 um 0,88 v. H.

Bei versorgungsrentenberechtigten Witwen und Waisen ist auch die Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Versorgungsrente der Hinterbliebenen zugrunde liegt, nach Satz 1 zu erhöhen.

2. Der sich bei der Berechnung nach Nr. 1 Satz 1 ergebende Mehrbetrag ist der jeweils maßgebenden Versorgungsrente nach § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 bzw. der Besitzstandsrente nach § 91 Abs. 1 und 2 hinzuzurechnen.
3. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Nr. 1 zu erhöhen.
4. Liegen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 oder 4 vor und ist die nach Nr. 1 Satz 1 errechnete Gesamtversorgung bei einem Versorgungsrentenberechtigten
 - a) zum 01.01.1974 niedriger als die um 5,34 v. H.,
 - b) zum 01.01.1975 niedriger als die um 6,28 v. H. und
 - c) zum 01.01.1976 niedriger als die um 7,21 v. H.

erhöhte Mindestgesamtversorgung (§ 38 Abs. 3 und 4), ist die Gesamtversorgung nach Nr. 1 auf diesen Betrag anzuheben.

Für die Gesamtversorgung versorgungsrentenberechtigter Witwen und Waisen und für die Gesamtversorgung des Verstorbenen gilt Satz 1 sinngemäß.

5. Für die Anwendung des § 38 Abs. 3 und 4 ist
 - a) im Jahre 1974 von einer um 5,34 v. H.,
 - b) im Jahre 1975 von einer um 6,28 v. H. und
 - c) vom Jahre 1976 an von einer um 7,21 v. H.

erhöhten Mindestgesamtversorgung (§ 38 Abs. 3 und 4) auszugehen.

6. Für die Berechnungen nach den Nrn. 1 bis 4 ist die bei Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens nach dem Stand vom 30. November 1969, maßgebende Gesamtversorgung, Mindestgesamtversorgung oder das maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt zum 1. Januar 1974 je nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns um den nachstehenden Vomhundertsatz zu erhöhen:

Zeitpunkt des Rentenbeginns bis	v. H.
31.12.1969	36,0
31.12.1970	25,9
31.12.1971	14,5
31.12.1972	8,0

Eine gegebenenfalls zum 01. Januar 1974 noch eintretende Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente (§ 54) oder eine Änderung der beamtenrechtlichen Mindestversorgung ist für diese Berechnung nicht zu berücksichtigen.

7. Die sich nach den Nrn. 1, 4 oder 5 ergebende Gesamtversorgung, die sich nach Nr. 2 ergebende Versorgungsrente und das sich nach Nr. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind Gesamtversorgung, Versorgungsrente und gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne der Satzung.

Inkrafttreten

Diese Übergangsregelung tritt am 01. Januar 1974 in Kraft.

§ 102c

Sonderregelung für Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost

(1) ¹Der im Tarifgebiet Ost Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 35 Abs. 1) eingetreten ist, und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber nach § 2 Abs. 1 Satz 1, außer der Bundesdruckerei Gruppe GmbH und der Unfallkasse Post und Telekom, oder deren Rechtsvorgängern, zum früheren Direktorium der Deutschen Bundespost und zu dessen nachgeordneten Bereichen, zum Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder ab dem 1. Januar 1995 zur Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das - bei Geltung der Satzung - zur Pflichtversicherung geführt hätte, und der

- a) im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 vom 01. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist oder
- b) nach dem 01. Januar 1997 aufgrund einer von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, vom 01. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und bei dem der Versicherungsfall nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e vor dem 02. Januar 2002 eingetreten ist,

erhält eine Leistung in der Höhe, wie sie ihm als Versorgungsrente (§ 41 Abs. 1) zustehen würde, wenn er in jedem der 60 Kalendermonate, die dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangen sind, pflichtversichert gewesen wäre.

²Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Pflichtversicherten entsprechend.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten als Versicherungsrente im Sinne der Satzung.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 103

Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 1969 an die Stelle der bisherigen Satzung; § 24 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 1969 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20. November 1969. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften ergibt sich aus den auf Seite 2 bekannt gegebenen Satzungsänderungen und ist im Text unter entsprechender Fußnote gekennzeichnet.

Anhang

Anhang 1 zu § 54

§ 54 ist im Rahmen der "Ausführungsbestimmung zu § 54" in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. § 54 in der vom 20.11.1969 bis 30.04.1971 geltenden Fassung:

"§ 54 Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden die Versorgungsbezüge nach § 48c des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, erhöht oder vermindert sich die Versorgungsrente nach §§ 37 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß. ²Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. ³§§ 37 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 3 und 4, 47 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Für die Anwendung der §§ 40 Abs. 6, 56 Abs. 2, 64 ist die Gesamtversorgung entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern."

2. § 54 in der vom 01.05.1971 bis 31.12.1974 geltenden Fassung:

"§ 54 Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden die Versorgungsbezüge nach § 48c des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, erhöht oder vermindert sich die Versorgungsrente nach §§ 37 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß. ²Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. ³§§ 37 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 3 und 4, 47 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern."

3. § 54 in der vom 01.01.1975 bis 31.12.1980 geltenden Fassung:

"§ 54 Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, nach dem Tage des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die errechnete Versorgungsrente nach § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert. ²Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. ³§§ 37 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 3 und 4, 47 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern."

4. § 54 in der vom 01.01.1981 bis 31.12.1983 geltenden Fassung:

”§ 54 Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, nach dem Tage des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die nach § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 errechnete Versorgungsrente zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert. ²Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. ³§§ 37 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 3 und 4, 47 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.”

5. § 54 in der vom 01.01.1984 bis 31.12.1984 geltenden Fassung:

”§ 54 Anpassung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst. ²Die Gesamtversorgung und die Versorgungsrente sind alsdann neu zu errechnen.

(2) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepasst, ist die Versorgungsrente unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung unter Berücksichtigung des § 38 Abs. 3 und 4 neu zu berechnen.

(3) Für die sich nach Absatz 1 und 2 ergebenden Beträge gilt § 53a Abs. 7 entsprechend.

Ausführungsbestimmung zu § 54 Abs. 1

Die Versorgungsrente ist nicht neu zu errechnen in den Fällen, in denen das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende für den Anpassungszeitpunkt maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt bereits durch tarifrechtliche Regelungen angepasst worden ist.”

6. § 54 in der vom 01.01.1985 bis 31.12.1989 geltenden Fassung:

”§ 54 Anpassung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst. ²Die Gesamtversorgung und die Versorgungsrente sind alsdann neu zu errechnen. ³§ 38 Abs. 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) die im Anpassungszeitpunkt geltenden Jahreslohnsteuertabellen und der Weihnachtsfreibetrag, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen - für den Krankenversicherungsbeitrag der

allgemeine Beitragssatz der Bundespostbetriebskrankenkasse, der für den Monat Juli des vorangegangenen Kalenderjahres erhoben worden ist - und

- b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 38 Abs. 2c Buchst. a eingetreten ist. In diesen Fällen ist die Steuerklasse III/0 vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in dem
 - aa) bei einem bisher dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten die dauernde Trennung beendet worden ist oder
 - bb) ein Versorgungsrentenberechtigter die Ehe geschlossen hat oder
 - cc) ein Versorgungsrentenberechtigter Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat.

(2) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepasst, ist die Versorgungsrente unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung unter Berücksichtigung des § 38 Abs. 3 und 4 neu zu berechnen.

(2a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 53a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 61 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepasste gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.

(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung,
- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 37 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 4, § 66 Abs. 2 Satz 2 und
- d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung.

Ausführungsbestimmung zu § 54 Abs. 1

Die Versorgungsrente ist nicht neu zu errechnen in den Fällen, in denen das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende für den Anpassungszeitpunkt maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt bereits durch tarifrechtliche Regelungen angepasst worden ist."

7. § 54 in der vom 01.01.1990 bis 30.06.1992 geltenden Fassung:

"§ 54 Anpassung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst. ²Die Gesamtversorgung und die Versorgungsrente sind alsdann neu zu errechnen. ³§ 38 Abs. 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) die im Anpassungszeitpunkt geltende allgemeine Lohnsteuertabelle für Monatsbezüge, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen - für den Krankenversicherungsbeitrag der allgemeine Beitragssatz der Bundespostbetriebskrankenkasse, der für den Monat Juli des vorangegangenen Kalenderjahres erhoben worden ist - und
- b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 38 Abs. 2c Buchst. a eingetreten ist. In diesen Fällen ist die Steuerklasse III/0 vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in dem
 - aa) bei einem bisher dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten die dauernde Trennung beendet worden ist oder
 - bb) ein Versorgungsrentenberechtigter die Ehe geschlossen hat oder
 - cc) ein Versorgungsrentenberechtigter Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat.

(2) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepasst, ist die Versorgungsrente unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung unter Berücksichtigung des § 38 Abs. 3 und 4 neu zu berechnen. ²Bezüge im Sinne des § 37 Abs. 2 Buchst. b, § 46 Abs. 2 Buchst. b und § 47 Abs. 4 Buchst. b sind zum selben Zeitpunkt wie die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Anwendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Renten Anpassungsgesetzes anzupassen. ³Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 53a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 61 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepasste Gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.

- (3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge
- a) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
 - b) Gesamtversorgung,
 - c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 37 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 4, § 66 Abs. 2 Satz 2 und
 - d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung.

Ausführungsbestimmung zu § 54 Abs. 1

Die Versorgungsrente ist nicht neu zu errechnen in den Fällen, in denen das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende für den Anpassungszeitpunkt maßgebende Gesamtversorgungsfähige Entgelt bereits durch tarifrechtliche Regelungen angepasst worden ist."

8. § 54 in der vom 01.07.1992 bis 31.12.1996 geltenden Fassung:

"§ 54 Anpassung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge

von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst. ²Die Gesamtversorgung und die Versorgungsrente sind alsdann neu zu errechnen. ³Abs. 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) die im Anpassungszeitpunkt geltende allgemeine Lohnsteuertabelle für Monatsbezüge, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen - für den Krankenversicherungsbeitrag der allgemeine Beitragssatz der Bundespostbetriebskrankenkasse, der für den Monat Juli des vorangegangenen Kalenderjahres erhoben worden ist - und
- b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 38 Abs. 2c Buchst. a eingetreten ist. In diesen Fällen ist die Steuerklasse III/0 vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in dem
 - aa) bei einem bisher dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten die dauernde Trennung beendet worden ist oder
 - bb) ein Versorgungsrentenberechtigter die Ehe geschlossen hat oder
 - cc) ein Versorgungsrentenberechtigter Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat.

(2) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Änderung des aktuellen Rentenwertes angepasst, ist die Versorgungsrente unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung unter Berücksichtigung des § 38 Abs. 3 und 4 neu zu berechnen. ²Bezüge im Sinne der §§ 37 Abs. 2 Buchst. b, 46 Abs. 2 Buchst. b und § 47 Abs. 4 Buchst. b sind zum selben Zeitpunkt wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Anwendung des Anpassungsfaktors des aktuellen Rentenwertes der jeweiligen Verordnung der Bundesregierung aufgrund des § 69 Abs. 1 SGB VI anzupassen. ³Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 53a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 61 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepasste gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.

(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung,
- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 37 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 4, § 66 Abs. 2 Satz 2 und
- d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung.

Ausführungsbestimmung zu § 54 Abs. 1

Die Versorgungsrente ist nicht neu zu errechnen in den Fällen, in denen das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende für den Anpassungszeitpunkt maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt bereits durch tarifrechtliche Regelungen angepasst worden ist."

9. § 54 in der vom 01.01.1997 bis 30.06.1998 geltenden Fassung:

”§ 54 Anpassung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert, wird das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst. ²Die Gesamtversorgung und die Versorgungsrente sind alsdann neu zu errechnen. ³§ 38 Abs. 2a bis 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) die Lohnsteuer (§ 38 Abs. 2c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten - für den Krankenversicherungsbeitrag der allgemeine Beitragsatz der BKK POST, der für den Monat Juli des vorangegangenen Kalenderjahres erhoben worden ist - und
- b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 38 Abs. 2c Buchst. a eingetreten ist. In diesen Fällen ist die Steuerklasse III/0 vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in dem
 - a) bei einem bisher dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten die dauernde Trennung beendet worden ist oder
 - b) ein Versorgungsrentenberechtigter die Ehe geschlossen hat oder
 - c) ein Versorgungsrentenberechtigter Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat.

(2) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Änderung des aktuellen Rentenwertes (§§ 68, 255a SGB VI) angepasst, ist die Versorgungsrente unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung unter Berücksichtigung des § 38 Abs. 3 und 4 neu zu berechnen. ²Bezüge im Sinne der §§ 37 Abs. 2 Buchst. b, 46 Abs. 2 Buchst. b und § 47 Abs. 4 Buchst. b sind zum selben Zeitpunkt wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Anwendung des Anpassungsfaktors des aktuellen Rentenwertes der jeweiligen Verordnung der Bundesregierung aufgrund des § 69 Abs. 1 SGB VI anzupassen. ³Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 53a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 61 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepasste gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.

(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung,
- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 37 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 4, § 66 Abs. 2 Satz 2 und
- d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung.

Ausführungsbestimmung zu § 54 Abs. 1

Die Versorgungsrente ist nicht neu zu errechnen in den Fällen, in denen das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende für den Anpassungszeitpunkt maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt bereits durch tarifrechtliche Regelungen angepasst worden ist."

10. § 54 in der vom 01.07.1998 bis 30.12.1999 geltenden Fassung:

"§ 54 Anpassung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert, wird das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst. ²Die Gesamtversorgung und die Versorgungsrente sind alsdann neu zu errechnen. ³§ 38 Abs. 2a bis 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) die Lohnsteuer (§ 38 Abs. 2c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten - für den Krankenversicherungsbeitrag der allgemeine Beitragsatz der BKK POST, der für den Monat Juli des vorangegangenen Kalenderjahres erhoben worden ist - und
- b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 38 Abs. 2c Buchst. a eingetreten ist. In diesen Fällen ist die Steuerklasse III/0 vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in dem
 - aa) bei einem bisher dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten die dauernde Trennung beendet worden ist oder
 - bb) ein Versorgungsrentenberechtigter die Ehe geschlossen hat oder
 - cc) ein Versorgungsrentenberechtigter Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat.

(2) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 61) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 65, 254c SGB VI angepasst, sind die nach §§ 37 Abs. 2, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 4 und § 66 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter Anwendung des neuen aktuellen Rentenwertes bzw. des neuen aktuellen Rentenwertes (Ost) anzupassen. ²Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung neu zu errechnen.

(2a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 53a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 61 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepasste gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.

(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung,

- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 37 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 4, § 66 Abs. 2 Satz 2 und
- d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung.

Ausführungsbestimmung zu § 54 Abs. 1

Die Versorgungsrente ist nicht neu zu errechnen in den Fällen, in denen das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende für den Anpassungszeitpunkt maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt bereits durch tarifrechtliche Regelungen angepasst worden ist.”

11. § 54 in der vom 31.12.1999 bis 31.12.2003 geltenden Fassung:

”§ 54 Anpassung der Versorgungsrente

(1) ¹ Die nach §§ 37 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 errechnete Versorgungsrente wird jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres entsprechend den Veränderungen der Lebenshaltungskosten im vorangegangenen Kalenderjahr auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichen Index für alle Haushalte der Bundesrepublik Deutschland angepasst.

²Ausgenommen davon sind Bestandteile der Versorgungsrente nach §§ 37 Abs. 3, 46 Abs. 4, 47 Abs. 5 und 91 Abs. 5, sowie Ausgleichsbeträge nach §§ 95 und 95f. ³Die §§ 37 Abs. 4, 46 Abs. 5 und 47 Abs. 6 sind anzuwenden. ⁴Die §§ 95 Abs. 1b und 95f Abs. 3 gelten entsprechend.

⁵Die so angepasste Versorgungsrente ist ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt Versorgungsrente im Sinne der Satzung.

(2) Eine Anpassung nach Absatz 1 Satz 1 ist im Jahr des Rentenbeginns nicht vorzunehmen, wenn das der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegende umlagepflichtige Arbeitsentgelt (§ 24 Abs. 6 bzw. 6a) im Jahr des Rentenbeginns bereits durch eine lineare Erhöhung aufgrund tarifvertraglicher Regelungen angepasst wurde.

Ausführungsbestimmung zu § 54

Wird in anderen Satzungsbestimmungen insgesamt oder auf einzelne Bestimmungen des § 54 verwiesen, sind dessen Bestimmungen in der zu den jeweiligen Anpassungszeitpunkten geltenden Fassung (Anhang 1 zu § 54, Anhang 2 zu § 54 Abs. 1) anzuwenden.

Ausführungsbestimmung zu § 54 Abs. 1 Satz 1 für das Jahr 2000

Die am 30.06.2000 laufenden und am 01.07.2000 noch vorhandenen Versorgungsrenten werden in Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 in der ab 31.12.1999 geltenden Fassung zum 01.07.2000 um 1,3 v. H. angepasst.“

Anhang 2 zu § 54 Abs. 1

Zusammenstellung der Anpassungsfaktoren nach § 54 Abs. 1

Mit Wirkung vom	v. H.	Bemerkungen
01.01.1970	8,0	
01.01.1971	10,0	
01.01.1972	6,0	
01.01.1973	8,0	
01.01.1974	11,0	
01.01.1975	5,8	
01.02.1976	5,0	
01.02.1977	5,1	
01.03.1978	4,5	
01.03.1979	3,7	
01.03.1980	6,1	
01.05.1981	4,2	
01.07.1982	3,5	
01.07.1983	1,9	
01.01.1985	3,1	
01.01.1986	3,4	
01.01.1987	3,3	
01.03.1988	2,3	
01.01.1989	1,3	
01.01.1990	1,6	und zusätzlich um 65,00 DM
01.03.1991	5,8	
01.05.1992	5,3	Bei Entgelt aus VGr II - I
01.06.1992		
01.05.1993	2,9	
01.10.1994	1,9	Bei Entgelt aus VGr X - Vc / Arb einheitlich
01.01.1995	Grenzbetrag 4.480,00 DM für VAP gem. Beschluss der VV v. 24.11.94	Bei Entgelt aus VGr Vb/Va - I
01.05.1995	3,1	
01.03.1997	1,3	
01.01.1998	1,5	
01.06.1999	2,9	
01.07.2000	1,3	
01.07.2001	1,9	
01.07.2002	2,5	
01.07.2003	1,3	
01.07.2004 jeweils zum 01.07. eines Jahres	1,0	

Anlage 1

Faktorentabelle für Abfindungen nach § 57 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2024

Alter	Versicherte		Hinterbliebene		
	Männer	Frauen	Witwer	Witwen	Waisen
0					164
1					157
2					150
3					143
4					136
5					128
6					120
7					112
8					103
9					94
10					85
11					76
12					66
13					56
14					46
15					35
16					24
17					12
17+					12
35	267	273	268	287	
36	265	271	266	285	
37	263	268	263	283	
38	260	266	260	280	
39	258	264	257	278	
40	255	261	253	275	
41	253	259	250	272	
42	250	256	247	270	
43	247	254	243	267	
44	245	251	239	264	
45	242	248	236	261	
46	239	246	232	258	
47	236	243	228	255	
48	234	240	224	251	
49	231	238	220	248	
50	228	235	216	245	
51	226	233	212	241	
52	223	230	208	238	
53	221	228	204	234	
54	218	226	200	230	
55	216	223	196	227	
56	214	221	192	223	
57	212	219	187	219	
58	210	216	183	215	
59	209	214	179	211	
60	207	211	175	207	

Faktorentabelle für Abfindungen nach § 57 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2024

Alter	Versicherte		Hinterbliebene		
	Männer	Frauen	Witwer	Witwen	Waisen
61	205	209	171	203	
62	203	206	167	198	
63	201	202	162	194	
64	199	199	158	189	
65	197	196	154	185	
66	192	191	149	180	
67	187	185	145	175	
68	182	180	140	170	
69	177	174	135	165	
70	172	169	130	159	
71	166	163	125	154	
72	161	157	120	148	
73	155	151	115	143	
74	149	145	110	137	
75	144	138	105	131	
76	138	132	100	125	
77	132	125	95	119	
78	126	119	90	113	
79	120	112	85	107	
80	114	106	80	101	
81	108	99	76	95	
82	102	93	71	89	
83	96	87	67	83	
84	90	81	63	78	
85	84	75	59	72	
86	79	70	55	68	
87	74	65	51	63	
88	69	60	48	58	
89	64	55	45	54	
90	60	51	42	51	
91	56	47	39	47	
92	52	44	37	44	
93	48	40	34	41	
94	44	37	32	38	
95	41	35	30	36	
96	38	32	28	33	
97	36	30	27	31	
98	33	28	25	29	
99	30	26	24	28	
100	28	24	22	26	

Anlage 2

Faktorentabelle für Abfindungen nach § 57 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2025

Alter	Versicherte		Hinterbliebene		
	Männer	Frauen	Witwer	Witwen	Waisen
0					164
1					157
2					150
3					143
4					136
5					128
6					120
7					112
8					103
9					94
10					85
11					76
12					66
13					56
14					46
15					35
16					24
17					12
17+					12
35	268	273	269	288	
36	266	271	266	285	
37	263	269	263	283	
38	261	267	260	280	
39	259	264	257	278	
40	256	262	254	275	
41	254	260	251	273	
42	251	257	247	270	
43	248	254	244	267	
44	246	252	240	264	
45	243	249	236	261	
46	240	247	233	258	
47	237	244	229	255	
48	235	241	225	252	
49	232	239	221	249	
50	229	236	217	245	
51	226	233	213	242	
52	224	231	209	238	
53	221	228	205	235	
54	219	226	201	231	
55	217	224	197	227	
56	215	222	192	224	
57	213	219	188	220	
58	211	217	184	216	
59	209	214	180	212	
60	208	212	176	208	

Faktorentabelle für Abfindungen nach § 57 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2025

Alter	Versicherte		Hinterbliebene		
	Männer	Frauen	Witwer	Witwen	Waisen
61	206	209	172	203	
62	204	206	168	199	
63	202	203	163	195	
64	200	200	159	190	
65	198	196	155	185	
66	193	191	150	181	
67	188	186	145	176	
68	183	181	141	171	
69	178	175	136	165	
70	172	169	131	160	
71	167	164	126	155	
72	161	158	121	149	
73	156	151	116	143	
74	150	145	111	137	
75	144	139	106	131	
76	138	132	101	125	
77	132	126	96	119	
78	126	119	91	113	
79	120	113	86	107	
80	114	106	81	101	
81	109	100	76	95	
82	102	94	72	89	
83	96	88	67	84	
84	91	82	63	78	
85	85	76	59	73	
86	80	70	55	68	
87	74	65	52	63	
88	69	60	48	59	
89	65	56	45	55	
90	60	51	42	51	
91	56	48	40	47	
92	52	44	37	44	
93	48	41	35	41	
94	45	38	33	38	
95	42	35	30	36	
96	39	32	29	34	
97	36	30	27	32	
98	33	28	25	30	
99	31	26	24	28	
100	28	25	23	26	

Anlage 3

Änderungsregister

I. Änderungen der VAP-Satzung VAPS (ab der 44. Satzungsänderung SÄ) in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen

§§ VAPS	Bezeichnung der Satzungsänderung
1	74, 77
2 (mit Anhang 1 zu § 2)	44, 47, 48, 49, 54, 58, 59, 61, 64, 67, 71, 72, 74, 75
2a	49, 55
2b	47 (neu)
3a	48 (neu), 55, 71
3b	56 (neu)
6	45, 47, 61, 64, 71, 74
7	50, 77
8	51
9	51
10	45, 48, 56, 71, 74
11	48, 56
12	61
13	45
14	61, 75
16	48, 49, 77
21 (mit Ausführungsbest.)	54, 63, 71, 74
22	46, 63
23	49, 63
24 (mit Ausführungsbest.)	47, 49, 54, 71, 74, 75
25	57
30	57
31 i. d. bis 31.12.2011 gelt. Fassung	50, 63
31 i. d. ab 01.01.2012 gelt. Fassung	63 (neu)
33	47, 48, 50, 58, 61, 62, 63
34	47, 49, 59, 71
35 (mit Ausführungsbest.)	50, 59
36 (mit Ausführungsbest.)	49, 54, 59, 60, 63, 68
37	50, 54, 59, 60, 63, 65, 68, 75, 77
38	44, 49, 54, 59, 63
39	46, 50, 59, 68
40 (mit Ausführungsbest.)	54, 59, 63, 75
40a (mit Ausführungsbest.)	49, 50, 53, 54, 55, 59, 71, 74
41	71
41a i. d. bis 31.12.2000 gelt. Fassung	58
41b i. d. bis 31.12.2001 gelt. Fassung	71 (neu)
42	60
43 (mit Ausführungsbest.)	59, 60
44	59, 62

46 i. d. bis 31.12.2011 gelt. Fassung	50, 53, 59, 60, 63
46 i. d. ab 01.01.2012 gelt. Fassung	63 (neu), 68, 75, 77
47	50, 53, 68, 75, 77
48	54
49	54
53a	44, 50, 54, 55, 57, 59, 63, 68, 75, 77
53b (mit Ausführungsbest.)	54 (neu), 57
53c	54 (neu), 55, 65
54 (mit Ausführungsbest.)	44, 46, 49, 53, 54, 60
56	54, 57, 63
57	50, 57, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79
58 i. d. bis 31.12.2011 gelt. Fassung	63
58 i. d. ab 01.01.2012 gelt. Fassung	63 (neu)
58a	63 (neu)
61	54, 59, 63
61a	54, 59, 63
62	57
63	59, 60, 63
64	50, 57, 59, 71, 74, 75
65	59, 61, 63
66	54, 57
67	58
69	54, 57, 62
73	61
74 (mit Ausführungsbest.)	47
75 (mit Ausführungsbest.)	47
76 (mit Ausführungsbest.)	47, 52, 57
77	47, 48, 59, 62
78	47, 48, 54, 71, 74
78a	47 (neu)
78b	74 (neu)
80	47
82	58
88a	48 (ersatzlos gestrichen)
91	57
92	49
95	60
95f	54
95h	44, 50, 59, 68, 72
95j	50 (neu)
95k	54 (neu)
95l	59 (neu)
102c	46 (neu), 63, 75
Anhang 1 zu § 54	54 (neu), 61

§§ VAPS	Bezeichnung der Satzungsänderung
Anhang 2 zu § 54 Abs. 1	54 (neu)
Anlagen 1 und 2	61 (neu), 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79
Anlage 4	Beschluss der Vertreterversammlung d. VAP vom 13.07.2011

II. Änderungen der VAP-Satzung VAPS (ab der 44. Satzungsänderung SÄ) in der Reihenfolge der Satzungsänderungen

44. Satzungsänderung vom 07.11.1996

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **30.05.1996**)

Anhang 1 zu § 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1997**)

§ 38 Abs. 2b, Abs. 2c;

§ 53a Abs. 2a (neu);

§ 54 Abs. 1;

§ 95h Abs. 1, Abs. 3.

45. Satzungsänderung vom 22.04.1997

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.05.1997**)

§ 6 Abs. 2;

§ 10 Abs. 2;

§ 13 Abs. 3.

46. Satzungsänderung vom 26.06.1997

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1997**)

§ 22 Abs. 1;

§ 39 Abs. 2;

§ 54 Abs. 1, Abs. 2;

§ 102c (neu).

47. Satzungsänderung vom 19.09.1997

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **30.04.1997**)

§ 2 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5;

§ 2b (neu);

§ 6 Abs. 2;

§ 24 Abs. 6, Abs. 8, Abs. 9 und Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 9;

§ 33 Abs. 2 (neu);

§ 34 Abs. 3;

§ 74 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und 5 entfallen;

§ 75 Abs. 1, Abs. 2 Abs. 3, Abs. 4 und 5 entfallen, Ausführungsbestimmungen zu § 75 Abs. 2 und 4 entfallen;

§ 76;

§ 77;
§ 78;
§ 78a (neu);
§ 80.

48. Satzungsänderung vom 13.02.1998

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1998**)

§ 2 Abs. 1;
§ 16 Abs. 3;
§ 33 Abs. 2;
§ 77 Abs. 1 und 2;
§ 78 Abs. 1 und 3;
§ 88a entfällt.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.03.1998**)

§ 3a (neu);
§ 10 Abs. 5 und 6;
§ 11 Abs. 1 und 3.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1999**)

Anhang 1 zu § 2.

49. Satzungsänderung vom 18.09.1998

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.04.1995**)

§ 24 Abs. 6 Satz 6.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.10.1996**)

§ 23 Abs. 2;
§ 92.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **30.04.1997**)

§ 16 Abs. 2;
§ 34 Abs. 3.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.07.1997**)

§ 24 Abs. 6 Satz 4.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1998**)

§ 2a Abs. 5;
§ 36 Abs. 1;
§ 38 Abs. 2c;
§ 40a Abs. 3 und Fußnote zu § 40a (neu).

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.06.1998**)

Anhang 1 zu § 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.07.1998**)

§ 54 Abs. 2.

50. Satzungsänderung vom 10.12.1999

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1986**)

§ 95j (neu).

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1995**)

§ 35 Abs. 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **30.04.1997**)

§ 7 Abs. 1;

§ 33 Abs. 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1998**)

§ 31 Abs. 3;

§ 95h Abs. 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.07.1998**)

§ 37 Abs. 2;

§ 39 Abs. 2;

§ 46 Abs. 2;

§ 47 Abs. 4;

§ 53a Abs. 1;

§ 64 Abs. 4;

§ 95h Abs. 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.09.1998**)

Fußnote zu § 40a.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1999**)

§ 57 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 6.

51. Satzungsänderung vom 07.07.1999

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.07.1999**)

§ 8;

§ 9.

52. Satzungsänderung vom 10.12.1999

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.1999**)

§ 76.

53. Satzungsänderung vom 06.04.2000

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.06.1999**)

§ 40a Abs. 4.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **31.12.1999**)

§ 54, Ausführungsbestimmungen zu § 54.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.05.2000**)

§ 46 Abs. 6 (neu);

§ 47 Abs. 7 (neu).

54. Satzungsänderung vom 05.07.2000

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **31.12.1999**)

§ 2 Abs. 3;

§ 21 Abs. 2a;

§ 36 Abs. 1;

§ 37 Abs. 2 und Abs. 5;

§ 38 Abs. 2c;

Fußnote zu § 40a;

§ 48 Abs. 2;

§ 49 Satz 1 und Satz 2;

§ 53a;

§ 53b (neu), Ausführungsbestimmung zu § 53b (neu);

§ 53c (neu);

§ 54, Ausführungsbestimmungen zu § 54;

§ 56 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3;

§ 61 Abs. 3;

§ 61a Abs. 3;

§ 66;

§ 69 Abs. 1;

§ 78 Abs. 4;

§ 95f Abs. 1 und Abs. 2;

Anhang 1 zu § 54 (neu);

Anhang 2 zu § 54 Abs. 1 (neu).

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2001**)

§ 24 Abs. 6, Ausführungsbestimmung zu § 24 Abs. 6 (neu);

§ 40, Ausführungsbestimmungen zu § 40 Abs. 1;

§ 95k (neu).

55. Satzungsänderung vom 22.11.2000

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.03.1998**)

§ 3a Abs. 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **31.12.1999**)

§ 53a Abs. 2;
§ 53c Abs. 1 und Abs. 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2001**)

§ 2a Abs. 5;
§ 40a Abs. 2, Abs. 3 und Fußnote zu § 40a.

56. Satzungsänderung vom 24.04.2001

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2001**)

§ 3b (neu);
§ 10 Abs. 6;
§ 11 Abs. 1.

57. Satzungsänderung vom 06.12.2001

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **31.12.1999**)

§ 53a Abs. 2;
§ 53b Abs. 3;
§ 66 Abs. 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2002**)

§ 25 Abs. 1 und Abs. 7;
§ 30 Abs. 1;
§ 56 Abs. 2;
§ 57 Abs. 1;
§ 62 Abs.3;
§ 64 Abs. 3b;
§ 69 Abs. 2 und Abs. 4;
§ 76;
§ 91 Abs. 7.

58. Satzungsänderung vom 28.11.2002

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2001**)

§ 33 Abs. 2;
§ 41a Abs. 1a (neu).

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2002**)

Anhang 1 zu § 2;
§ 67 Abs. 2;
§ 82 Abs. 1.

59. Satzungsänderung vom 25.09.2003

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2001**)

§ 34 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2, Abs. 4;

Ausführungsbestimmung zu § 35 Abs. 1;
§ 36 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2, Abs. 3, Ausführungsbestimmung zu § 36 Abs. 1a (neu),
Fußnote zu § 36 (neu);
§ 37 Abs. 2 und Abs. 5;
§ 38 Abs. 2, Abs. 2b, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5;
§ 39 Abs. 2;
§ 40 Abs. 2;
§ 43 Abs. 1 und Abs. 3;
§ 44 Abs. 5 und Abs. 6;
§ 46 Abs. 3;
§ 53a Abs. 1;
§ 61 Abs. 1;
§ 61a Abs. 1 und Abs. 3, Abs. 4 (neu);
§ 63 Abs. 1;
§ 64 Abs. 3, Abs. 3b, Abs. 4, Abs. 4a;
§ 65 Abs. 1 und Abs. 1a (neu);
§ 77 Abs. 1;
§ 95h Abs. 3;
§ 95l (neu).

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2003**)

Anhang 1 zu § 2;
Fußnote zu § 40a.

60. Satzungsänderung vom 15.07.04

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2001**)

§ 37 Abs. 2 Buchst. nn;
§ 95 Abs. 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2002**)

§ 37 Abs. 2 Buchst. bb;
§ 42;
§ 43;
§ 46.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2004**)

§ 36;
§ 37 Abs. 5;
§ 54;
§ 63.

61. Satzungsänderung vom 01.12.2005

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2004**)

Anhang 1 zu § 54.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2005**)

§ 57 Abs. 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.07.2005**)

§ 57 Abs. 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2006**)

§ 2 Anhang 1;

§ 6 Abs. 1 und 2;

§ 12 Abs. 2;

§ 14 Abs. 4;

§ 33 Abs. 2;

§ 57 Abs. 4 bis 7;

§ 65 Abs. 5 und 6 (neu);

§ 73.

62. Satzungsänderung vom 05.12.2007

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2007**)

§ 44 Abs. 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2008**)

§ 33 Abs. 2;

§ 57 Abs. 2 Fußzeile;

§ 69 Abs. 1;

§ 77 Abs. 1 Buchst. a;

Anlagen 1 und 2.

63. Satzungsänderung vom 29.09.2009

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2008**)

§ 21 Abs. 1 Buchst. b;

§ 22 Abs. 2;

§ 23 Abs. 2 Buchst. b;

§ 31 in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung;

§ 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Buchst. d bis h (neu), Abs. 2 und Abs. 3;

§ 37 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ii;

§ 38 Abs. 2;

§ 40 Abs. 2;

§ 46 in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung;

§ 53a Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa;

§ 58 in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung;

§ 61 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. c Doppelbuchst. aa;

§ 61a;

§ 63 Abs. 1 Buchst. i₁ und Buchst. i₂;

§ 65 Abs. 5 Satz 2;

§ 102c Abs. 1 Buchst. b.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.09.2009**)

§ 33;
§ 56 Abs. 1 und Abs. 3;
§ 58a (neu);
§ 65 Abs. 5 Satz 3.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2012**)

§ 31 in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung Abs. 3 Buchst. d;
§ 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c;
§ 46 in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung Abs. 3 Buchst. b;
§ 58 in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung Abs. 4.

64. Satzungsänderung vom 09.12.2009

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **31.12.2009**)

§ 6.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2010**)

§ 2 Anhang 1;
§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

Beschluss der Vertreterversammlung der VAP vom 13.07.2011 veröffentlicht mit GMBI Ausgabe Nr. 31/2011 vom 15.09.2011

(Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2005**)

Anlage 4 (neu).

65. Satzungsänderung vom 05.07.2012

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.09.2009**)

§ 37 Abs. 5 Satz 2;
§ 53c Abs. 1 Buchst. b.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2012**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

66. Satzungsänderung vom 11.07.2013

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2013**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

67. Satzungsänderung vom 09.07.2014

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.12.2005**)

§ 2 Abs. 3 Satz 5;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2014**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

68. Satzungsänderung vom 24.06.2015

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.07.2014**)

§ 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c;
§ 37 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. mm, Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. nn (neu);
§ 39 Abs. 2 Buchst. a;
§ 46 in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. ii (neu);
§ 47 Abs. 4 Buchst. a Doppelbuchst. ff (neu);
§ 53a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. ff (neu), Abs. 2 Buchst. a;
§ 95h Abs. 1 Buchst. a, Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2015**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

69. Satzungsänderung vom 06.07.2016

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2016**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

70. Satzungsänderung vom 12.07.2017

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2017**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

71. Satzungsänderung vom 05.07.2018

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2002**)

§ 34 Abs. 1 Buchst. b;
§ 41 Abs. 1 Satz 2;
§ 41b (neu).

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2005**)

§ 57 Abs. 1 Satz 3.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2018**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **25.05.2018**)

§ 2 Abs. 1 Satz 1;
§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1;
§ 10 Abs. 2 Satz 1;
§ 21 Abs. 2a;
§ 24 Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 9;
§ 40a Fußzeile zu den Ausführungsbestimmungen zu § 2a, § 40a Abs. 2 und § 95e Abs. 1 Ziffer 2;
§ 64 Abs. 4 Buchst. a);
§ 78 Abs. 4.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.07.2018**)

§ 3a Abs. 3 (neu).

72. Satzungsänderung vom 11.07.2019

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **21.06.2017**)

§ 2 Anhang 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **07.02.2018**)

§ 2 Anhang 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2019**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2;
§ 95h Abs. 1.

73. Satzungsänderung vom 28.11.2019

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2020**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

74. Satzungsänderung vom 02.12.2020

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **15.05.2020**)

§ 2 Abs. 1 Satz 1;
§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1;

§ 10 Absatz 2 Satz 1;
§ 21 Abs. 2a;
§ 24 Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 9;
§ 40a Fußzeile zu den Ausführungsbestimmungen zu § 2a, § 40a Abs. 2 und § 95e Abs. 1;
§ 64 Abs. 4 Buchst. a);
§ 78 Abs. 4.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2021**)

§ 1 Fußzeile;
§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2;
§ 78 Abs. 4 entfällt;
§ 78b (neu).

75. Satzungsänderung vom 05.08.2021

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **11.11.2020**)

§ 2 Abs. 1 Satz 1;
§ 14 Abs. 3 Satz 1;
§ 24 Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 9;
§ 40 Überschrift der Ausführungsbestimmungen zu § 40 Abs. 1;
§ 64 Abs. 4 Buchst. a);
§ 102c Abs. 1 Satz 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2021**)

§ 37 Abs. 2 Satz 1;
§ 46 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a);
§ 47 Abs. 4 Buchst. a);
§ 53a Abs. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. ff); Abs. 1 Buchstabe a) Doppelbuchst. gg); Abs. 2 Buchst. a).

76. Satzungsänderung vom 06.07.2022

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2022**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

77. Satzungsänderung vom 08.08.2023

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2021**)

§ 7 Abs. 1 Buchst. c);
§ 16 Abs. 2 Satz 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.07.2022**)

§ 37 Abs.2 Doppelbuchst. pp);

§ 46 Abs. 2 Buchst.a) Doppelbuchst. kk) in der ab 1.1.2012 geltenden Fassung;
§ 47 Abs.4 Buchst. a) Doppelbuchst. hh);
§ 53a Abs.1 Buchst. a Doppelbuchst. hh);
§53a Abs. 2 Buchst.a.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.10.2022**)

§ 1 Fußzeile.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2023**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

78. Satzungsänderung vom 30.11.2023

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2024**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

79. Satzungsänderung vom 28.11.2024

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom **01.01.2025**)

§ 57 Fußzeile;
Anlagen 1 und 2.

Anlage 4

Beschluss der Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost vom 13.07.2011
zum Anspruch auf Leistungen für Hinterbliebene aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

„Die Vorschriften der Satzung über Leistungen für Hinterbliebene an Witwen und Witwer gelten ab dem 01.01.2005 auch für Leistungen für Hinterbliebene an überlebende Lebenspartner aus einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.“